



Die Freunde von unicef 
Als Partner dauerhaft helfen!

Herausgegeben von der
Bundesversicherungsanstalt für Angestellte
Dezernat für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Berlin-Wilmersdorf, Ruhrstraße 2
Postanschrift: 10704 Berlin
☎ 030 865-1, Telefax 030 865-27379
Internet: www.bfa.de
E-Mail: bfa@bfa.de
in Zusammenarbeit mit den Landesversicherungsanstalten
im Verband Deutscher Rentenversicherungsträger, Frankfurt/Main

Grafische Gestaltung: Dipl.-Des. Christiane Fritz
Titelfoto: Michael Marx
Vorlage Titelbild: Mackensen/von Hollander, Das neue Wörter-
und Fremdwörterbuch, Füllhorn Sachbuch-Verlag, Stuttgart
Illustrationen: Frank-Norbert Beyer

Druck: Variograph GmbH Bad Liebenwerda
Auflage Januar 2003 (Na)



Vorwort

Die Rentenversicherung ist für die Bevölkerung zu einem aktuellen Dauerthema geworden. Das ist nicht verwunderlich. Denn diese wohl unbestritten wichtigste Säule der Alterssicherung in Deutschland muss aufgrund der sich ständig verändernden gesellschaftlichen Entwicklungen in regelmäßigen Abständen den neuen Gegebenheiten angepasst werden. So müssen beispielsweise die Renten von immer mehr „Alten“ von immer weniger „Jungen“ finanziert werden. Das schafft sozialpolitischen Handlungsbedarf und stellt die Betroffenen vor viele Fragen. Weiterer Informationsbedarf besteht, wenn es um die komplizierten Inhalte des Rentenrechts geht.

„Lohnt sich die Rentenversicherung?“, „Wie hoch sind die Beiträge?“, „Wann kann ich in Rente gehen?“, „Was sind Rentenabschläge?“, „Was verbirgt sich hinter dem Rentensplitting?“ sind nur einige Fragen, die von vielen in der Öffentlichkeit und im privaten Bereich lebhaft diskutiert werden. Bei den fachlichen Erörterungen werden zwangsläufig zahlreiche Fachbegriffe verwendet. Nicht jeder weiß immer genau, was sich dahinter verbirgt. Damit Aussagen zur Rentenversicherung inhaltlich für niemanden ein Fremdwort bleiben, sind in der Broschüre über 250 der wichtigsten Begriffe näher erläutert.

Die Begriffe sind alphabetisch geordnet. Im Erläuterungsteil durch Fettdruck besonders hervorgehobene Wörter sind nochmals als eigenständiges Stichwort näher erklärt.

Diese Auflage ist völlig neu bearbeitet und aktualisiert worden.

Berlin, Januar 2003

Martin Löschau

Abfindung



Rentenansprüche aus der gesetzlichen **Rentenversicherung** können grundsätzlich nicht abgefunden werden. Lediglich bei Wiederheirat von Witwen oder Witwern gibt es die **Witwen-/Witwerrentenabfindung**. Versicherte, die bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses eine Abfindung von Anwartschaften auf eine **Betriebsrente** erhalten, können diese in Jahresfrist in die gesetzliche **Rentenversicherung** zur Steigerung ihrer **Rente** einzahlen (§ 187 b SGB VI).

Abstrakte Betrachtungsweise



Wird bei der Beurteilung der verminderten Erwerbsfähigkeit allein vom Gesundheitszustand des Versicherten ausgegangen, spricht man von abstrakter Betrachtung. Darüber hinaus ist nach ständiger Rechtsprechung noch die **konkrete Betrachtungsweise** heranzuziehen. Der Versicherte muss aufgrund eines vorhandenen Arbeitsplatzes in der Lage sein, das Restleistungsvermögen konkret in eine Erwerbstätigkeit umzusetzen.

Abtretung



Als Abtretung bezeichnet man die Übertragung des Rentenanspruchs auf einen anderen. Sie erfolgt durch Vertrag des Rentners mit dem Gläubiger. Die Abtretung der Rente ist zulässig, soweit Arbeitseinkommen pfändbar wäre. Der Rentenanspruch kann aber unbegrenzt (also in voller Höhe) zur Erfüllung oder Sicherung einer Leistung abgetreten werden, die im Vorgriff auf die Rente gegeben wurde (z. B. Arbeitgeberzuschüsse) oder wenn die Abtretung im wohlverstandenen Interesse des Rentners liegt. Darüber entscheidet der **Rentenversicherungsträger** (§ 53 SGB I).

Akteneinsicht



Der **Rentenversicherungsträger** hat den Beteiligten Einsicht in alle das Verfahren betreffenden Akten zu gestatten, soweit deren Kenntnis zur Geltendmachung oder Verteidigung ihrer rechtlichen Interessen erforderlich ist. Sollten die Akten Angaben über gesundheitliche Verhältnisse enthalten, kann der **Rentenversicherungsträger** stattdessen den Inhalt der Akten durch einen Arzt vermitteln lassen. Die Akteneinsicht erfolgt grundsätzlich bei dem Rentenversicherungsträger, der die Akten führt, direkt oder bei einer seiner Auskunft- und Beratungsstellen. Soweit die Akteneinsicht zu gestatten ist, können sich die Beteiligten Abschriften anfertigen oder – ggf. kostenpflichtig – Ablichtungen anfertigen lassen (§ 25 SGB X).

Aktueller Rentenwert



Der aktuelle Rentenwert ist der Betrag, der einer monatlichen Rente aus Beiträgen eines Durchschnittsverdieners für ein Jahr entspricht. Er ist Teil der **Rentenformel** und bewirkt die jährliche **Dynamisierung der Rente**. Durch ihn wird die Rente der wirtschaftlichen Entwicklung angepasst. Solange noch unterschiedliche Einkommensverhältnisse in

den alten und neuen Bundesländern bestehen, gibt es auch verschiedene aktuelle Rentenwerte. Sie betragen vom 1.7.2002 bis 30.6.2003 in den alten Bundesländern 25,86 EUR, in den neuen Bundesländern 22,70 EUR.

Altersgrenze ist die Grenze zwischen dem aktiven Erwerbsleben und dem altersbedingten Ruhestand. Das Erreichen der maßgeblichen Altersgrenze ist eine Grundvoraussetzung für den Anspruch auf **Altersrente**. Die Regelaltersgrenze liegt beim vollendeten 65. Lebensjahr.

Unter bestimmten Voraussetzungen liegt die Altersgrenze vorzeitig beim 60. Lebensjahr. Die Altersgrenzen werden stufenweise auf die Regelaltersgrenze von 65 Jahren bzw. für die **Altersrente** wegen Schwerbehinderung auf das 63. Lebensjahr angehoben. Bei früherer Inanspruchnahme der Rente kommt es ggf. zu **Rentenabschlägen**, die aber durch **Beitragszahlungen** ausgeglichen werden können.

Die Alterssicherung der Landwirte gehört nicht zur **Rentenversicherung**, sondern ist ein eigenständiger Zweig der **Sozialversicherung**. Träger der Alterssicherung der Landwirte sind die Landwirtschaftlichen Alterskassen. Wesentliche Aufgaben sind die Gewährung von Leistungen zur medizinischen **Rehabilitation** und die Zahlung von **Renten**.

Als **Regelaltersrente** ist die Altersrente mit 65 Jahren vorgesehen. Bei den anderen Altersrenten vor Vollendung des 65. Lebensjahres wird eine schrittweise Anhebung der **Altersgrenzen** vorgenommen. Bei vorzeitiger Inanspruchnahme (frühestens mit 60 Jahren) kommt es unter Umständen zu **Rentenabschlägen**, die aber durch Beitragszahlungen ausgeglichen werden können.

Es gibt folgende Altersrenten:

- Regelaltersrente; sie erhält, wer das 65. Lebensjahr vollendet und die allgemeine **Wartezeit** von fünf Jahren (60 Monate) erfüllt hat (§ 35 SGB VI);
- Altersrente für langjährig Versicherte; sie erhält vorzeitig, wer das 63. Lebensjahr vollendet, die Berufstätigkeit aufgegeben oder eingeschränkt und die **Wartezeit** von 35 Jahren (420 Monate) erfüllt hat; Versicherte, die nach 1947 geboren sind, können die **Rente** frühestens mit 62 Jahren in Anspruch nehmen (§§ 36, 236 SGB VI);
- Altersrente für schwerbehinderte Menschen; sie ist vorzeitig an mindestens 60-jährige schwerbehinderte Menschen (Grad der Behinderung mindestens 50) zu leisten, wenn die Berufstätigkeit aufgegeben oder einge-



Altersgrenze



**Alterssicherung
der Landwirte**



Altersrenten

schränkt und die **Wartezeit** von 35 Jahren erfüllt ist (§§ 37, 236 a SGB VI); vor 1951 Geborene können diese Altersrente auch beanspruchen, wenn an Stelle der Schwerbehinderung „nur“ **Berufs-** oder **Erwerbsunfähigkeit** (nach dem bis 31.12.2000 geltenden Recht) vorliegt;

- Altersrente wegen **Arbeitslosigkeit**; sie erhält vorzeitig frühestens mit 60 Jahren, wer vor 1952 geboren und im Zeitpunkt des **Rentenbeginns** arbeitslos ist, außerdem nach Vollendung des Lebensalters von 58 Jahren und sechs Monaten insgesamt 52 Wochen arbeitslos war, in den letzten 10 Jahren für acht Jahre (96 Monate) **Pflichtbeiträge** gezahlt und die **Wartezeit** von 15 Jahren (180 Monate) erfüllt hat (§ 237 SGB VI); sofern die Berufstätigkeit nicht völlig aufgegeben ist, müssen bestimmte **Hinzuverdienstgrenzen** eingehalten werden;
- Altersrente nach **Altersteilzeitarbeit**; sie erhält vorzeitig frühestens mit 60 Jahren, wer vor 1952 geboren ist, 24 Kalendermonate Altersteilzeitarbeit i. S. des Alterszeitgesetzes – AtG) zurückgelegt hat, sofern er in den letzten 10 Jahren für acht Jahre (96 Monate) **Pflichtbeiträge** gezahlt und die **Wartezeit** von 15 Jahren (180 Monate) erfüllt hat (§ 237 SGB VI); sofern die Berufstätigkeit nicht völlig aufgegeben ist, müssen bestimmte Hinzuverdienstgrenzen eingehalten werden;
- Altersrente für Frauen; sie ist vorzeitig frühestens mit 60 Jahren zu zahlen, wenn die Versicherte vor 1952 geboren ist, nach Vollendung des 40. Lebensjahres über 10 Jahre (also mindestens 121 Monate) **Pflichtbeiträge** gezahlt, die Berufstätigkeit aufgegeben oder eingeschränkt und die **Wartezeit** von 15 Jahren (180 Monate) erfüllt hat (§ 237 a SGB VI).

Die Altersrenten können als **Vollrenten** oder **Teilrenten** beansprucht werden. Dabei gelten bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres unterschiedliche Hinzuverdienstgrenzen (§ 34 SGB VI).

Die Altersteilzeitarbeit soll den gleitenden Übergang vom Berufsleben in den Ruhestand fördern. Sie ist zugleich eine Anspruchsvoraussetzung für die Altersrente nach Altersteilzeitarbeit.

Arbeitnehmer können mit 55 Jahren ihre Arbeitszeit um die Hälfte vermindern, müssen aber weiterhin versicherungspflichtig in der **Arbeitslosenversicherung** bleiben. Der Arbeitgeber zahlt Aufstockungsbeträge zum Arbeitsentgelt

Alters- teilzeitarbeit

(mindestens 20 % des Brutto-Teilzeitarbeitsentgelts, aber mindestens 70 % des bisherigen Netto-Arbeitsentgelts) und leistet zusätzlich Beiträge zur **Rentenversicherung** (für den Unterschied zwischen Teilzeitarbeitsentgelt und mindestens 90 % des bisherigen Arbeitsentgelts). Wird der Arbeitsplatz durch einen Arbeitslosen oder Auszubildenden neu besetzt, erhält der Arbeitgeber hierfür einen Zuschuss der **Bundesanstalt für Arbeit**. Für die Altersrente wegen Altersteilzeitarbeit ist die Wiederbesetzung des frei werdenden Arbeitsplatzes jedoch nicht Voraussetzung.

Die Altersvorsorge dient dazu, den mit Erreichen eines bestimmten Alters (z. B. 65. Lebensjahr) verbundenen eingeschränkten Möglichkeiten, den gewohnten Lebensunterhalt aus Erwerbstätigkeit zu bestreiten, zu begegnen. Sie muss zusätzlich die wirtschaftlichen Risiken der **Erwerbsminderung** („Invalidität“), des vorzeitigen Todes und der individuell hohen Lebenserwartung sichern.

Die Alterssicherung in Deutschland ist nicht auf die gesetzliche **Rentenversicherung** beschränkt, sondern beruht auf einem „Drei-Säulen-System“:

- Die erste Säule ist die gesetzliche Rentenversicherung, in der die meisten **Beschäftigten** pflichtversichert sind;
- die zweite Säule ist die betriebliche Altersvorsorge;
- die dritte Säule ist die private Altersvorsorge.

Eine **zusätzliche Altersvorsorge** im Rahmen der betrieblichen oder individuellen privaten Altersvorsorge wird vom 1.1.2002 an unter bestimmten Voraussetzungen staatlich gefördert.

Mit Ausnahme der **Regelaltersrente** werden für alle anderen **Altersrenten** die Altersgrenzen angehoben (Anl. 19–22 SGB VI).

Bei Versicherten, die nach dem 31.12.1936 geboren sind, wird die Altersgrenze von 63 Jahren für die Altersrente an langjährige Versicherte schrittweise auf das 65. Lebensjahr angehoben (Anl. 21 SGB VI).

Die Altersgrenze für die Altersrente wegen Schwerbehinderung wird für Geburtsjahrgänge ab 1941 von 60 Jahren schrittweise auf das 63. Lebensjahr angehoben (Anl. 22 SGB VI).

Bei Versicherten, die nach dem 31.12.1936 geboren sind, wird die Altersgrenze für die Altersrente wegen **Arbeitslosigkeit** oder nach **Altersteilzeitarbeit** schrittweise auf das 65. Lebensjahr angehoben (Anl. 19 SGB VI).

Altersvorsorge

Anhebung der Altersrente



Bei weiblichen Versicherten, die nach dem 31. 12. 1939 geboren sind, wird die Altersgrenze von 60 Jahren bei der Altersrente für Frauen schrittweise auf das 65. Lebensjahr angehoben (Anl. 20 SGB VI).

Für alle vorzeitigen Altersrenten bestehen spezielle **Vertrauensschutz**regelungen, die ggf. eine Anhebung der **Altersgrenze** ganz oder teilweise ausschließen. Eine vorzeitige Inanspruchnahme der genannten Rentenarten ist grundsätzlich nur mit einem **Rentenabschlag** möglich. Dieser kann durch Beitragszahlungen ausgeglichen werden (§ 187 a SGB VI).

Nach Ende der schrittweisen Anhebung der Altersgrenzen wird es nur noch zwei Altersgrenzen geben: das 65. Lebensjahr für die Regelaltersrente und die Altersrente für langjährig Versicherte sowie das 63. Lebensjahr für die Altersrente wegen Schwerbehinderung. Die Altersrente für Frauen und wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit ist für Geburtsjahrgänge ab 1952 nicht mehr vorgesehen. Die Altersrente für langjährig Versicherte wird vorzeitig weiterhin mit 63 Jahren (später sogar mit 62 Jahren) und die Altersrente wegen Schwerbehinderung weiterhin mit dem 60. Lebensjahr in Anspruch genommen werden können, allerdings grundsätzlich mit den genannten Rentenabschlägen.

Anrechenbare Zeiten

Als „anrechenbare Zeiten“ werden **rentenrechtliche Zeiten** bezeichnet, die auf die verschiedenen für den Rentenanspruch erforderlichen **Wartezeiten** anzurechnen sind (§ 51 SGB VI).



Anrechnungszeiten

Anrechnungszeiten sind Zeiten, in denen der Versicherte aus hauptsächlich persönlichen schutzwürdigen Gründen keine Beiträge gezahlt hat (sog. **beitragsfreie Zeiten**), die aber dennoch für die **Wartezeit** von 35 Jahren und für die **Rentenberechnung** berücksichtigt werden. Anrechnungszeiten sind unter bestimmten Voraussetzungen z. B. Zeiten, in denen eine versicherte Berufstätigkeit wegen **Arbeitsunfähigkeit**, Schwangerschaft, Mutterschaft, **Arbeitslosigkeit** oder einer Ausbildungssuche unterbrochen ist bzw. unterbleibt, ferner Krankheitszeiten zwischen dem 17. und 25. Lebensjahr oder schulische **Ausbildungszeiten** nach dem 17. Lebensjahr (§ 58 SGB VI). Auch **Arbeitsausfalltage** gehören zu den Anrechnungszeiten (§ 252 a SGB VI).



Antrag

Leistungen der **Rentenversicherung** müssen beantragt werden. Sie werden grundsätzlich nicht „von Amts wegen“ gewährt. Die Erfüllung der Leistungsvoraussetzungen allein reicht nicht aus, die jeweilige Leistung zu erhalten. Aller-

dings hat der Rentenversicherungsträger den Berechtigten in geeigneten Fällen darauf hinzuweisen, dass er eine Leistung erhalten kann, wenn er diese beantragt (§ 115 SGB VI).

Antragsberechtigt ist jeder Versicherte oder Berechtigte, der das 15. Lebensjahr vollendet hat. Auch der gesetzliche Vertreter oder ein Bevollmächtigter darf den Antrag stellen. Der Antrag auf Leistungen der Rentenversicherung kann bei jeder Stelle eingereicht werden, die **Sozialleistungen** zahlt. Auf die tatsächliche **Zuständigkeit** kommt es nicht an. Zur Entgegennahme von Rentenanträgen sind auch Gemeindeverwaltungen, deutsche Auslandsvertretungen und **Versicherungsämter** berechtigt (§ 16 SGB I, § 93 SGB IV).

Sinnvoller ist es, **Rentanträge** bei dem zuständigen **Rentenversicherungsträger**, seinen Auskunfts- und Beratungsstellen oder den **BfA-Versichertenberater/-innen** (Versichertenältesten) unter Vorlage der notwendigen Originalunterlagen (z. B. Personalausweis, ggf. Geburtsurkunden der Kinder, Sterbeurkunde, Ausbildungsnachweise, Versicherungsnachweise) zu stellen. Das verkürzt die Bearbeitungszeit.

Als Arbeitgeber werden natürliche oder juristische Personen bezeichnet, die mindestens einen **Arbeitnehmer** beschäftigen. Der Arbeitgeber hat gegenüber der **Einzugsstelle (Krankenkasse)** für jeden in der **Kranken-, Pflege-, Renten- oder Arbeitslosenversicherung** pflichtversicherten **Beschäftigten** umfassende Meldepflichten zu erfüllen (§ 28 a SGB IV). Er trägt auch den halben **Beitrag**.

Zu den Arbeitnehmern zählen die beschäftigten Angestellten und Arbeiter. Diese abhängig **Beschäftigten** unterliegen in der Regel – im Gegensatz zu den meisten **Selbständigen** – der **Versicherungspflicht** in der **Rentenversicherung**. Die Pflichtbeiträge werden vom Arbeitnehmer nur zur Hälfte im **Lohnabzugsverfahren** gezahlt. Die andere Hälfte trägt der **Arbeitgeber**.

Zu DDR-Zeiten vor dem 1.7.1990 im Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung als Summe eingetragene Arbeitsausfalltage (ATA) werden in einem besonderen Umrechnungsverfahren rentenerhöhend als **Anrechnungszeiten** berücksichtigt (§ 252 a SGB VI).

Das Arbeitseinkommen ist die Grundlage der **Beitragsberechnung** für Selbständige. Arbeitseinkommen ist der nach den allgemeinen Gewinnermittlungsvorschriften des Einkommensteuerrechts ermittelte Gewinn aus einer selbstän-



Arbeitgeber



Arbeitnehmer



Arbeitsausfalltage



Arbeitseinkommen





digen Tätigkeit. Danach ist ein Einkommen als Arbeitseinkommen zu berücksichtigen, wenn es als solches nach dem Einkommensteuerrecht zu bewerten ist (§ 15 SGB IV).



Arbeitsentgelt

Das Arbeitsentgelt ist die Grundlage der **Beitragsberechnung** für den Arbeitnehmer. Zum beitragspflichtigen Entgelt gehören grundsätzlich alle Einnahmen, die dem Arbeitnehmer aus einem Beschäftigungsverhältnis zufließen. Neben dem Gehalt oder Lohn also beispielsweise auch Familienzuschläge, Gewinnanteile, Überstundenvergütungen und der Wert der Sachbezüge (§ 14 SGB IV).

Zum beitragspflichtigen Arbeitsentgelt gehören ebenso Provisionen, Mehrarbeitsvergütungen und Mehrarbeitszuschläge, ferner Gefahrenzuschläge, Schmutzzulagen u. Ä. Einmalig gezahltes Arbeitsentgelt (wie z. B. Urlaubs- und Weihnachtsgelder, zusätzliche Monatsentgelte, Tantiemen, Gratifikationen) gehört ebenfalls zum beitragspflichtigen Entgelt und erhöht entsprechend die spätere **Rente**.



Arbeitsförderung

Arbeitsförderung ist der Zweig der **Sozialversicherung**, der in der Öffentlichkeit unter der früheren Bezeichnung „**Arbeitslosenversicherung**“ besser bekannt ist. Offiziell wird im SGB III – dem für diesen Bereich maßgebenden Gesetz – der Begriff „Arbeitslosenversicherung“ nicht mehr verwendet.



Arbeitslosenversicherung

Die Arbeitslosenversicherung – seit 1998 offiziell als „**Arbeitsförderung**“ bezeichnet – ist ein eigenständiger Zweig der **Sozialversicherung**. Ihr obliegen speziell die Arbeitsplatzsicherung und finanzielle Leistungen an Arbeitslose. Träger der Arbeitslosenversicherung ist die **Bundesanstalt für Arbeit** mit Sitz in Nürnberg. Örtlich zuständige Dienststellen sind die Arbeitsämter.



Arbeitslosigkeit

Arbeitslos ist, wer keine Arbeit hat, der Arbeitsvermittlung zur Verfügung steht und sich i. d. R. beim Arbeitsamt arbeitslos gemeldet hat.

Personen, die während dieser Zeit Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe beziehen, sind **versicherungspflichtig**. Für sie sind **Pflichtbeiträge** zur **Rentenversicherung** von der **Bundesanstalt für Arbeit** zu zahlen. Zeiten der Arbeitslosigkeit können auch für **Anrechnungs-** und **Ersatzzeiten** Bedeutung haben und zum Anspruch auf die **Altersrente** wegen Arbeitslosigkeit führen.



Arbeitsunfähigkeit

Arbeitsunfähigkeit ist die krankheitsbedingte Unfähigkeit, die zuletzt ausgeübte Erwerbstätigkeit fortzusetzen. Arbeitsunfähig sind somit Versicherte, die wegen Krankheit nicht mehr oder nur auf die Gefahr hin, den Zustand zu verschlimmern, der bisherigen Berufstätigkeit nachgehen können.

Während der Lohnfortzahlung werden weiterhin **Pflichtbeiträge** zur **Rentenversicherung** gezahlt. Auch bei anschließendem Bezug von Krankengeld werden Pflichtbeiträge gezahlt, die je zur Hälfte von der Krankenkasse und vom Versicherten zu tragen sind.

Darüber hinaus können Zeiten der Arbeitsunfähigkeit bzw. Krankheit auch für **Anrechnungs-** und **Ersatzzeiten** Bedeutung haben.

Der Auffüllbetrag dient dazu, die nach dem Recht des **Beitrittsgebiets** für Dezember 1991 gezahlte Rente zu schützen. Ist diese Rente höher als die bei der Umwertung nach dem SGB VI für Dezember 1991 errechnete, ist die umgewertete Rente auf diesen Betrag zu erhöhen. Der Unterschiedsbetrag ist der Auffüllbetrag.

Der Auffüllbetrag wurde bis zum 31.12.1995 in unveränderter Höhe gezahlt. Seit dem 1.1.1996 wird er bei jeder Rentenanpassung abgeschmolzen. Der bisherige Zahlbetrag darf jedoch nicht unterschritten werden (§ 315 a SGB VI).

Hat der **Rentenversicherungsträger** Ansprüche auf Ersatz von Leistungen (Geldansprüche) gegen den Rentner (z. B. bei einer überzahlten Rente), kann er seine Ansprüche gegen den Rentenanspruch aufrechnen, soweit der Rentner dadurch nicht sozialhilfebedürftig wird (§ 51 SGB I).

Geringfügig Beschäftigte, die einen 400-Euro-Job (bis 31.3.2003 325-Euro-Job) ausüben und auf ihre **Versicherungsfreiheit** in der Rentenversicherung verzichten, müssen den **Pauschalbeitrag** des Arbeitgebers aufstocken. Die Beiträge sind aus einer **Beitragsbemessungsgrundlage** von mindestens 155 EUR monatlich zu zahlen.

Demnach hat der Arbeitnehmer

- bei Arbeitsentgelten ab 155 EUR dann die Differenz zwischen den 12 % und dem jeweils geltenden Beitragssatz – vom 1.1.2003 an also 7,5 % – seines Arbeitsentgeltes als Arbeitnehmerbeitragsanteil zu tragen oder
- bei geringerem Arbeitsentgelt den Anteil, der erforderlich ist, um den Arbeitgeberanteil (12 % des tatsächlichen Arbeitsentgelts) im Jahr 2003 auf 30,23 EUR (= 19,5 % von 155 EUR) aufzustocken.

Bei geringfügig versicherungspflichtig Beschäftigten in Privathaushalten beträgt der Arbeitgeberanteil vom 1.4. 2003 an 5 % des Arbeitsentgelts. Als Aufstockungsbeitrag sind dann vom Arbeitnehmer 14,5 % notwendig.



Auffüllbetrag



Aufrechnung



Aufstockungsbeitrag





Den Aufstockungsbeitrag behält der Arbeitgeber vom Arbeitsentgelt ein und zahlt ihn ebenfalls – wie seinen Pauschalbeitrag – an die **Einzugsstelle**. Reicht das vereinbarte Arbeitsentgelt nicht aus, um die Beiträge (vollständig) einzubehalten, muss der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber den fehlenden Betrag erstatten.

Durch die Aufstockungsbeiträge entstehen echte **Pflichtbeitragszeiten**. Bleibt dagegen der Beschäftigte versicherungsfrei und zahlt keine Aufstockungsbeiträge, ergeben sich aus diesen Beschäftigungszeiten aufgrund des Pauschalbeitrages des Arbeitgebers keine echten Beiträge, sondern lediglich Zuschläge an **Entgeltpunkten**.

Ausbildung



Zeiten der schulischen Ausbildung, also der Besuch einer Schule, Fach- oder Hochschule, sind nach Vollendung des 17. Lebensjahres bis zur Gesamtdauer von acht Jahren (96 Monate) **Anrechnungszeiten** (§ 58 SGB VI). Eine eigene Bewertung erhalten jedoch nur die ersten drei Jahre. Sie wirken sich hauptsächlich auf die **Wartezeit** von 35 Jahren und auf die Rentenhöhe aus.

Soweit die Ausbildungszeit nicht als Anrechnungszeit anzuerkennen ist, besteht für Zeiten nach Vollendung des 16. Lebensjahres die Möglichkeit zur Nachzahlung freiwilliger Beiträge (§ 207 SGB VI). Bis 31.12.2004 kann der entsprechende Antrag grundsätzlich altersunabhängig, danach nur noch bis zur Vollendung des 45. Lebensjahres gestellt werden.

Bei der **Waisenrente** führt eine Schul- oder Berufsausbildung des Kindes zu einem verlängerten Anspruch über das 18. Lebensjahr hinaus, und zwar längstens bis zum vollendeten 27. Lebensjahr. Das Ende des Anspruchs verschiebt sich ggf. noch um Zeiten des **Wehr- oder Zivildienstes** (§ 48 SGB VI).

Auskunft und Beratung

Kostenlose Aufklärung, Auskunft und Beratung erteilen die **Rentenversicherungsträger**:

- in den Auskunfts- und Beratungsstellen,
- bei den Versicherungsämtern der Stadt- und Landkreise,
- in den Informationsbussen der **Bundesversicherungsanstalt für Angestellte** (BfA) sowie
- durch die **BfA-Versichertenberater/-innen** (Versichertenälteste).

Auslandsaufenthalt

Bei einem vorübergehenden, also von vornherein zeitlich begrenzten Auslandsaufenthalt wird die Rente wie bisher weitergezahlt.

Wer für längere Zeit oder sogar für immer im Ausland bleiben will, sollte das in jedem Fall vorher dem **Rentenversicherungsträger** mitteilen und nach den Folgen für die Rentenzahlung und Rentenhöhe fragen. Der Rentner muss bei dauerndem Aufenthalt im Ausland unter Umständen in Kauf nehmen, dass seine **Rente** nur zum Teil oder überhaupt nicht gezahlt wird.

Sollten Rentenbeiträge zu einem ausländischen Versicherungsträger gezahlt sein, können sich diese aufgrund über- oder zwischenstaatlichen Rechts günstig auf einen deutschen Rentenanspruch auswirken.

Ist eine **Rente** mit **Bescheid** festgestellt worden und stellt sich später heraus, dass die Rente fehlerhaft zu hoch ist, ist dieser Zahlbetrag geschützt (**Besitzschutz**), wenn der Versicherungsträger den Bescheid nicht mehr aufheben kann. Die bisherige Rente ist so lange weiterzuzahlen, bis der Monatsbetrag der richtig berechneten Rente bei einer **Rentenanpassung** oder sonstigen Leistungserhöhung diesen Betrag übersteigt. Bis dahin werden Rentenanhebungen „ausgespart“.

Für **Arbeitnehmer**, die im Rahmen eines inländischen Beschäftigungsverhältnisses von ihrem **Arbeitgeber** ins Ausland entsandt werden, gelten weiterhin die deutschen Vorschriften über die **Versicherungspflicht** und Versicherungsberechtigung, sofern die **Entsendung** nach Eigenart der Beschäftigung oder durch Vertrag im Voraus zeitlich begrenzt ist (§ 4 SGB IV). Die Ausstrahlung gilt entsprechend für Personen, die selbständige Tätigkeiten ausüben. Erforderlich ist, dass die Tätigkeit nur vorübergehend im Ausland ausgeübt wird und die rechtliche und tatsächliche Selbständigkeit im Inland liegt. Das deutsche Recht „strahlt“ in diesen Fällen bis ins Ausland „aus“. Analog hierzu gilt bei Entsendung eines Arbeitnehmers vom Ausland ins Inland die **Einstrahlung**.

Die Bahnversicherungsanstalt ist eine Sonderanstalt innerhalb der **Rentenversicherung**. Sie ist für Arbeiter und Angestellte der Deutschen Bahn AG und ihr gleich gestellter Bereiche (z. B. Bundeseisenbahnvermögen, Bahnversicherungsanstalt, Bahnsozialwerk) zuständig.

Bestimmte Personen können sich von der **Versicherungspflicht** befreien lassen (§ 6 SGB VI). Hauptsächlich zählen dazu:

- Angestellte und Selbständige, wenn sie aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung Mitglied einer öffentlich-rechtlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung



Aussparung



Ausstrahlung



**Bahn-
versicherungs-
anstalt**



**Befreiung
von der
Versicherung-
pflicht**





ihrer Berufsgruppe sind (berufsständische Versorgungseinrichtung wie Ärzteversorgung u. Ä.). Voraussetzung für die Befreiung ist im Wesentlichen, dass einkommensbezogene, der **Rentenversicherung** vergleichbare Beiträge gezahlt werden und vergleichbare Leistungen vorgesehen sind.

- Lehrer oder Erzieher an nicht-öffentlichen Schulen, wenn ihnen nach beamtenrechtlichen Grundsätzen oder entsprechenden kirchenrechtlichen Regelungen Anwartschaft auf Versorgung gewährleistet ist.

Beglaubigung



Beglaubigung ist die amtliche Bescheinigung der Richtigkeit einer Unterschrift oder Abschrift einer Urkunde. Die **Rentenversicherungsträger** verlangen allerdings nur eine Übereinstimmungsfeststellung mit dem Original; diese wird grundsätzlich kostenlos vorgenommen.

Behörde



Behörde im Sinne des **Sozialgesetzbuches** ist jede Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt. Diesen Status haben somit die Träger aller Sozialleistungsbereiche. Die **Sozialversicherungsträger** sind allerdings mehr als bloße verwaltungsrechtliche „Behörden“. Sie sind darüber hinaus rechtsfähige Körperschaften des öffentlichen Rechts mit **Selbstverwaltung** (§ 29 SGB IV).

Beiträge



Beiträge zur gesetzlichen **Rentenversicherung** sind die wichtigsten „Bausteine“ für die spätere **Rente**. Durch sie wird einerseits der künftige **Rentenanspruch** erst realisiert, andererseits steigert jeder Beitragsmonat auch die **Rentenhöhe**.

Es wird zwischen **Pflichtbeiträgen** und freiwilligen **Beiträgen** unterschieden. Die Pflichtbeiträge sind im Allgemeinen wichtiger, weil sie bei bestimmten **Rentenarten** (z. B. Rente wegen **Erwerbsminderung**, **Altersrente** wegen **Arbeitslosigkeit**, Altersrente für Frauen) entscheidend für den Anspruch sind. Die einzelnen mit Beiträgen belegten Monate werden als **Beitragszeiten** bezeichnet. Sie gehören zu den **rentenrechtlichen Zeiten**.

Beitragsbemessungsgrenze



Beiträge zur **Rentenversicherung** sind nicht unbegrenzt für jedes **Arbeitseinkommen/Arbeitsentgelt** zu zahlen. Für ein Arbeitseinkommen/Arbeitsentgelt, das die Beitragsbemessungsgrenze überschreitet, sind keine Beiträge zu leisten. Die Beitragsbemessungsgrenze ist in den alten und neuen Bundesländern unterschiedlich, solange noch unterschiedliche Einkommensverhältnisse bestehen. Sie ändert sich von Jahr zu Jahr und wird durch Verordnung festgelegt.

Im Jahr 2003 beträgt die Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten in den alten Bundesländern monatlich 5100 EUR und in den neuen Bundesländern 4250 EUR. In der knappschaftlichen Rentenversicherung gelten höhere Beitragsbemessungsgrenzen (2003: 6250 EUR bzw. 5250 EUR monatlich).

Beitragsbemessungsgrundlage ist für Arbeiter und Angestellte regelmäßig das versicherungspflichtige **Arbeitsentgelt**; für Selbständige das versicherungspflichtige **Arbeitseinkommen**.

Für jeden pflichtversicherten Arbeitnehmer ist ein bestimmter Prozentsatz von seinem **Arbeitsentgelt** als Beitrag zur **Rentenversicherung** zu berechnen und zu zahlen. Der Prozentsatz wird **Beitragsatz** genannt. Der Beitrag wird i.d.R. je zur Hälfte von Arbeitgeber und Arbeitnehmer getragen. Vom 1.4.2003 an ist für Arbeitsentgelte zwischen 400,01 EUR und 800,00 EUR eine so genannte Gleitzone eingeführt worden. Die beitragspflichtigen Einnahmen werden nach einer besonderen Formel ermäßigt, und der Beitragsanteil des Arbeitnehmers ist je nach Entgelthöhe zum Teil deutlich geringer.

Die Rückzahlung von Beiträgen ist nur in Ausnahmefällen zulässig. Die häufigsten Fälle sind:

- Beitragserstattung für Versicherte, die nicht **versicherungspflichtig** sind und nicht das Recht zur **freiwilligen Versicherung** haben;
- Beitragserstattung für Versicherte, die das 65. Lebensjahr vollendet und die allgemeine **Wartezeit** nicht erfüllt haben.

Beitragsfreie Zeiten sind die Kalendermonate, die mit einer **Ersatzzeit, Anrechnungszeit** oder **Zurechnungszeit** und nicht zugleich mit einer **Beitragszeit** belegt sind. Diese Zeiten können für den Rentenanspruch wichtig sein und sie erhöhen die **Rente**.

Beitragsgeminderte Zeiten sind Kalendermonate, die sowohl mit **Beitragszeiten** als auch mit einer **Ersatzzeit, Anrechnungszeit** oder **Zurechnungszeit** belegt sind. Das Gleiche gilt für Zeiten einer beruflichen **Ausbildung**. Die beitragsgeminderten Zeiten werden bei der **Rentenberechnung** besonders bewertet.

Über das beitragspflichtige **Arbeitsentgelt** für versicherungspflichtige Arbeitnehmer hat der Arbeitgeber der **Einzugsstelle** rechtzeitig einen Beitragsnachweis einzureichen.



Beitragsbemessungsgrundlage



Beitragsberechnung



Beitragserstattung



Beitragsfreie Zeiten



Beitragsgeminderte Zeiten



Beitragsnachweis



Dies kann durch Fernkopie oder Datenübertragung erfolgen (§ 28 f SGB IV). Dabei sind die Regelungen der Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung (DEÜV) zu beachten.



Beitragssatz

Beitragssatz ist der Prozentsatz des **Arbeitsentgelts** oder **Arbeitseinkommens**, der als Beitrag zur **Rentenversicherung** zu zahlen ist. Der Beitragssatz ist für das gesamte Bundesgebiet gleich. Er beträgt im Jahr 2003 19,5 %. Für Versicherte der **Bundesknappschaft** ist er höher (25,9 %).



Beitragstragung

Wer als Arbeitnehmer pflichtversichert ist, braucht seinen Beitrag nicht allein zu zahlen. Arbeitgeber und Arbeitnehmer tragen den Beitrag grundsätzlich je zur Hälfte. Der Beitragsanteil des Arbeitnehmers wird vom Lohn oder Gehalt einbehalten; der Arbeitgeber legt seinen Anteil dazu. Beide Anteile ergeben den **Pflichtbeitrag**, den der Arbeitgeber an die Krankenkasse überweist. Der Arbeitgeber trägt den Beitrag allein, wenn Versicherte zu ihrer Berufsausbildung beschäftigt sind und ein Arbeitsentgelt von höchstens 325 EUR brutto monatlich erhalten oder ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr leisten.

Für **geringfügig Beschäftigte**, die einen 400-Euro-Job (bis 31.3.2003 325-Euro-Job) ausüben, zahlt der Arbeitgeber **Pauschalbeiträge** von 12 % zur **Rentenversicherung** und ggf. 10 % zur **Krankenversicherung**. Für Beschäftigte in Privathaushalten zahlt der Arbeitgeber einen Beitragsanteil von 5 % zur Rentenversicherung und ggf. 5 % zur Krankenversicherung. Sofern der geringfügig Beschäftigte auf seine **Versicherungsfreiheit** verzichtet, muss er zusätzlich den **Aufstockungsbeitrag** selbst tragen.

Die Krankenkasse – als **Einzugsstelle** für alle Sozialversicherungsbeiträge – leitet die Rentenbeiträge an den zuständigen Träger der **Rentenversicherung** weiter.

Die Beiträge für nicht erwerbsmäßig tätige Pflegepersonen trägt die **Pflegeversicherung**. Werden die Leistungen von einem privaten Versicherungsunternehmen oder von einer Versorgungsstelle erbracht, zahlen diese Stellen die Beiträge.

Freiwillig Versicherte und auch Selbständige zahlen ihren Beitrag in voller Höhe selbst.

Die Beiträge für selbständige Künstler und Publizisten werden von der Künstlersozialkasse getragen (**Künstlersozialversicherung**). Die Betroffenen müssen sich an den Beiträgen beteiligen.

Für **Wehr- oder Zivildienstleistende** und Bezieher von Arbeitslosenhilfe trägt der Bund die Beiträge.

Bei Zahlung von Krankengeld oder Verletztengeld werden die Beiträge vom Versicherten und dem Leistungsträger (Krankenkasse, Berufsgenossenschaft) je zur Hälfte getragen; bei Bezug von Versorgungskrankengeld, Übergangsgeld, Unterhaltsgeld oder Arbeitslosengeld werden die Beiträge von den Leistungsträgern (z. B. Arbeitsamt) allein getragen.

Für Zeiten der **Kindererziehung** zahlt der Bund die Beiträge.

Die Beiträge sind grundsätzlich von denjenigen, die sie zu tragen haben (Beitragsschuldner), unmittelbar an den **Rentenversicherungsträger** zu zahlen.

Beiträge von Arbeitnehmern werden mit dem **Gesamtsozialversicherungsbeitrag** an die Krankenkasse gezahlt.

Freiwillig Versicherte oder versicherungspflichtige Selbständige können die Beiträge entweder im Wege des Kontoabbuchungsverfahrens, mit Dauerauftrag oder durch Einzelüberweisung entrichten. Empfohlen wird das – jederzeit widerrufbare – Abbuchungsverfahren.

Beitragszeiten sind Zeiten, für die **Pflichtbeiträge** oder **freiwillige Beiträge** zur **Rentenversicherung** gezahlt sind oder als gezahlt gelten (§ 55 SGB VI). Dazu gehören auch Beiträge, die zur reichsgesetzlichen Rentenversicherung oder zur Sozialversicherung der DDR gezahlt worden sind. Beitragszeiten entstehen nicht für **geringfügig** entlohnte (versicherungsfreie) **Beschäftigte**, die keine **Aufstockungsbeiträge** zum **Pauschalbeitrag** des Arbeitgebers zahlen.

Rentenbezieher, die freiwillig in der gesetzlichen **Krankenversicherung** oder privat bei einem Krankenversicherungsunternehmen, das der deutschen Aufsicht unterliegt, versichert sind, erhalten zu ihrer Rente einen Zuschuss zu den Aufwendungen für die Krankenversicherung. Das gilt nicht, wenn sie gleichzeitig in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert sind.

Der monatliche Zuschuss wird in Höhe des halben Beitrages aus dem durchschnittlichen allgemeinen Beitragssatz der Krankenkassen geleistet. In der Zeit vom 1.7.2002 bis 30.6.2003 beträgt der durchschnittliche allgemeine Beitragssatz der Krankenversicherung 14,0 %, sodass ein



Beitragszahlung



Beitragszeiten



**Beitragszuschuss
zur Kranken-
versicherung
der Rentner**





Beitragszuschuss zur Pflegeversicherung der Rentner

Beitragszuschuss in Höhe von 7,0 % der Rente einheitlich in den alten und neuen Bundesländern zusteht. Er wird auf die Hälfte der tatsächlichen Aufwendungen des Rentenberechtigten für die Krankenversicherung begrenzt.

Rentner, die in der gesetzlichen **Krankenversicherung** freiwillig versichert sind, müssen ihren Beitrag zur **Pflegeversicherung** selbst zahlen. Zu diesem Beitrag erhalten sie vom Träger der **Rentenversicherung** einen Zuschuss. Er ist so hoch wie der Beitragsanteil, den der Träger der Rentenversicherung bei einem in der Krankenversicherung versicherungspflichtigen Rentner zu zahlen hat.

Rentner, die bei einem privaten Versicherungsunternehmen einen Versicherungsvertrag zur Sicherung des Risikos der Pflegebedürftigkeit abgeschlossen haben, erhalten ebenfalls einen Zuschuss zu ihren Aufwendungen. Er ist so hoch wie bei den in der Krankenversicherung freiwillig versicherten Rentnern.



Beitrittsgebiet

In den gesetzlichen Vorschriften werden die neuen Bundesländer (ehemalige DDR) als Beitrittsgebiet bezeichnet. Gemeint sind damit die Bundesländer Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen und der Ostteil Berlins. Für Versicherte im Beitrittsgebiet gelten in der **Rentenversicherung** zahlreiche Sonderregelungen. Soweit sich diese – mitunter missverständliche – Gebietsumschreibung auf den aktuellen oder künftigen Zustand bezieht, gehen die Rentenversicherungsträger dazu über, den alten Begriff durch die bessere Bezeichnung „neue Bundesländer“ zu ersetzen.



Berücksichtigungszeiten

Berücksichtigungszeit ist der Zeitraum der Erziehung eines Kindes von der Geburt bis zum vollendeten 10. Lebensjahr, soweit die Voraussetzungen für eine **Kindererziehungszeit** vorliegen (§ 57 SGB VI).

Berücksichtigungszeiten wirken sich sowohl beim Anspruch auf **Rente** wegen **Erwerbsminderung** und der Anrechnung auf die **Wartezeit** von 35 Jahren für bestimmte vorzeitige **Altersrenten** als auch bei der **Gesamtleistungsbewertung** und **Mindestbewertung** von geringen Arbeitsentgelten aus.

Nach 1991 liegende Monate, die für mehr als ein Kind mit Kinderberücksichtigungszeiten (oder Kinderpflegezeiten bis zum vollendeten 18. Lebensjahr) belegt sind, gelten als **Beitragszeiten**, sofern insgesamt mindestens 25 Jahre an **rentenrechtlichen Zeiten** vorhanden sind und **Entgeltpunkte** gutgeschrieben wurden (§§ 55 Abs. 1, 70 Abs. 3 a SGB VI). Eine zusätzliche Bewertung kann auch erfolgen,

wenn Kinderberücksichtigungszeiten (oder Kinderpflegezeiten) mit vergleichsweise niedrigen **Pflichtbeiträgen** zusammentreffen.

Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung, die einer **Witwe** (oder einem Witwer) zugeordnet sind, werden nach neuem Hinterbliebenenrentenrecht – vom 1.1.2002 an maßgebend – nach einem besonderen Berechnungsverfahren als sog. Kinderkomponente bei der **Witwenrente** in Form eines Zuschlags rentensteigernd berücksichtigt (§ 78 a SGB VI).

Die Berufsgenossenschaften sind – neben den Unfallkassen – Träger der gesetzlichen **Unfallversicherung** und Körperschaften des öffentlichen Rechts mit **Selbstverwaltung**. Sie sind zuständig bei Arbeitsunfällen (einschließlich Wegeunfällen) und Berufskrankheiten.

Nach dem seit 1.1.2001 geltenden Recht ist ein Versicherter berufsunfähig, wenn seine Erwerbsfähigkeit aus gesundheitlichen Gründen (Krankheit, Behinderung) gegenüber einer Vergleichsperson mit ähnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen bzw. Fähigkeiten auf weniger als sechs Stunden gesunken ist. Diese Berufsunfähigkeit ermöglicht Versicherten, die vor dem 2.1.1961 geboren sind, bei Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen eine Rente wegen teilweiser **Erwerbsminderung** (§ 240 SGB VI).

Nach dem bis 31.12.2000 maßgebenden Recht war derjenige berufsunfähig, dessen Erwerbsfähigkeit aus gesundheitlichen Gründen gegenüber einer Vergleichsperson auf weniger als die Hälfte gesunken war. Es bestand dann die Möglichkeit, eine Rente wegen Berufsunfähigkeit (**Berufsunfähigkeitsrente**) zu erhalten. Die alte Begriffsbestimmung ist für diese Rentenart auch in Zukunft noch von Bedeutung. Sie ist ferner für Versicherte maßgebend, die vor 1951 geboren sind und über die Berufsunfähigkeit eine **Altersrente** wegen Schwerbehinderung erwerben möchten.

Anspruch auf Rente wegen Berufsunfähigkeit kann nur noch bei einem **Rentenbeginn** vor 2001 bestehen. Neben dem Vorliegen von **Berufsunfähigkeit** (entsprechend dem Recht bis 31.12.2000) mussten in den letzten fünf Jahren vor der Berufsunfähigkeit für mindestens drei Jahre **Pflichtbeiträge** gezahlt und außerdem die allgemeine **Wartezeit** von fünf Jahren erfüllt worden sein. Die Rente wegen Berufsunfähigkeit wird, abhängig vom **Hinzuverdienst**, entweder in voller Höhe, in Höhe von zwei Dritteln oder in Höhe von einem Drittel geleistet, längstens jedoch bis zum 65. Lebensjahr. Anschließend besteht Anspruch auf **Regelaltersrente**.



Berufsgenossenschaft



Berufsunfähigkeit



Berufsunfähigkeitsrente



Beschäftigte



Beschäftigte sind Personen, die eine nicht selbständige Arbeit (Beschäftigung) als **Arbeitnehmer** ausüben. Grundsätzlich unterliegen beschäftigte Angestellte und Arbeiter der **Versicherungspflicht** in der **Rentenversicherung** (§ 1 SGB VI), sofern nicht nach besonderen Vorschriften **Versicherungsfreiheit** (z. B. als Beamter oder im Rahmen eines 400-Euro-Jobs) besteht. Versicherungspflichtig kann nur sein, wer gegen **Arbeitsentgelt** oder zur Berufsausbildung beschäftigt ist. Die **Beitragstragung** erfolgt im Allgemeinen je zur Hälfte durch den **Arbeitgeber** und den Arbeitnehmer (§ 168 SGB VI). Personen, die aufgrund der tatsächlichen Ausgestaltung ihres Arbeitsverhältnisses tatsächlich Beschäftigte sind, nach außen aber – zu Unrecht – als Selbständige auftreten, werden als „Scheinselbständige“ bezeichnet. Sie sind keine **Selbständigen**, sondern abhängig Beschäftigte. Da in Grenzfällen nicht immer klar erkennbar ist, ob Versicherungspflicht als abhängig Beschäftigter besteht oder ob eine selbständige Tätigkeit vorliegt, wurde bei der **Bundesversicherungsanstalt für Angestellte** eine **Clearingstelle** eingerichtet. Auf Antrag der Betroffenen (**Arbeitgeber** und **-nehmer**, Auftraggeber und **-nehmer**) stellt sie den Status, also die Arbeitnehmereigenschaft oder die Selbständigkeit, fest.

Beschäftigungszeiten



Beschäftigungszeiten außerhalb des Bundesgebietes, für die keine **Pflichtbeiträge** gezahlt worden sind, können nach dem **Fremdrentenrecht** wie **Beitragszeiten** angerechnet werden, wenn diese Beschäftigung in den alten Bundesländern **Versicherungspflicht** begründet hätte (§ 16 FRG). Betroffen sind hauptsächlich Spätaussiedler.

Bescheid



Wenn der Versicherungsträger im Einzelfall eine verbindliche Entscheidung trifft, erteilt er einen Bescheid (z. B. **Rentenbescheid**). Der Bescheid (**Verwaltungsakt**) soll als solcher bezeichnet sein. Gegen den Bescheid können sich Versicherte mit einem **Widerspruch** wehren. Wird kein Widerspruch eingelegt, wird der Bescheid bestandskräftig. Die Aufhebung des Bescheides ist dann nur unter bestimmten Bedingungen möglich, die im SGB X genannt sind.

Besitzschutz des Zahlbetrages



Ist eine Rente mit bestandskräftigem **Bescheid** festgestellt worden und stellt sich später heraus, dass die Rente fehlerhaft zu hoch ist, ist der Zahlbetrag ggf. geschützt (**Besitzschutz**); die bisherige Rente ist dann so lange weiterzuzahlen, bis der Monatsbetrag der richtig berechneten Rente bei einer Rentenanpassung diesen Betrag übersteigt. Das bezeichnet man auch als **Aussparung**.

Bestand am 31.12.1991 Anspruch auf eine nach den Vorschriften des **Beitrittsgebietes** berechnete Rente, ist sie nach den Vorschriften des SGB VI neu zu berechnen bzw. **umzuwerten**. Ist die nach dem Recht des Beitrittsgebietes zustehende Rente höher als die Rente nach dem SGB VI für Dezember 1991, ist als Besitzschutz ein **Auffüllbetrag** zu zahlen.

Bei einem Rentenbeginn in der Zeit vom 1.1.1992 bis 31.12.1993 ist als Besitzschutz ein **Rentenzuschlag** zu der nach dem SGB VI berechneten Rente zu zahlen, wenn der nach dem **Übergangsrecht des Beitrittsgebietes** am 31.12.1991 zustehende Zahlbetrag der Rente höher ist.

Außerdem ist ein **Übergangszuschlag** zu zahlen, wenn die Gesamtleistung nach dem Übergangsrecht des Beitrittsgebietes höher als die Gesamtleistung nach dem SGB VI – ggf. nach Einkommensanrechnung – ist.

Die Bestandskraft eines **Verwaltungsaktes** (z. B. **Rentenbescheid**) bedeutet die sachliche Verbindlichkeit der für den Einzelfall getroffenen behördlichen Entscheidung (§ 39 SGB X). Ein Rentenbescheid z. B. regelt mit der Bestandskraft im Verfügungssatz Anspruch und Art der Leistung sowie ihre Dauer und Höhe. Durch Rücknahme, Widerruf oder Aufhebung kann es zu Veränderungen eines bestandskräftigen Verwaltungsaktes kommen.

In der Vergangenheit wurde die Verbindlichkeit von Verwaltungsakten auch als „Bindungswirkung“ bezeichnet.

Betriebsrenten sind keine Leistungen der **Rentenversicherung**. Sie werden nur dann gezahlt, wenn eine entsprechende Zusage des Arbeitgebers vorliegt.

Der **Rentenversicherungsträger** ermittelt den Sachverhalt von Amts wegen (§ 20 SGB X). Er bedient sich der Beweismittel, die er nach pflichtgemäßem Ermessen zur Ermittlung des Sachverhaltes für erforderlich hält. Er kann insbesondere Auskünfte jeder Art einholen, Beteiligte anhören, Zeugen und Sachverständige vernehmen, Urkunden und Akten beziehen, den Augenschein vornehmen. Sieht eine Rechtsvorschrift vor, dass für die Feststellung der erheblichen Tatsachen deren **Glaubhaftmachung** genügt, kann auch die Versicherung an Eides statt zugelassen werden. Eine Tatsache ist dann glaubhaft gemacht, wenn ihr Vorliegen nach dem Ergebnis der Ermittlungen überwiegend wahrscheinlich ist.



Bestandskraft



Betriebsrenten



Beweismittel

Bezugsgröße



Die Bezugsgröße ist ein Orientierungswert in der **Sozialversicherung**, z.B. für die Ermittlung bestimmter Beitragshöhen in der **Rentenversicherung** oder der Verdienstgrenze für die Familienversicherung in der **Krankenversicherung**.

Bezugsgröße ist das Durchschnittsentgelt der gesetzlichen Rentenversicherung im vorletzten Kalenderjahr, aufgerundet auf den nächsthöheren durch 420 teilbaren Betrag (§ 18 SGB IV). Solange noch unterschiedliche Einkommensverhältnisse bestehen, ist die in der Rentenversicherung maßgebende Bezugsgröße für die alten und die neuen Bundesländer unterschiedlich. Sie beträgt im Jahr 2003 in den alten Bundesländern 2380 EUR monatlich und in den neuen Bundesländern 1995 EUR monatlich.

Bundesanstalt für Arbeit



Die Bundesanstalt für Arbeit (BA) ist der Träger der **Arbeitsförderung (Arbeitslosenversicherung)**. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit **Selbstverwaltung**. Sie gliedert sich in die Hauptstelle mit Sitz in Nürnberg, die Landesarbeitsämter und die örtlichen Arbeitsämter.

Bundesgarantie



Reichen in der **Rentenversicherung** der Arbeiter und der Angestellten die liquiden Mittel der **Schwankungsreserve** nicht aus, die Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen, leistet der Bund den Rentenversicherungsträgern eine rückzahlbare Liquiditätshilfe in Höhe der fehlenden Mittel. Diese Hilfe heißt Bundesgarantie (§ 214 SGB VI).

Bundesknappschaft



Die Bundesknappschaft mit Sitz in Bochum ist der Versicherungsträger der knappschaftlichen **Rentenversicherung**. Sie ist für Rentenleistungen zuständig, wenn der Versicherte irgendwann einen **Beitrag** aufgrund einer Beschäftigung zur knappschaftlichen Rentenversicherung gezahlt hat (§ 140 SGB VI). Außerdem ist die Bundesknappschaft von der **Bundesversicherungsanstalt für Angestellte** beauftragt, schrittweise vom 1.2.2003 an für Angestellte in Betrieben bestimmter Wirtschaftsbereiche (Chemie, Glas, Keramik, Leder, Papier) die Betreuung zu übernehmen.

Bundesversicherungsamt



Das Bundesversicherungsamt (BVA) ist die Aufsichtsbehörde für **Sozialversicherungsträger**, deren Zuständigkeit sich über das Gebiet eines Bundeslandes hinaus erstreckt, also auch für die **Bundesversicherungsanstalt für Angestellte**.

Bundesversicherungsanstalt für Angestellte

Die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA) ist ein Träger der gesetzlichen **Rentenversicherung**; sie ist zuständig für die Rentenversicherung der Angestellten, soweit nicht Sonderzuständigkeiten der Bahnversicherungsanstalt

oder Seekasse bestehen (§§ 125 ff. SGB VI). Sie betreut das gesamte Bundesgebiet. In ihrer Eigenschaft als **Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen** ist sie im Rahmen der **zusätzlichen Altersvorsorge** auch für die Feststellung der staatlichen **Zulagen** zuständig.

Der Bund leistet zu den Ausgaben der **Rentenversicherung** der Arbeiter und der Angestellten Zuschüsse (§ 213 SGB VI). Diese werden aus Steuergeldern aufgebracht. Mit den Zuschüssen werden versicherungsfremde Leistungen finanziert.

Sie ist Entscheidungsstelle bei der **Bundesversicherungsanstalt für Angestellte** in der Frage, ob jemand als abhängig **Beschäftigter** oder als **Selbständiger** einzustufen ist. Auf Antrag der Betroffenen (**Arbeitgeber, Arbeitnehmer, Auftraggeber, Auftragnehmer**) stellt sie den Status, also die Arbeitnehmereigenschaft oder die Selbständigkeit, fest. Die Entscheidung ist rechtsverbindlich.

Aufgabe des Datenschutzes ist es, personenbezogene Daten der Versicherten bei der Datenverarbeitung vor Missbrauch zu schützen. Für den Schutz der sozialen Daten enthält das SGB X (§§ 67 ff.) besondere Regelungen.

Der versicherte Arbeitsverdienst des einzelnen Versicherten wird bei der **Rentenberechnung** mit dem Durchschnittsentgelt aller Beschäftigten des betreffenden Jahres verglichen und in **Entgeltpunkte** umgerechnet.

Das Durchschnittsentgelt wird von der Bundesregierung durch Rechtsverordnung festgelegt. Gegen Ende eines Kalenderjahres wird das vorläufige Durchschnittsentgelt für das nächste Kalenderjahr und das endgültige Durchschnittsentgelt für das vorangegangene Kalenderjahr bestimmt. Das endgültige Durchschnittsentgelt für 2001 beträgt 55 216 DM, und das vorläufige Durchschnittsentgelt für 2003 beträgt 29 230 EUR.

Dynamisierung bedeutet, dass eine Rente an die wirtschaftliche Gesamtentwicklung angepasst wird (**Rentenanpassung**). Maßgebend hierfür sind die Entwicklung der Bruttolöhne der Arbeitnehmer und Veränderungen des **Beitragsatzes** und des **Altersvorsorgeanteils**. Die Renten aus der **Rentenversicherung**, Leistungen der **Unfallversicherung**, **Alterssicherung der Landwirte** und die Versorgungsrenten (Kriegsopferversorgung) werden aus diesem Grund regelmäßig erhöht (Rentenanpassung). Das Gleiche gilt für Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Krankengeld und **Übergangsgeld**.



Bundeszuschuss



Clearingstelle



Datenschutz



Durchschnittsentgelt



Dynamisierung der Rente



Eckrentner



Als „Eckrentner“ wird vielfach ein **Standardrentner** bezeichnet, der 45 Jahre lang als Durchschnittsverdiener Beiträge gezahlt und daraus 45 **Entgeltpunkte** erzielt hat. Er ist eine abstrakte Orientierungsgröße in der **Rentenversicherung**, um das Standard-Rentenniveau zu verdeutlichen.

Eidesstattliche Versicherung



Die eidesstattliche Versicherung ist ein Mittel der **Glaubhaftmachung** oder des Nachweises behaupteter Tatsachen im Verwaltungsverfahren oder bei den Gerichten. Sie kann kostenlos beim **Rentenversicherungsträger** mündlich zur Niederschrift abgegeben werden. Die wesentlich falsche eidesstattliche Versicherung wird bestraft.

Einkommensanrechnung bei Renten wegen Todes



Eigenes Einkommen der Anspruchsberechtigten ist ggf. auf

- **Witwenrenten** und **Witwerrenten**,
- **Waisenrenten** an über 18 Jahre alte Kinder und
- **Erziehungsrenten**

anteilig anzurechnen.

Auszugehen ist bei der Einkommensanrechnung immer von dem Nettoeinkommen. Für bestimmte Einkommensarten ist zur Ermittlung der Nettobeträge ein pauschalisiertes Verfahren vorgesehen.

Die Nettobeträge sind nur zu 40 % anzurechnen, soweit ein sich jährlich verändernder Freibetrag überschritten ist (vgl. Tabelle auf S. 78). Der maßgebende Freibetrag ist in den alten und neuen Bundesländern unterschiedlich und wird auch von der Anzahl der Kinder des Berechtigten beeinflusst (§ 97 SGB VI).

Einstrahlung



Für **Arbeitnehmer**, die im Rahmen eines ausländischen Beschäftigungsverhältnisses von ihrem **Arbeitgeber** nach Deutschland entsandt werden, gelten nicht die deutschen Vorschriften über die **Versicherungspflicht** und Versicherungsberechtigung, sofern die **Entsendung** nach Eigenart der Beschäftigung oder durch Vertrag im Voraus zeitlich begrenzt ist (§ 5 SGB IV). Die Einstrahlung gilt entsprechend für Personen, die selbständige Tätigkeiten ausüben. Erforderlich ist, dass die Tätigkeit nur vorübergehend in Deutschland ausgeübt wird und die rechtliche und tatsächliche Selbständigkeit im Ausland liegt. Das ausländische Recht „strahlt“ in diesen Fällen in Deutschland „ein“. Analog hierzu gilt bei Entsendung eines Arbeitnehmers vom Inland ins Ausland die **Ausstrahlung**.

Einzugsstelle



Der Arbeitgeber hat für seine Beschäftigten die Beiträge zur **Renten-, Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung (Gesamtsozialversicherungsbeitrag)** an die Ein-

zugsstelle zu zahlen. Einzugsstelle ist die gesetzliche Krankenkasse, bei der der Arbeitnehmer krankenversichert ist. Für Beschäftigte, die privat krankenversichert sind, werden Beiträge zur Rentenversicherung an die Einzugsstelle gezahlt, die vom meldepflichtigen Arbeitgeber gewährt wurde. Die Einzugsstelle überwacht die Meldungen des Arbeitgebers und entscheidet auch über die **Versicherungspflicht** in der Rentenversicherung.

Entgeltpunkte sind ein wichtiger Bestandteil der **Rentenberechnung** (§ 66 SGB VI). Sie spiegeln das Arbeitsleben des Versicherten wider. Sie setzen sich zusammen aus:

- Entgeltpunkten für **Beitragszeiten**
- Entgeltpunkten für **beitragsfreie Zeiten** und Zuschlägen für **beitragsgeminderte Zeiten**
- Zuschlägen oder Abschlägen aus einem **Versorgungsausgleich** oder **Rentensplitting** unter Ehegatten
- Zuschlägen aus Beiträgen bei **vorzeitiger Inanspruchnahme der Altersrente** oder bei **Abfindung** von Anwartschaften auf **Betriebsrente**
- Zuschlägen aus **geringfügiger** versicherungsfreier **Beschäftigung**
- Entgeltpunkten aus nicht vereinbarungsgemäß verwendeten Wertguthaben

Durch Vervielfältigung mit dem **Zugangsfaktor** ergeben sich **persönliche Entgeltpunkte**. Ein Entgeltpunkt (das entspricht dem allgemeinen Durchschnittsverdienst eines Jahres) aus Zeiten in den alten Bundesländern ergibt eine monatliche Rentensteigerung von 25,86 EUR (Stand bis Juni 2003). Sind diese Zeiten in den neuen Bundesländern zurückgelegt, sind es 22,70 EUR. Die unterschiedlichen Beträge ergeben sich aufgrund des gegenwärtig noch unterschiedlichen Lohnniveaus in beiden Landesteilen.

Für langjährig Versicherte mit geringem **Arbeitsentgelt** gibt es zusätzliche Entgeltpunkte für **Beitragszeiten**. Voraussetzung ist, dass mindestens 35 Jahre mit **rentenrechtlichen Zeiten** vorhanden sind und sich aus diesen Kalendermonaten mit vollwertigen Beiträgen ein Durchschnittswert von weniger als 0,0625 Entgeltpunkten ergibt.

Die Entgeltpunkte für Beitragszeiten sind dann so zu erhöhen, dass sich für Kalendermonate mit vollwertigen Beiträgen vor dem 1.1.1992 ein Wert in Höhe des 1,5fachen

Entgeltpunkte

Entgeltpunkte bei geringem Arbeitsentgelt



des tatsächlichen Durchschnittswerts, höchstens aber 0,0625 Entgeltpunkte, ergibt (§ 262 SGB VI). Das entspricht 75 % des **Durchschnittsentgelts** aller **Beschäftigten**.



Entgeltpunkte für beitragsfreie und beitrags-geminderte Zeiten

Entgeltpunkte für **beitragsfreie Zeiten** und die Zuschläge für beitragsgeminderte Zeiten sind nach dem Verfahren der **Gesamtleistungsbewertung** zu berechnen. Maßgebend dafür ist der Durchschnittswert an Entgeltpunkten aus der Gesamtleistung an Beiträgen im belegungsfähigen Zeitraum. Dabei sind auch Entgeltpunkte für **Berücksichtigungszeiten** mitzuzählen (§ 71 SGB VI).



Entgeltpunkte für Beitragszeiten

Entgeltpunkte für **Beitragszeiten** spiegeln die Beitragsleistung des Versicherten wider. Sie sind der Verhältniswert, in dem seine Arbeitsverdienste zum **Durchschnittsentgelt** aller Beschäftigten stehen. Wer in einem Jahr genau den Arbeitsverdienst hat, der dem durchschnittlichen Arbeitsverdienst dieses Jahres entspricht, erhält exakt einen Entgeltpunkt. Bei einem **Standardrentner** („Eckrentner“) mit 45 Jahren Durchschnittsverdienst bzw. Durchschnittsbeiträgen sind es somit 45 Entgeltpunkte.

Für den durchschnittlichen Arbeitsverdienst sind nur die Arbeitsverdienste der Arbeitnehmer in den alten Bundesländern berücksichtigt worden. Diesem Durchschnittsverdienst sind auch Arbeitsverdienste gegenüberzustellen, die Versicherte in der DDR oder den neuen Bundesländern erzielt haben. Diese z. grundsätzlich noch niedrigeren Arbeitsverdienste werden aber zuvor auf das Einkommensniveau der alten Bundesländer angehoben. Dafür sind Umrechnungswerte festgelegt (Anl. 10 SGB VI).



Entgeltpunkte für Kinder-erziehungszeiten

Bei **Kindererziehungszeiten** sind für jeden Kalendermonat 0,0833 Entgeltpunkte zu berücksichtigen, für ein Jahr damit rd. 1 Entgeltpunkt. Das entspricht dem allgemeinen Durchschnittsverdienst aller Beschäftigten. Treffen die Kindererziehungszeiten mit **Beitragszeiten** zusammen, werden Entgeltpunkte insgesamt höchstens aus einem Entgelt bis zur **Beitragsbemessungsgrenze** berücksichtigt.



Entsendung

Eine Entsendung im Sinne der **Ausstrahlung** liegt vor, wenn sich der Beschäftigte, der bisher in Deutschland wohnte bzw. arbeitete, auf Weisung seines im Inland ansässigen **Arbeitgebers** vorübergehend ins Ausland begibt, um für seinen Arbeitgeber – z. B. zur Errichtung, Montage oder Wartung von Einrichtungen – tätig zu sein. Entsprechend gibt es eine Entsendung im Sinne der **Einstrahlung**, wenn der im Ausland Beschäftigte sich auf Weisung seines Arbeitgebers nach Deutschland begibt.

In der **Rentenversicherung** gibt es ein besonderes „Erbrecht“ (sog. Sonderrechtsnachfolge) für den Fall, dass beim Tod des Berechtigten die Rente noch nicht gezahlt ist. Nacheinander sind berechtigt: der Ehegatte, die Kinder, die Eltern und der Haushaltsführer, wenn diese Personen mit dem Berechtigten z. Z. seines Todes in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben oder von ihm wesentlich unterhalten worden sind. Erst wenn solche Berechtigten nicht vorhanden sind, wird die Rente nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch vererbt (§§ 56–59 SGB I).

Erbfolge



Ersatzzeiten konnten vor 1992 als **beitragsfreie Zeiten** erworben werden. Ersatzzeittatbestände sind hauptsächlich Zeiten des Wehrdienstes, Kriegsdienstes oder der Kriegsgefangenschaft im Zusammenhang mit den beiden Weltkriegen, Zeiten der Verfolgung durch den Nationalsozialismus, Zeiten der Vertreibung aus den früheren deutschen Ostgebieten oder Flucht aus der DDR bzw. Unrechthaft in der DDR (§ 250 SGB VI). Ersatzzeiten zählen bei den **Wartezeiten** und bei der **Rentenberechnung** mit.

Ersatzzeiten



Hat ein Dritter einkommensabhängige Leistungen für eine Zeit gezahlt, für die rückwirkend auch Rente zu zahlen ist, kann er Ersatz verlangen. Es besteht dann auf die Rentennachzahlung ein Erstattungsanspruch (§§ 102 ff. SGB X). Erstattungs berechtigt sind hauptsächlich Krankenkassen wegen Krankengeld, Arbeitsämter wegen Arbeitslosengeld/Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfeträger wegen Sozialhilfe.

Erstattungsanspruch



Nach dem seit 2001 geltenden Recht wird zwischen teilweiser und voller Erwerbsminderung unterschieden. Teilweise erwerbsgemindert ist, wer aus gesundheitlichen Gründen (Krankheit, Behinderung) nur noch in der Lage ist, zwar mindestens drei Stunden, aber weniger als sechs Stunden täglich unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes erwerbstätig zu sein. In diesen Fällen besteht bei Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen die Möglichkeit, eine **Rente** wegen teilweiser Erwerbsminderung zu erhalten.

Erwerbsminderung



Voll erwerbsgemindert ist, wer gesundheitsbedingt nur noch weniger als drei Stunden täglich erwerbstätig sein kann. Es kommt dann die höhere Rente wegen voller Erwerbsminderung in Betracht (§ 43 SGB VI).

Nach dem bis 31.12.2000 maßgebenden Recht war derjenige erwerbsunfähig, der aufgrund gesundheitlicher Beeinträchtigung keine regelmäßige Erwerbstätigkeit ausüben oder damals nur bis 630 DM brutto monatlich verdienen konnte. Erwerbsunfähig war nicht, wer noch eine selbständige Tätigkeit ausübte.

Erwerbsunfähigkeit



Erwerbsunfähigkeitsrente



Anspruch auf Rente wegen Erwerbsunfähigkeit kann nur noch bei einem **Rentenbeginn** vor 2001 bestehen. Neben dem Vorliegen von **Erwerbsunfähigkeit** mussten als Voraussetzung für diesen Rentenanspruch in den letzten fünf Jahren vor der Erwerbsunfähigkeit für mindestens drei Jahre **Pflichtbeiträge** gezahlt und die Wartezeit von fünf bzw. 20 Jahren erfüllt worden sein.

Die Rente wegen Erwerbsunfähigkeit wird, abhängig vom Hinzuverdienst, entweder in voller Höhe oder in Höhe der Rente wegen Berufsunfähigkeit, jedoch längstens bis zum 65. Lebensjahr geleistet. Danach besteht Anspruch auf **Regelaltersrente**.

Erziehungsrente



Anspruch auf Erziehungsrente haben Versicherte, wenn die Ehe geschieden und ihr geschiedener Ehegatte gestorben ist, sie ein eigenes oder ein Kind des geschiedenen Ehegatten erziehen, sie nicht wieder geheiratet und bis zum Tod des geschiedenen Ehegatten die allgemeine **Wartezeit** von fünf Jahren erfüllt haben. Die Ehe muss grundsätzlich nach dem 30.6.1977 geschieden sein (§ 47 SGB VI). Bei Ehescheidungen nach DDR-Recht besteht ein Anspruch auf Erziehungsrente bei Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen auch dann, wenn die Ehe vor dem 1.7.1977 aufgelöst wurde (§ 243 a SGB VI). Wurde ein **Rentensplitting** unter Ehegatten durchgeführt, kommt eine Erziehungsrente auch für **Witwen** oder Witwer in Betracht. Da die Erziehungsrente keine **Hinterbliebenenrente** ist, wird sie aus dem eigenen Versicherungskonto des Berechtigten – also nicht aus den Beiträgen des Verstorbenen – berechnet. Oftmals sind bei dieser **Rente** auch übertragene oder begründete Rentenanwartschaften aus einem durchgeführten **Versorgungsausgleich** zu berücksichtigen. Bei der Erziehungsrente ist eine **Einkommensanrechnung** zu beachten.

Erziehungszeiten



Bei Erziehung von Kindern werden einem erziehenden Elternteil (meistens der Mutter) die ersten drei Lebensjahre des Kindes als **Kindererziehungszeit** anerkannt (§ 56 SGB VI). Bei Geburten vor 1992 wird nur das erste Lebensjahr nach dem Geburtsmonat als Kindererziehungszeit berücksichtigt (§ 249 SGB VI). Einschränkungen gelten für Eltern, die Versorgungssystemen außerhalb der gesetzlichen **Rentenversicherung** angehören (z. B. Beamte), oder wenn die Erziehung im Ausland erfolgte. Kindererziehungszeiten sind für den Betroffenen kostenfreie **Pflichtbeiträge**. Sie werden bewertet, als hätte man so viel wie der Durchschnitt aller Beschäftigten verdient. Zeiten der Erziehung eines Kindes bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres sind außerdem **Berücksichtigungszeiten**.

Für Geburtsjahrgänge der Mütter vor 1921 in den alten Bundesländern und für Geburtsjahrgänge vor 1927 in den neuen Bundesländern gibt es keine Erziehungszeiten, sondern eine in der Höhe gleichartige **Kindererziehungsleistung**.

Der **Rentenversicherungsträger** stellt die im **Versicherungsverlauf** wiedergegebenen Zeiten, die länger als sechs Jahre zurückliegen, mit einem **Bescheid** fest, wenn er die **Kontenklärung** durchgeführt hat. Der Bescheid wird ebenfalls erteilt, wenn der Versicherte auf den Versicherungsverlauf zur Kontenklärung nicht innerhalb von sechs Monaten geantwortet hat (**Mitwirkung**). Der Rentenversicherungsträger kann den Bescheid nur in Ausnahmefällen aufheben.

In der **Rentenversicherung** werden die Ausgaben eines Kalenderjahres durch die Einnahmen desselben Kalenderjahres und, soweit erforderlich, durch Entnahmen aus der **Schwankungsreserve** gedeckt (**Umlageverfahren**). Einnahmen der Rentenversicherung sind insbesondere die **Beiträge** und der **Bundeszuschuss**.

Nicht von der Rentenversicherungspflicht erfasste Personen haben die Möglichkeit, unter bestimmten Voraussetzungen von der **freiwilligen Versicherung** Gebrauch zu machen und durch Zahlung freiwilliger Beiträge in der gesetzlichen **Rentenversicherung** eine Alterssicherung aufzubauen. Die Beitragshöhe kann nach individuellen Wünschen zwischen einem **Mindestbeitrag** und einem **Höchstbeitrag** frei gewählt werden.

Zur freiwilligen Versicherung sind nicht versicherungspflichtige Personen nach Vollendung des 16. Lebensjahres berechtigt. Für Deutsche gilt dies auch bei gewöhnlichem **Auslandsaufenthalt** (§ 7 SGB VI). Versicherungsfreie Personen – wie Beamte oder von der Versicherungspflicht Befreite, z. B. Mitglieder berufsständischer Versorgungswerke, – können sich nur freiwillig versichern, wenn sie bereits die allgemeine **Wartezeit** von fünf Jahren zurückgelegt haben.

In bestimmten Fällen ist die Sondernachentrichtung freiwilliger Beiträge möglich. Das gilt insbesondere für Zeiten schulischer Ausbildung nach Vollendung des 16. Lebensjahres, soweit diese keine **Anrechnungszeiten** sind (§ 207 SGB VI).

Zwischen einem Mindest- und einem **Höchstbeitrag** kann jeder Geldbetrag als freiwilliger Beitrag gewählt werden.



Feststellungsbescheid



Finanzierung



Freiwillige Beiträge



Freiwillige Versicherung





Für das Jahr 2003 beträgt der monatliche Mindestbeitrag bis 31.3. 63,38 EUR und ab 1.4. 78,00 EUR und der monatliche Höchstbeitrag für den gesamten Jahreszeitraum 994,50 EUR.

Freiwillige Zusatzrentenversicherung



Neben der Sozialpflichtversicherung gab es in der DDR vom 1.3.1971 bis 30.6.1990 die freiwillige Zusatzrentenversicherung (FZR). Dort versicherte Arbeitsentgelte können bei der Rente auch oberhalb der damaligen Beitragsbemessungsgrenze von 600 M monatlich rentensteigernd angerechnet werden. Unter bestimmten Bedingungen werden auch höhere Arbeitsverdienste vor Einführung der FZR entsprechend berücksichtigt.

Fremdrentenrecht



Nach dem Fremdrentengesetz (FRG) werden bestimmte Personen bei der **Rentenberechnung** so gestellt, als hätten sie ihr Arbeitsleben im Bundesgebiet zurückgelegt. Zu diesen Personen gehören insbesondere Vertriebene und Spätaussiedler.

Die von diesen Personen bei einem nicht deutschen Träger der gesetzlichen **Rentenversicherung** zurückgelegten Beitrags- und Beschäftigungszeiten werden bei der Rentenberechnung mit Bruttoarbeitsentgelten nach den Tabellen des FRG berücksichtigt. Für die Höhe der Tabellenwerte (Leistungsgruppe) und damit die Höhe der Bruttoarbeitsentgelte für die Rentenberechnung ist u. a. die Art der Beschäftigung des Versicherten von entscheidender Bedeutung. Aus diesen nach dem FRG zu berücksichtigenden Bruttoarbeitsentgelten werden dann **Entgeltpunkte** für die Ermittlung der Rentenhöhe bestimmt.

Generationenvertrag



Der Generationenvertrag ist ein unausgesprochener, nicht schriftlich festgelegter Vertrag zwischen der Beiträge zahlenden und der Renten empfangenden Generation. Inhalt des Vertrages ist die Verpflichtung der heutigen Generation zur **Beitragszahlung** für die Finanzierung der jetzigen Renten in der Erwartung, dass die ihr folgende Generation die gleiche Verpflichtung zur Sicherung ihrer Renten übernimmt.

Geringfügig Beschäftigte



Eine geringfügige Beschäftigung oder Tätigkeit liegt nach den vom 1.4.2003 an geltenden Regelungen vor, wenn das **Arbeitsentgelt** die festgeschriebene Entgeltgrenze von 400 EUR brutto monatlich regelmäßig nicht übersteigt (400-Euro-Job). Als geringfügig gelten auch die sog. kurzfristigen Beschäftigungen, die innerhalb eines Kalenderjahres auf längstens zwei Monate oder 50 Arbeitstage nach ihrer Eigenart begrenzt zu sein pflegen oder im Voraus vertraglich begrenzt sind. Das gilt nicht für kurzfristige Beschäftigungen, die berufsmäßig ausgeübt werden und deren Entgelt 400 EUR im Monat übersteigt.

Geringfügige Beschäftigungen sind grundsätzlich versicherungsfrei. Bei den versicherungsfreien 400-Euro-Jobs zahlt der Arbeitgeber grundsätzlich einen **Pauschalbeitrag** von 12 % zur **Rentenversicherung** und ggf. 10 % zur **Krankenversicherung**. Bei Beschäftigten in Privathaus gehalten beträgt der Arbeitgeberbeitrag nur je 5 % zu beiden Versicherungen. Der Beschäftigte kann aber auf die Versicherungsfreiheit verzichten und durch Aufstockung des Pauschalbeitrages einen echten **Pflichtbeitrag** erwerben.

Entgeltpunkte für **beitragsfreie Zeiten** sowie Zuschläge für **beitragsgeminderte Zeiten** sind nach dem Verfahren der Gesamtleistungsbewertung zu ermitteln (§ 71 SGB VI). Maßgebend dafür ist der Durchschnittswert an Entgeltpunkten aus der Gesamtleistung an Beiträgen im belegungsfähigen Zeitraum. Dabei sind auch **Entgeltpunkte für Berücksichtigungszeiten** mitzuzählen. Je höher die Gesamtleistung an Beiträgen ist, umso höher ist auch der Monatsdurchschnitt für die Bewertung der beitragsfreien Zeiten.

Gesamtsozialversicherungsbeitrag nennt man die Summe der Beiträge zur **Renten-, Kranken-, Pflege- sowie Arbeitslosenversicherung**, die der Arbeitgeber in einem Betrag an die **Einzugsstelle** abführt.

Jeder Versicherungsträger hat mindestens einen Geschäftsführer. Bei Versicherungsträgern mit hoher Versicherungszahl – wie der **Bundesversicherungsanstalt für Angestellte** – kann die Satzung eine aus drei Personen bestehende Geschäftsführung vorsehen. Der Geschäftsführer ist mit den Organen der **Selbstverwaltung** eng verbunden. Er wird von der **Vertreterversammlung** auf Vorschlag des **Vorstandes** gewählt. Der Geschäftsführer führt hauptamtlich die laufenden Verwaltungsgeschäfte und vertritt insoweit den Versicherungsträger gerichtlich und außergerichtlich (§ 36 SGB IV).

Beim Tod des Versicherten erhält der frühere Ehegatte, dessen Ehe mit dem Versicherten bis zum 30.6.1977 geschieden, für nichtig erklärt oder aufgehoben ist, u. U. eine **Witwen-/Witwerrente** (§ 243 SGB VI). Früherer Ehegatte ist, wer sich zu Lebzeiten des Versicherten nicht wieder verheiratet hat. Die **Rente** wird allerdings nur unter bestimmten Voraussetzungen gezahlt. So muss der Versicherte z. Z. seines Todes dem früheren Ehegatten i. d. R. unterhaltspflichtig gewesen sein oder im letzten Jahr tatsächlich Unterhalt geleistet haben. Die erforderliche **Wartezeit** beträgt – wie bei allen **Hinterbliebenenrenten** – fünf Jahre.



Gesamtleistungsbewertung



Gesamtsozialversicherungsbeitrag



Geschäftsführung



Geschiedenenrente





Die Geschiedenenrente ist nicht vorgesehen, wenn sich der Unterhaltsanspruch nach dem Recht bestimmt, das in der DDR gegolten hat. In diesen Fällen ist stattdessen ein Anspruch auf **Erziehungsrente** möglich (§ 243 a SGB VI).



Glaubhaftmachung

In der gesetzlichen **Rentenversicherung** können bestimmte Tatsachen glaubhaft gemacht werden (z. B. **Beitragszeiten**). Eine Tatsache ist glaubhaft gemacht, wenn ihr Vorliegen überwiegend wahrscheinlich ist. Die Glaubhaftmachung verlangt also weniger als den vollen Beweis. Zeugenaussagen und **eidesstattliche Versicherung** können Mittel der Glaubhaftmachung sein.



Grundsicherung

Seit 1.1.2003 gibt es die bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei **Erwerbsminderung**. Sie ist eine eigenständige, bedürftigkeitsabhängige Leistung. Anspruchsberechtigt sind ältere Menschen ab 65 Jahren sowie volljährige, aus medizinischen Gründen dauerhaft voll erwerbsgeminderte Personen. Durch die Grundsicherung wird es für den betroffenen Personenkreis leichter, ihre bestehenden Ansprüche auf Sicherung des Lebensunterhalts zu verwirklichen.

Die Leistungshöhe der Grundsicherung entspricht etwa der Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen in der **Sozialhilfe**. Auch hinsichtlich der Anrechnung von Einkommen und Vermögen gelten die Vorschriften des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG) entsprechend. Im Rahmen der Grundsicherung wird auf den Unterhaltsrückgriff gegenüber den Kindern und Eltern der Leistungsberechtigten verzichtet. Dadurch soll insbesondere eine der Hauptursachen verschämter Altersarmut beseitigt werden.

Die Grundsicherungsleistung erhalten die Anspruchsberechtigten zusätzlich zu ihrer **Rente**. Zuständig sind die jeweiligen Grundsicherungsämter, die sich bei den Kreis-, Stadt- und Gemeindeverwaltungen befinden. Die **Rentenversicherungsträger** treten lediglich in informierender und beratender Funktion auf.



Haftzeiten in der DDR

Versicherten, die in der DDR aus politischen oder anderen Gründen zu Unrecht inhaftiert waren, werden die Haftzeiten als **Ersatzzeiten** anerkannt. Grundsätzlich muss der Betreffende zum Personenkreis des Häftlingshilfegesetzes gehören oder eine Rehabilitierungs- bzw. Kassationsentscheidung ergangen sein (§ 250 SGB VI).

Derartige Verfolgungszeiten in der DDR können nach dem Beruflichen Rehabilitierungsgesetz auch als **Pflicht-**

beitragszeiten in der **Rentenversicherung** berücksichtigt werden. Es muss dann vom Verfolgten ein entsprechender Antrag (grundsätzlich bis 31.12.2003) bei der zuständigen Rehabilitierungsbehörde gestellt worden sein. Die sich an die Haft anschließende **Arbeitsunfähigkeit** oder **Arbeitslosigkeit** ist ebenfalls Ersatzzeit.

Halbwaisen sind **Kinder** von verstorbenen Versicherten, bei denen noch ein dem Grunde nach unterhaltspflichtiger Elternteil vorhanden ist. Es kommt dann eine altersabhängige **Waisenrente** (Halbwaisenrente) in Betracht.

Beschäftigt man in seinem Haushalt eine versicherungspflichtige Person (z. B. Putzfrau) können einige Pflichten des Arbeitgebers (z. B. Berechnung des **Gesamtsozialversicherungsbeitrags**, Meldung an die **Einzugsstelle**) seit dem 1.1.1997 im Rahmen des Haushaltsscheckverfahrens von der Einzugsstelle übernommen werden. Informationen hierzu sind bei den **Krankenkassen** erhältlich.

Nach dem Tod des Versicherten erhalten seine Hinterbliebenen eine Rente aus der Versicherung des Verstorbenen, wenn die allgemeine **Wartezeit** von fünf Jahren erfüllt ist.

Zu den Hinterbliebenenrenten gehören Witwen-, Witwer- und Waisenrenten. Waisen, die älter als 18 Jahre sind, erhalten eine Hinterbliebenenrente nur unter besonderen Voraussetzungen (z. B. Schul- oder Berufsausbildung), und zwar grundsätzlich längstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres.

Auf Renten an Witwen oder Witwer bzw. an über 18 Jahre alte Waisen ist eigenes Einkommen der Rentenberechtigten oberhalb bestimmter Freibeträge anzurechnen (**Einkommensanrechnung**).

Neben der **Regelaltersrente** kann unbegrenzt hinzuverdient werden. Hinzuverdienstgrenzen sind jedoch bei den anderen **Altersrenten** vor Vollendung des 65. Lebensjahres zu beachten. Wer eine Altersrente als **Vollrente** vor Vollendung des 65. Lebensjahres erhält, darf vom 1.4.2003 an 340,00 EUR (das entspricht einem Siebtel der Bezugsgröße brutto monatlich hinzuverdienen (§ 34 SGB VI)).

Wer mehr hinzuverdienen will, kann statt der Vollrente eine **Teilrente** beantragen. Als Teilrente kann ein Drittel, die Hälfte oder zwei Drittel der Vollrente gewährt werden. Bei einer Teilrente erhöhen sich die Hinzuverdienstgrenzen beträchtlich. Sie sind auch von den bewerteten Zeiten (Arbeitsverdiensten) des Versicherten in den letzten drei Kalenderjahren vor Beginn der ersten Altersrente abhängig.



Halbwaise



Haushaltsscheck



**Hinterbliebenen-
rente**



**Hinzuverdienst-
grenze**





Bei einem Überschreiten der Hinzuverdienstgrenze fällt die Altersrente weg. Die Zahlung einer anderen Teilrente ist jedoch möglich. Am meisten hinzuverdient werden darf beim Bezug der 1/3-Teilrente. Als Faustregel gilt: Der Bezieher der 1/3-Teilrente muss seine bisherigen Einkünfte um etwa 20 %, der 1/2-Teilrente um etwa 40 % und der 2/3-Teilrente um etwa 60 % einschränken.

Auch bei den **Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit**, der **Erziehungsrente** und den **Hinterbliebenenrenten** gelten besondere Hinzuverdienstgrenzen (§§ 96 a und 97 SGB VI). Die genauen Einkommensgrenzen, die im Einzelfall maßgebend sind, sollten bei allen Rentenarten beim **Rentenversicherungsträger** erfragt werden.

Höchstbeitrag



Beiträge zur **Rentenversicherung** sind nur in begrenzter Höhe zulässig. Höchstbeitrag ist der Betrag, der für einen Arbeitsverdienst zu zahlen ist, der der **Beitragsbemessungsgrenze** entspricht. Für Pflichtversicherte beträgt der Höchstbeitrag im Jahr 2003 in den alten Bundesländern 994,50 EUR monatlich und in den neuen Bundesländern 828,75 EUR. Für freiwillig Versicherte ist der Höchstbeitrag im Jahr 2003 in den alten und neuen Bundesländern einheitlich 994,50 EUR monatlich.

Höher- versicherung



Durch die Höherversicherung bestand in der Vergangenheit die Möglichkeit, sich in der gesetzlichen **Rentenversicherung** zusätzlich zu versichern. Beiträge zur Höherversicherung konnten nur neben zeitgleichen Pflicht- oder freiwilligen Beiträgen entrichtet werden.

Aus den Beiträgen zur Höherversicherung wird im Rentenfall eine statische **Zusatzleistung** gezahlt (keine **Dynamisierung**).

Invalidenrente



Invalidenrente erhielten nach DDR-Recht Versicherte, die invalide waren und bestimmte versicherungsrechtliche Voraussetzungen erfüllten.

Die am 31.12.1991 gezahlten Invalidenrenten wurden im Januar 1992 umgewertet und von dieser Zeit an als **Berufsunfähigkeitsrente** oder **Erwerbsunfähigkeitsrente** gezahlt. Die besonderen Behindertenrenten wegen Invalidität werden in der bisherigen Höhe weitergezahlt.

Bei einem Rentenbeginn bis zum 31.12.1996 bestand in den neuen Bundesländern die Möglichkeit, im Rahmen von **Vertrauensschutzregelungen** nach dem Rentenüberleitungsgesetz eine Invalidenrente analog dem alten DDR-Recht zu erhalten.

Die von 2002 an staatlich geförderte private **zusätzliche Altersvorsorge** wird im Wesentlichen durch das Kapitaldeckungsverfahren finanziert. Dabei werden die eingehenden Beitragszahlungen zum Aufbau eines Kapitalstocks (sog. Deckungskapital) angespart. Aus diesem werden im Alter die Renten finanziert. Im Gegensatz hierzu erfolgt bei der staatlichen Rente aus der gesetzlichen **Rentenversicherung** die Finanzierung im **Umlageverfahren**. Hier werden die heute eingehenden Beiträge der berufstätigen Generation schon im nächsten Monat für die Leistungen an die Generation der Renter ausgegeben (**Generationenvertrag**).

Kapitaldeckungsverfahren



Kinder haben nach dem Tod des Versicherten Anspruch auf **Waisenrente**, wenn die Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Kinder eines Versicherten



Kinder eines Versicherten sind alle Kinder im Sinne des bürgerlichen Rechts, also leibliche Kinder und Adoptivkinder (als Kind angenommene Kinder). Ferner gibt es gleichgestellte Kinder im Sinne des Sozialgesetzbuches: Stief- und Pflegekinder, die in den Haushalt des Versicherten aufgenommen waren, Enkel und Geschwister, die in den Haushalt des Versicherten aufgenommen waren oder von ihm überwiegend unterhalten wurden.

Mütter, die sich im Zeitpunkt der Einführung der **Kindererziehungszeiten** bereits im Rentenalter (65 Jahre) befanden, also Mütter der Geburtsjahrgänge vor 1921 in den alten Bundesländern und der Geburtsjahrgänge vor 1927 in den neuen Bundesländern, erhalten für jede Lebendgeburt eine besondere Kindererziehungsleistung. Der Geldbetrag entspricht dem **aktuellen Rentenwert**, also einer Rente aus einem Jahr **Kindererziehungszeit** (§§ 294 ff. SGB VI).

Kindererziehungsleistung



Die Kindererziehungsleistung beträgt im ersten Halbjahr 2003 in den alten Bundesländern monatlich 25,86 EUR und in den neuen Bundesländern 22,70 EUR.

Kindererziehungszeiten sind die Zeiten der Erziehung eines Kindes in den ersten drei Lebensjahren (36 Kalendermonate) bei Geburten vom 1.1.1992 an bzw. in den ersten zwölf Kalendermonaten bei Geburten vor dem 1.1.1992. Kindererziehungszeiten sind **Beitragszeiten**. Hierfür werden **Pflichtbeiträge** vom Bund gezahlt.

Kindererziehungszeiten



Zeiten der Erziehung eines Kindes bis zum 10. Lebensjahr sind darüber hinaus **Berücksichtigungszeiten**.



Die Erziehungszeit wird bei dem Elternteil angerechnet, der das Kind erzogen hat. Haben die Eltern das Kind gemeinsam erzogen, können sie übereinstimmend erklären, wem die Kindererziehungszeit angerechnet werden soll.

Auch für Adoptiv- oder Pflegekinder können Kindererziehungszeiten angerechnet werden. Sie können nicht angerechnet werden bei Elternteilen, die bereits anderweitig versorgt sind, (z. B. Beamte).

Für Geburtsjahrgänge der Mütter vor 1921 in den alten Bundesländern und vor 1927 in den neuen Bundesländern wird keine Kindererziehungszeit angerechnet, stattdessen wird eine **Kindererziehungsleistung** gezahlt.

Die Meldebehörden zeigen die Geburt eines jeden Kindes dem **Rentenversicherungsträger** an. Er wendet sich dann wegen der **Versicherungspflicht** an die Kindesmutter.

Klage



Ist der Versicherte oder Rentner mit einer Verwaltungsentscheidung (z. B. **Rentenbescheid**) nicht einverstanden und der **Widerspruch** zurückgewiesen worden, kann er **Klage** beim Sozialgericht erheben. Mit der Klage wird die Streitsache rechtsanhängig. Das bedeutet, dass jetzt ein Gericht mit der Sache befasst ist. Die Klage ist bei dem zuständigen Gericht der **Sozialgerichtsbarkeit** zu erheben; sie ist kostenfrei.

Die Klage kann vom Kläger selbst oder seinem Vertreter erhoben werden. Die Einreichung der Klage ist an eine Frist gebunden; diese beginnt mit der Zustellung der Verwaltungsentscheidung bzw. der Entscheidung der Widerspruchsstelle und beträgt einen Monat (bei Wohnsitz im Ausland drei Monate). Die Klage ist an keine feste Form gebunden.

Konkrete Betrachtungsweise



Bei der Beurteilung der verminderten Erwerbsfähigkeit ist nicht nur abstrakt vom Gesundheitszustand auszugehen. Darüber hinaus ist – im Rahmen der konkreten Betrachtungsweise – zu prüfen, ob der Versicherte aufgrund eines vorhandenen Arbeitsplatzes auch tatsächlich in der Lage ist, sein Restleistungsvermögen konkret in eine Erwerbstätigkeit umzusetzen. Das bedeutet, dass beispielsweise ein Versicherter mit einem Restleistungsvermögen von unter sechs Stunden täglich, der aus rein medizinischer Sicht (**abstrakte Betrachtungsweise**) nur teilweise erwerbsgemindert wäre, als voll erwerbsgemindert einzustufen ist, wenn er keinen Arbeitsplatz hat. Bei noch mindestens sechsstündig Erwerbsfähigen ist der Arbeitsmarkt nicht zu beachten. Hier gilt die konkrete Betrachtung also nicht.

Der **Rentenversicherungsträger** hat darauf hinzuwirken, dass alle erheblichen Daten im **Versicherungskonto** gespeichert werden. Das geschieht in zwei Schritten:

- Der erste Schritt besteht in der Speicherung der dem Versicherungsträger vorliegenden Unterlagen (sog. Bestandskonto).
- Der zweite Schritt ist die Vervollständigung des Bestandskontos unter **Mitwirkung** des Versicherten – die **Kontenklärung**. Nach der **Kontenklärung** erteilt der Versicherungsträger einen **Feststellungsbescheid** (§ 149 SGB VI).

Die Krankenkassen sind Träger der gesetzlichen **Krankenversicherung** und Körperschaften des öffentlichen Rechts mit **Selbstverwaltung**. Sie sind hauptsächlich gegliedert in Orts-, Innungs- und Betriebskrankenkassen sowie Ersatzkassen. Die privaten Krankenversicherungsunternehmen zählen nicht dazu.

Die gesetzliche Krankenversicherung ist ein eigenständiger Zweig der **Sozialversicherung**. Sie hat die Aufgabe, die Gesundheit der Versicherten zu erhalten, wiederherzustellen oder ihren Gesundheitszustand zu bessern.

Bei Krankheit haben die Versicherten Anspruch auf Krankenbehandlung, d. h. auf ärztliche und zahnärztliche Behandlung, häusliche Krankenpflege und Haushaltshilfe, auf Krankenhausbehandlung oder – falls kein anderer Träger zuständig ist – auf Leistungen zur medizinischen **Rehabilitation**. Die wichtigste Barleistung ist in Fällen der **Arbeitsunfähigkeit** nach Ende der Lohnfortzahlung das Krankengeld.

Bei Schwangerschaft und Mutterschaft haben die Versicherten Anspruch auf ärztliche Betreuung, stationäre Entbindung, häusliche Pflege und Haushaltshilfe sowie Mutterschaftsgeld.

Die Krankenversicherung wird von folgenden **Krankenkassen** nach dem SGB V durchgeführt:

Allgemeine Ortskrankenkassen, Betriebskrankenkassen, Innungskrankenkassen, See-Krankenkasse, Landwirtschaftliche Krankenkassen, **Bundesknappschaft**, Ersatzkassen.

Die Krankenversicherung der Rentner (KVdR) ist der gesetzliche Krankenversicherungsschutz für Empfänger einer **Versicherten-** oder **Hinterbliebenenrente**. Pflichtversichert sind im Wesentlichen die Rentner, die während

Kontenklärung



Krankenkassen



Krankenversicherung



Krankenversicherung der Rentner



ihres Arbeitslebens überwiegend in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert waren; der Rentner muss dort mindestens neun Zehntel der zweiten Hälfte seit der erstmaligen Aufnahme einer Erwerbstätigkeit Mitglied oder familienversichert gewesen sein.

Nach der seit 1.4.2002 geltenden Rechtslage werden – ohne dass der Gesetzgeber tätig wurde – auf der Grundlage der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts bei der notwendigen Vorversicherung nicht nur Zeiten, der Pflichtmitgliedschaft, sondern auch solche einer freiwilligen Versicherung berücksichtigt.

Der Rentner und der Träger der **Rentenversicherung** tragen die nach der Rente zu bemessenden Beiträgen jeweils zur Hälfte. Rentenbezieher, die freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung oder privat bei einem Krankenversicherungsunternehmen versichert sind, erhalten zu ihrer Rente einen Zuschuss zu den Aufwendungen für die Krankenversicherung (**Beitragszuschuss**).

Künstler- sozialversicherung



Selbständige Künstler und Publizisten sind in der **Rentenversicherung** pflichtversichert. Über die **Versicherungspflicht** entscheidet die Künstlersozialkasse in Wilhelmshaven, die im Jahr 2001 organisatorisch der Bundesausführungsbehörde für Unfallversicherung angegliedert wurde.

Die Künstlersozialkasse übernimmt auch Einbehalt und Abführung der Beiträge zur Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung. Die Versicherten müssen sich an den Beiträgen beteiligen.

Landes- versicherungs- anstalt



Die verschiedenen Landesversicherungsanstalten (LVAen) sind Träger der **Rentenversicherung** der Arbeiter. Sie sind zuständig, wenn Versicherte als Arbeiter beschäftigt und nicht die **Bahnversicherungsanstalt** oder **Seekasse** zuständig sind. Die Landesversicherungsanstalten sind im Gegensatz zur **Bundesversicherungsanstalt für Angestellte** regional gegliedert.

Latent Versicherte



Latent Versicherte sind Versicherte, die gegenwärtig keine Beiträge zahlen, aber in der Vergangenheit durch Pflichtbeiträge oder freiwillige Beiträge Rentenanwartschaften erworben haben.

Lohnabzugs- verfahren



Der vom **Beschäftigten** zu tragende Teil des **Gesamtsozialversicherungsbeitrags** wird durch den **Arbeitgeber** vom Gehalt bzw. Lohn abgezogen und an die **Einzugsstelle** weitergeleitet. Diese Form der Beitragsabführung wird als Lohnabzugsverfahren bezeichnet.

Beim Markenverfahren wurden die Beiträge durch Beitragsmarken entrichtet. Diese erhielt man von der Post. Sie waren in die Versicherungskarte einzukleben und zu entwerfen. Seit 1977 werden die Beiträge bargeldlos gezahlt.

Versicherte, die bei mehreren Arbeitgebern gleichzeitig beschäftigt sind, werden als Mehrfachbeschäftigte bezeichnet. Jeder Arbeitgeber hat den Beitragsanteil zu tragen, der sich aus der jeweiligen Beschäftigung ergibt, jedoch nur bis zur anteiligen **Beitragsbemessungsgrenze**.

Für freiwillig Versicherte orientiert sich der Mindestbeitrag an einem (theoretischen) Monatsverdienst von 400 EUR (bis 31.3.2003 325 EUR). Deshalb beträgt dieser Beitrag im Jahr 2003 bei einem **Beitragssatz** von 19,5 % pro Monat 78,00 EUR (bis 31.3.2003 63,38 EUR).

Allgemeine Mindestrenten gibt es im aktuellen deutschen Rentenrecht nicht. Die Höhe der Rente richtet sich ausschließlich nach dem individuellen **Versicherungsverlauf**. Allerdings gab es nach DDR-Recht Mindestrenten, die nach besonderen Regelungen auch heute noch gezahlt werden können.

Die im **Sozialgesetzbuch** geregelten Mitwirkungspflichten des Versicherten sollen den **Rentenversicherungsträger** in die Lage versetzen, die für die Feststellung der Leistungen wichtigen Tatbestände schnell und umfassend zu klären; die Mitwirkungspflichten finden jedoch ihre Grenze in der Zumutbarkeit (§§ 60 ff. SGB VI).

Kommt der Berechtigte einer zumutbaren Mitwirkungshandlung nicht nach, steht es im pflichtgemäßen Ermessen des Rentenversicherungsträgers, die **Sozialleistung** ganz oder teilweise zu versagen. Wird die Mitwirkung nachgeholt und liegen die Leistungsvoraussetzungen vor, zahlt der Rentenversicherungsträger die bislang versagten Sozialleistungen ganz oder teilweise nach.

Die Monatsrente ergibt sich, wenn **persönliche Entgeltpunkte**, **Rentenartfaktor** und **aktueller Rentenwert** miteinander vervielfältigt werden. Die Monatsrente wird im Voraus gezahlt. Sie kann sich um **Zusatzleistungen** (z. B. Leistungen aus der **Höherversicherung**) erhöhen.

Scheidet ein Beamter aus dem Beamtenverhältnis aus, ohne dass er eine Versorgung erhält, ist er in der **Rentenversicherung** nachzuversichern. Der Arbeitgeber hat für die Zeit, in der der Beamte versicherungsfrei war, **Pflicht-**

Markenverfahren



Mehrfachbeschäftigter



Mindestbeitrag



Mindestrente



Mitwirkung



Monatsrente



Nachversicherung





Nachzahlung für Ausbildungs- zeiten

beiträge nachzuzahlen. Das Gleiche gilt für Arbeitnehmer, die wegen gewährleisteter Versorgungsansprüche auf Antrag des Arbeitgebers von der **Versicherungspflicht** befreit worden sind und ohne Versorgung ausscheiden.

Für Zeiten einer schulischen Ausbildung nach dem vollendeten 16. Lebensjahr, die nicht als **Anrechnungszeiten** berücksichtigt werden, können Versicherte im Rahmen bestimmter Fristen auf Antrag freiwillige Beiträge nachzahlen, sofern diese Zeiten nicht bereits mit Beiträgen belegt sind. Der Antrag ist beim **Rentenversicherungsträger** zu stellen (§ 207 SGB VI). Bis 31.12.2004 kann der Antrag grundsätzlich altersunabhängig, danach nur noch bis zur Vollendung des 45. Lebensjahres gestellt werden. Teilzahlungen sind möglich. Sollten die betreffenden Zeiten doch als Anrechnungszeiten zu bewerten sein, kann sich der Versicherte die Beiträge erstatten lassen.



Pauschalbeitrag

Für **geringfügig entlohnte Beschäftigte** mit einem monatlichen Arbeitsentgelt bis zu 400 EUR brutto (400-Euro-Jobs) – bis 31.3.2003 ist die Verdienstgrenze von 325 EUR maßgebend – zahlt der Arbeitgeber grundsätzlich pauschal 10 % zur **Krankenversicherung** für in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherte Personen und 12 % zur **Rentenversicherung** (auch für Personen, die aus sonstigen Gründen rentenversicherungsfrei sind, wie z. B. Rentner, Pensionäre, Beamte oder befreite Mitglieder berufsständiger Versorgungseinrichtungen wie Ärzte, Apotheker, Architekten).

Bei geringfügig Beschäftigten in Privathaushalten zahlt der Arbeitgeber pauschal je 5 % des Arbeitsentgelts zur Krankenversicherung und Rentenversicherung.

Ein geringfügig entlohnter Beschäftigter kann zusätzlich **Aufstockungsbeiträge** entrichten, sofern er auf seine **Versicherungsfreiheit** verzichtet. Er erwirbt dann echte **Pflichtbeiträge**.



Pauschale Anrechnungszeit

Der Nachweis von **Anrechnungszeiten** vor 1957 ist häufig schwierig, weil Unterlagen fehlen. Das Gesetz sieht deshalb für Zeiten bis 1956 eine pauschale Abgeltung von Fehlzeiten vor, sofern bis dahin nicht längere Anrechnungszeiten nachgewiesen sind. Der Umfang der pauschalen Anrechnungszeit richtet sich nach der Beitragsdichte zwischen dem 17. Lebensjahr und dem letzten **Pflichtbeitrag** vor 1957 (§ 253 SGB VI).



Persönliche Entgeltpunkte

Für die persönlichen Entgeltpunkte sind zu berücksichtigen (§ 66 SGB VI):

- **Entgeltpunkte für Beitragszeiten**

- **Entgeltpunkte für beitragsfreie Zeiten**
- Zuschläge für **beitragsgeminderte Zeiten**
- Zuschläge oder Abschläge aus einem durchgeführten **Versorgungsausgleich** oder **Rentensplitting** unter Ehegatten
- Zuschläge aus Zahlung von Beiträgen bei **vorzeitiger Inanspruchnahme der Altersrente** oder bei **Abfindung** von Anwartschaften auf **Betriebsrente**
- Zuschläge an Entgeltpunkten für Arbeitsentgelt aus **geringfügiger** versicherungsfreier **Beschäftigung**
- Entgeltpunkte für Arbeitsentgelt aus nicht vereinbarungsgemäß verwendeten Wertguthaben

Die Summe dieser Entgeltpunkte ist mit dem **Zugangsfaktor** zu vervielfältigen. Das Ergebnis sind die persönlichen Entgeltpunkte. Sie sind ein Faktor der **Rentenformel** und beeinflussen entscheidend die Rentenhöhe.

Eine Rente kann wegen jeder Geldforderung in dem Umfang gepfändet werden, in dem **Arbeitseinkommen** pfändbar ist (§ 54 SGB I). Die Pfändung muss jedoch der Billigkeit entsprechen, und der Rentner darf hierdurch nicht sozialhilfebedürftig werden. Das gilt nicht bei Pfändungen wegen gesetzlicher Unterhaltsansprüche.

Pflegepersonen sind Personen, die einen Pflegebedürftigen nicht erwerbsmäßig wenigstens 14 Stunden wöchentlich in seiner häuslichen Umgebung pflegen, wenn der Pflegebedürftige Anspruch auf Leistungen aus der sozialen oder privaten **Pflegeversicherung** hat.

Pflegepersonen sind in der **Rentenversicherung** versicherungspflichtig (§ 3 SGB VI). Die **Pflichtbeiträge** zahlt die **Pflegeversicherung**.

Die soziale Pflegeversicherung dient der Sicherung des Risikos der Pflegebedürftigkeit. Sie ist ein eigenständiger Zweig der Sozialversicherung und wurde erst 1995 durch das SGB XI eingeführt.

Die Pflegeversicherung hat die Aufgabe, Pflegebedürftigen Hilfe zu leisten, die wegen der Schwere der Pflegebedürftigkeit auf solidarische Unterstützung angewiesen sind. Es gibt Leistungen bei häuslicher Pflege und bei stationärer Pflege. Die Höhe der Leistungen ist davon abhängig, welcher Pflegestufe (I–III) der Betreffende angehört.



**Pfändung
von Renten**



Pflegepersonen



**Pflege-
versicherung**





Pflegeversicherung der Rentner



Träger der sozialen Pflegeversicherung sind die bei den Krankenkassen errichteten Pflegekassen.

Die soziale Pflegeversicherung schützt auch Rentner vor wirtschaftlichen Risiken bei Pflegebedürftigkeit. Versicherungspflichtig in der Pflegeversicherung sind alle Rentner, die in der gesetzlichen **Krankenversicherung** versicherungspflichtig oder freiwillig versichert sind.

Der Beitrag für die in der Pflegeversicherung versicherungspflichtigen Rentner beträgt 1,7%.

Rentner, die nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen bei Krankheit und Pflege Anspruch auf Beihilfe oder Heilfürsorge haben, zahlen Beiträge nur in Höhe des halben Beitragssatzes. Sie erhalten aber auch die jeweiligen Leistungen nur zur Hälfte.

Krankenversicherungspflichtige Rentner tragen den aus der Rente zu zahlenden Beitrag nur zur Hälfte (0,85 %). Er wird von der Rente einbehalten. Die andere Hälfte des Beitrages zahlt der Träger der **Rentenversicherung**.

Rentner, die in der gesetzlichen Krankenversicherung freiwillig versichert sind, müssen den Beitrag zur **Pflegeversicherung** selbst zahlen. Zu diesem Beitrag erhalten sie aber vom Träger der Rentenversicherung einen Zuschuss. Er ist so hoch wie der Beitragsanteil bei einem versicherungspflichtigen Rentner. Das Gleiche gilt für Rentner, die bei einem privaten Versicherungsunternehmen einen Versicherungsvertrag zur Sicherung des Risikos der Pflegebedürftigkeit abgeschlossen haben.

Pflegezeiten



Die Zeit nicht erwerbsmäßiger Pflege eines Pflegebedürftigen war vom 1.1.1992 bis zum 31.3.1995 auf Antrag bei der Pflegeperson eine **Berücksichtigungszeit**, sofern diese wegen der Pflege berechtigt war, Beiträge zu zahlen oder die Umwandlung von freiwilligen Beiträgen in **Pflichtbeiträge** zu beantragen, und nicht zu den Personen gehörte, die von der Anrechnung einer **Kindererziehungszeit** ausgeschlossen sind.

Seit 1.4.1995 sind nicht erwerbsmäßig tätige **Pflegepersonen** in der gesetzlichen **Rentenversicherung** pflichtversichert (§ 3 SGB VI). Die Pflichtbeiträge zahlt die **Pflegeversicherung**.

Pflichtbeitrag



Pflichtbeiträge sind Beiträge, die entrichtet werden müssen, wenn eine **Versicherungspflicht** kraft Gesetzes oder auf **Antrag** besteht. Bei abhängig Beschäftigten wird der Bei-

tragsanteil des Arbeitnehmers vom Lohn einbehalten und an die **Einzugsstelle** abgeführt.

Versicherungspflichtige Selbständige zahlen ihren Pflichtbeitrag allein.

Als Pflichtbeiträge gelten auch diejenigen Beiträge, für die der Schädiger aufkommen muss, wenn beim Versicherten infolge eines fremdverschuldeten Unfalls ein Beitragsausfall oder eine Beitragsminderung eingetreten ist. Die entsprechenden Schadenersatzansprüche sind vom **Rentenversicherungsträger** geltend zu machen, der von der zuständigen **Krankenkasse** bzw. **Berufsgenossenschaft** unterrichtet wird, sobald diese unfallbedingte **Sozialleistungen** zu erbringen haben. Für den Versicherten selbst ist es empfehlenswert, den Rentenversicherungsträger durch ergänzende Informationen zu unterstützen, weil die Wiederherstellung eines ungestörten **Versicherungsverlaufs** in seinem Interesse liegt. Rentenversicherungspflichtige **Beschäftigte**, die keiner gesetzlichen Krankenkasse angehören, und versicherungspflichtige Selbständige sollten beachten, dass der Rentenversicherungsträger nur dann tätig werden kann, wenn sie die unfallbedingten Beitrags- einbußen selbst melden.

Arbeitnehmer, die eine abhängige Beschäftigung ausüben, sind bis auf wenige Ausnahmen in der **Rentenversicherung** pflichtversichert. Selbständige werden dagegen überwiegend nicht von der Versicherungspflicht erfasst. Die Pflichtversicherung ist eine Zwangsversicherung; sie kann weder schriftlich noch mündlich ausgeschlossen werden. Über Fragen der Versicherungspflicht entscheidet i.d.R. die Krankenkasse. Gegen die Entscheidung ist der **Widerspruch** und bei Ablehnung des Widerspruchs die **Klage** vor dem Sozialgericht möglich.

Pflichtversichert sind in der Rentenversicherung außerdem im Wesentlichen: Auszubildende, nicht erwerbsmäßig tätige **Pflegepersonen**, Personen, denen **Kindererziehungszeiten** anzurechnen sind, behinderte Menschen, die in den anerkannten Werkstätten tätig sind, **Wehrdienst-** und **Zivildienstleistende**, Bezieher von Krankengeld, Verletzungsgeld, **Übergangsgeld**, Bezieher von Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Unterhaltsgeld, Empfänger von **Vorruhestandsgeld**.

Sind im **Versorgungsausgleich** noch andere öffentlich-rechtliche Anwartschaften als die aus der gesetzlichen **Rentenversicherung** auszugleichen (z. B. Beamtenpen-



**Pflichtbeiträge
als Schadens-
ersatz**



**Pflicht-
versicherung**



Quasi-Splitting





sion, Rente der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder), geschieht das durch Begründung von Anwartschaften in der gesetzlichen Rentenversicherung ohne Beitragsentrichtung (§ 1587 b BGB, § 1 VAHRG). Diese Begründung von Rentenansprüchen wird auch als Quasi-Splitting bezeichnet, weil der Berechtigte so gestellt wird, als wären (quasi) die Versorgungsrechte der Eheleute aufgeteilt worden. Über das Quasi-Splitting entscheidet das Familiengericht.

Regelaltersrente

Versicherte haben Anspruch auf Regelaltersrente, wenn sie

- das 65. Lebensjahr vollendet und
- die allgemeine **Wartezeit** von fünf Jahren erfüllt haben (§ 35 SGB VI).

Wer seine Regelaltersrente trotz erfüllter Wartezeit nach Vollendung des 65. Lebensjahres nicht in Anspruch nimmt, erhält einen höheren **Zugangsfaktor** und damit eine höhere Rente. Bei rechtzeitigem **Antrag** beginnt die Regelaltersrente mit dem Folgemonat der Vollendung des 65. Lebensjahres (§ 99 SGB VI).

Regelbeitrag



Pflichtversicherte **Selbständige** können grundsätzlich unabhängig vom **Arbeitseinkommen** einen Regelbeitrag zahlen. Dieser „mittlere“ Beitrag errechnet sich aus einem fiktiven Einkommen in Höhe der **Bezugsgröße**.

Rehabilitation



Rehabilitation als Aufgabe der Sozialleistungsträger bedeutet den bestmöglichen Ausgleich funktioneller Einschränkungen im Alltags- und Arbeitsleben, die als Folge von Krankheit oder Behinderung eingetreten sind. Ziel ist die möglichst dauerhafte **Teilhabe** am Leben in der Gesellschaft. Deshalb werden die Leistungen zur medizinischen Rehabilitation und zur Teilhabe am Arbeitsleben vom 1. 7. 2001 an (In-Kraft-Treten des SGB IX) zusammenfassend als Leistungen zur Teilhabe bezeichnet. Es gilt der allgemeine Grundsatz „Teilhabeleistung vor Rente“.

Rendite



Die Rendite verdeutlicht, in welchem Verhältnis spätere Rentenleistungen den eingezahlten **Beiträgen** gegenüberstehen. Die Bestimmung der Rentabilität der Beiträge erfolgt nach dem mathematischen Äquivalenzprinzip, bei dem der Barwert der eingezahlten Beträge dem Barwert der künftigen Rentenleistung gegenübergestellt wird. Die Rendite ist dann der Zinssatz der zur „Aufzinsung“ der Beiträge benötigt wird, um eine Äquivalenz (Gleichwertigkeit) zwischen dem Barwert der Beiträge und dem Barwert der Rentenleistung herzustellen.

Bei einem **Standardrentner** („**Eckrentner**“) mit 45 Beitragsjahren auf der Basis des allgemeinen **Durchschnittsentgelts** ergeben sich für jetzt bewilligte **Altersrenten** Renditen von 5 bis 7 %. Ledige Männer haben die niedrigste, Frauen – bedingt durch die höhere Lebenserwartung – die höchste Rendite. Die Prozentangabe bezieht sich auf reine Beitragszahlungen.

In der Realität weisen fast alle **Versicherungsverläufe** auch rentensteigernde Zeiten auf, die nicht auf eigenen Beitragszahlungen beruhen. Diese **rentenrechtlichen Zeiten**, deren Anrechnung und Bewertung durch Beitragszahlungen zusätzlich beeinflusst werden, führen zu einer nicht unerheblichen Steigerung der Rentabilität.

Die **Altersvorsorge** darf sich jedoch nicht allein an rein renditebezogener Vermögensbildung orientieren. Zusätzlich müssen – wie in der **Rentenversicherung** – auch die wirtschaftlichen Risiken von **Erwerbsminderung** („Invalidität“), vorzeitigem Tod und individuell hoher Lebenserwartung gesichert sein.

Nicht identisch mit einer Rendite ist der sog. **Rentengewinn**, mit dem der unmittelbare prozentuale Jahresgewinn aus einem soeben eingezahlten Beitrag ausgedrückt wird.

Renten der gesetzlichen **Rentenversicherung** sind monatlich wiederkehrende Leistungen in Geld mit Einkommens- oder Unterhaltersatzfunktion. Sie sollen die wirtschaftlichen Folgen bestimmter Risiken sichern.

Renten gibt es wegen Alters, verminderter Erwerbsfähigkeit und Todes (§ 33 SGB VI). Für diese Risiken sind als Ausgleich bestimmte **Rentenarten** vorgesehen. Renten aus eigenem Versicherungskonto werden als **Versichertenrenten** bezeichnet. **Hinterbliebenenrenten** (z. B. **Witwenrenten**) sind dagegen aus der Versicherung des Verstorbenen abgeleitete Ansprüche.

Rente wegen teilweiser oder voller **Erwerbsminderung** kommt nur bei einem Rentenbeginn nach dem 31. 12. 2000 in Betracht (§ 43 SGB VI). Neben dem Vorliegen der Erwerbsminderung müssen als Voraussetzung für diesen **Rentenanspruch** in den vorangegangenen fünf Jahren für mindestens drei Jahre **Pflichtbeiträge** gezahlt und außerdem die **Wartezeit** von grundsätzlich fünf Jahren erfüllt worden sein. Die Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung, die vor dem 2.1.1961 geborene Versicherte auch beim Vorliegen von **Berufsunfähigkeit** erhalten können,



Renten



**Rente wegen
Erwerbsminderung**





entspricht einer halben Rente wegen voller Erwerbsminderung. Abhängig davon, welche **Hinzuverdienstgrenze** eingehalten ist, wird entweder eine **Vollrente** oder eine **Teilrente** geleistet (§ 96 a SGB VI).

Renten wegen Todes



Renten wegen Todes sind die **Erziehungsrente** aus eigener Versicherung sowie **Witwen-** bzw. **Witwerrenten** und **Waisenrenten** als **Hinterbliebenenrenten** aus der Versicherung des Verstorbenen. Renten wegen Todes sind auch bei **Verschollenheit** vorgesehen.

Rentenabschläge



Als Rentenabschläge werden die Minderungen in der **Rentenhöhe** bezeichnet, die sich ergeben, wenn **Altersrenten** nach Anhebung der **Altersgrenze** vorzeitig in Anspruch genommen werden. Für jeden Monat, den die Altersrente früher bezogen wird, ergibt sich ein Abschlag von 0,3 %. Bei einem um maximal fünf Jahre vorgezogenen Rentenanspruch beträgt die Minderung 18 %. Diese kann durch besondere Beitragszahlungen ausgeglichen werden. Bei Renten wegen **Erwerbsminderung** oder wegen Todes kann es ebenfalls zu Abschlägen von bis zu 10,8 % kommen, wenn der Rentenfall vor dem 63. Lebensjahr eintritt. Gesteuert werden die Rentenabschläge über den in der **Rentenformel** integrierten **Zugangsfaktor**.

Zu Rentenminderungen kann es auch im Zusammenhang mit dem **Versorgungsausgleich** bei Ausgleichspflichtigen kommen, wenn Rentenanwartschaften übertragen werden. Ebenso sind Rentenminderungen aufgrund eines **Rentensplittings** bei dem Ehegatten mit den höheren **Entgeltpunkten** möglich.

Rentenanpassung



Als Rentenanpassung wird die jährliche **Dynamisierung** (Erhöhung) der Renten bezeichnet. Die Renten folgen grundsätzlich der Bruttolohnentwicklung – unter Berücksichtigung von Veränderungen des **Beitragssatzes** und des Altersvorsorgeanteils. Die Anpassung erfolgt, indem mit dem neuesten **aktuellen Rentenwert** die erhöhte Monatsrente errechnet wird.

Jeweils zum 1. 7. eines Jahres ist ein neuer aktueller Rentenwert zu bestimmen. Solange noch unterschiedliche Einkommensverhältnisse in den alten und neuen Bundesländern bestehen, ist ein eigener aktueller Rentenwert (Ost) vorgesehen.

Rentenanspruch



Der Rentenanspruch ist das Recht des Versicherten oder Hinterbliebenen auf eine **Rente** vom Versicherungsträger. Aus diesem Stammrecht entstehen die monatlich wieder-

kehrenden Einzelansprüche. Der Rentenanspruch wird durch einen **Rentenbescheid** festgestellt. Ein bestehender Rentenanspruch führt aber nicht zwangsläufig zur Rentenzahlung. Werden noch Einkommen bezogen, kann es infolge von Nichtleistungsvorschriften dazu kommen, dass trotz fortbestehendem Anspruch der Höhe nach nichts zu zahlen ist. Insofern ist zwischen einem Anspruch dem Grunde und der Höhe nach zu unterscheiden.

Leistungen der **Rentenversicherung**, also auch Renten, müssen grundsätzlich beantragt werden. Die Erfüllung der Leistungsvoraussetzungen allein reicht nicht aus, die jeweilige Leistung zu bewilligen und zu zahlen.

Antragsberechtigt ist jeder Versicherte oder Berechtigte, der das 15. Lebensjahr vollendet hat. Auch der gesetzliche Vertreter oder ein Bevollmächtigter kann den Rentenanspruch stellen.

Der **Rentenanspruch** kann bei jeder Stelle gestellt werden, die **Sozialleistungen** zahlt. Auf die tatsächliche **Zuständigkeit** kommt es nicht an. Zur Entgegennahme von Rentenansprüchen sind auch Gemeindeverwaltungen, deutsche Auslandsvertretungen und **Versicherungsämter** berechtigt (§ 16 SGB I, § 93 SGB IV). Rentenansprüche sollten zweckmäßigerweise bei dem zuständigen **Rentenversicherungsträger**, seinen Auskunfts- und Beratungsstellen oder den **Versichertenberater/-innen** (Versichertenältesten) unter Vorlage der notwendigen Originalunterlagen (z. B. Personalausweis, ggf. Geburtsurkunden von Kindern, Sterbeurkunde, Ausbildungsnachweise, Versicherungsnachweise) gestellt werden. Das verkürzt die Bearbeitungszeit.

Wirksame Rentenansprüche können formlos, auch mündlich, gestellt werden. Um die Ansprüche ordnungsgemäß bearbeiten zu können, müssen dann zusätzliche Vordrucke ausgefüllt und unterschrieben werden.

Renten werden geleistet wegen Alters, wegen **verminderter Erwerbsfähigkeit** oder wegen Todes (§ 33 SGB VI).

- Rente wegen Alters wird geleistet als:
 - **Regelaltersrente**
 - **Altersrente** für langjährig Versicherte
 - Altersrente für schwerbehinderte Menschen
 - Altersrente wegen **Arbeitslosigkeit**
 - Altersrente nach **Altersteilzeitarbeit**
 - Altersrente für Frauen

Rentenanspruch

Rentenarten

- Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit wird geleistet als:
 - Rente wegen teilweiser **Erwerbsminderung**
 - Rente wegen voller Erwerbsminderung
 - Rente wegen **Berufsunfähigkeit**
 - Rente wegen **Erwerbsunfähigkeit**
- Rente wegen Todes wird geleistet als:
 - **Erziehungsrente**
 - **Witwenrente** oder **Witwerrente**
 - **Waisenrente**

Rentenartfaktor

Der Rentenartfaktor berücksichtigt die unterschiedlichen Sicherungsziele der einzelnen **Rentenarten**. Seine Höhe ist auf die **Altersrente** mit vollem Sicherungsziel ausgerichtet; für sie beträgt er 1,0.

Für die Rente wegen voller **Erwerbsminderung** und die **Erziehungsrente** beträgt der Rentenartfaktor auch 1,0 für die Rente wegen teilweiser **Erwerbsminderung** aufgrund des geringeren Sicherungsziels (lediglich Zuschussfunktion, weil noch eine Teilzeitarbeit ausgeübt wird bzw. werden kann) dagegen nur 0,5.

Der Rentenartfaktor für die große **Witwen-** und **Witwerrente** der bisher 0,6 betrug, ist nach den Neuregelungen des Hinterbliebenenrentenrechts vom 1.1.2002 an in bestimmten Fällen nur noch 0,55. Damit beträgt diese Rente 60 % oder 55 % der Altersrente. Für die kleine Witwen- und Witwerrente beträgt der Rentenartfaktor dagegen nur 0,25. Bis zum Ende des dritten Kalendermonats nach dem Monat, in dem der Ehegatte verstorben ist, ist sowohl für die große als auch für die kleine Witwen- oder Witwerrente der Rentenartfaktor 1,0 maßgebend. Damit wird erreicht, dass für diese Zeit eine Rente in Höhe der Altersrente gezahlt wird (**Sterbeübergangszeit**).

Bei Halbweisenrenten beträgt der Rentenartfaktor 0,1 und bei der Vollweisenrente 0,2.

Rentenauskunft

Versicherte, die das 55. Lebensjahr vollendet haben, erhalten von Amts wegen Auskunft über die Höhe der Anwartschaft, die ihnen ohne weitere **rentenrechtliche Zeiten** als **Regelaltersrente** zustehen würde (§ 109 SGB VI). Sie erhalten auch Auskunft über die Höhe der Anwartschaft auf Rente, die ihnen bei verminderter Erwerbsfähigkeit oder im

Falle ihres Todes ihren Familienangehörigen zustehen würde. Diese Auskunft kann auf Antrag auch jüngeren Versicherten erteilt werden, wenn sie daran ein berechtigtes Interesse haben.

Weitere Auskunftsmöglichkeiten bestehen im Zusammenhang mit geplanten Beitragszahlungen zum Ausgleich von Rentenabschlägen bei vorzeitiger Inanspruchnahme von **Altersrenten** und ferner bei einem vorgesehenen **Versorgungsausgleich** über Rentenanwartschaften während der Ehezeit.

Spätestens vom Jahr 2004 an bekommen Versicherte bereits nach Vollendung des 27. Lebensjahres alljährlich eine Renteninformation, die neben einer Beitragsübersicht u. a. auch Angaben über die Höhe einer vollen **Erwerbsminderungsrente** sowie Prognosen über die Höhe der zu erwartenden **Regelaltersrente** enthält.

Eine **Rente** aus eigener Versicherung wird von dem Kalendermonat an geleistet, zu dessen Beginn die Anspruchsvoraussetzungen für die Rente erfüllt sind, wenn sie bis zum Ende des dritten Kalendermonats nach Ablauf des Monats beantragt wird, in dem die Anspruchsvoraussetzungen vorliegen. Bei späterer Antragstellung wird eine Rente aus eigener Versicherung erst vom Antragsmonat an gezahlt (§ 99 SGB VI).

Im **Rentantrag** kann ein Versicherter für eine **Altersrente** aber auch einen späteren als den frühestmöglichen Zeitpunkt als Rentenbeginn bestimmen.

Befristete Renten wegen **verminderter Erwerbsfähigkeit (Zeitrenten)** beginnen frühestens mit dem siebten Kalendermonat nach Eintritt der **Erwerbsminderung** (§ 101 SGB VI).

Hinterbliebenenrenten werden von dem Kalendermonat an geleistet, zu dessen Beginn die Anspruchsvoraussetzungen für die Rente erfüllt sind. Sie wird bereits vom Todestag an geleistet, wenn an den Versicherten eine Rente im Sterbemonat nicht zu leisten ist. Eine Hinterbliebenenrente wird nicht für mehr als zwölf Monate vor dem Monat, in dem die Rente beantragt wird, geleistet.

Rentenberater sind Rechtsbeistände auf dem Gebiet der gesetzlichen **Rentenversicherung**. Die Erlaubnis erteilt der Amts- oder Landgerichtspräsident nach Prüfung der persönlichen Eignung und Sachkunde. Die Beratung durch einen Rentenberater ist gebührenpflichtig.



Rentenbeginn



Rentenberater



Renten- berechnung



Bei der Rentenberechnung werden **rentenrechtliche Zeiten** aus dem gesamten Versicherungsleben berücksichtigt. Sie ist kompliziert, weil jede **Rente** so individuell wie möglich berechnet wird, um dem Einzelschicksal gerecht werden zu können. Derart individuelle Berechnungen führen jedoch zwangsläufig zu einer Vielzahl komplexer Regelungen, die im **Rentenbescheid** umgesetzt werden müssen.

Die Rente wird nach einer gesetzlich vorgeschriebenen **Rentenformel** berechnet (§ 64 SGB VI).

Rentenbescheid



Mit dem Rentenbescheid (**Verwaltungsakt**) werden Rentenanspruch, Anspruchsart, Anspruchsdauer und Rentenhöhe festgestellt. Der Berechtigte kann den Bescheid mit dem **Widerspruch** anfechten.

Rentenformel



Die Rentenformel bestimmt die Höhe der Monatsrente.

Der Monatsbetrag der Rente ergibt sich, wenn

- die unter Berücksichtigung des **Zugangsfaktors** ermittelten **persönlichen Entgeltpunkte**,
- der **Rentenartfaktor** und
- der **aktuelle Rentenwert**

miteinander vervielfältigt werden (§ 64 SGB VI).

Rentengewinn



Bei einer Beitragszahlung im ersten Halbjahr 2003 ergibt sich hieraus sofort ein jährlicher Rentengewinn von 5,4 %. Da Beiträge auch die Bewertung **beitragsfreier Zeiten** beeinflussen, kann der individuelle Rentengewinn in Wirklichkeit jedoch erheblich höher sein. Der genannte Prozentsatz steigt noch im Laufe der Jahre durch die regelmäßigen **Rentenanpassungen**. Dieser Rentengewinn ist nicht mit der **Rendite** identisch.

Rentenhöhe



Als Rentenhöhe bezeichnet man den monatlichen Betrag der Rente. Dabei wird zwischen einer Bruttorente und einer Nettorente unterschieden. Die Bruttorente – sie ist die eigentliche Rente – wird aus den **Beiträgen** und allen sonstigen zu bewertenden **rentenrechtlichen Zeiten** im gesamten Versicherungsleben berechnet. Sofern der Berechtigte kranken- und pflegeversicherungspflichtig ist, werden seine Beitragsanteile zur **Kranken-** und **Pflegeversicherung** von der **Rente** einbehalten. Es verbleibt die Nettorente.

Rentenniveau



Das Rentenniveau ist eine Orientierungsgröße, die den Standard der **Renten** in Deutschland widerspiegelt. Es drückt das prozentuale Verhältnis der Nettorente eines

Standardrentners mit 45 Jahren Durchschnittsverdienst gegenüber dem Nettoarbeitsentgelt eines heutigen Durchschnittsverdieners aus. Dieses Nettorentenniveau beträgt zz. knapp 70 % und wird voraussichtlich bis 2030 auf 67 % sinken. Als Ausgleich gibt es vom Jahr 2002 an die staatliche Förderung der freiwilligen **zusätzlichen Altersvorsorge**.

Rentenrechtliche Zeiten (§ 54 SGB VI) sind:

- **Beitragszeiten** als Zeiten mit vollwertigen Beiträgen oder als **beitragsgeminderte Zeiten**,
- **beitragsfreie Zeiten** und
- **Berücksichtigungszeiten**.

Sie wirken sich auf die **Wartezeit** und die **Rentenhöhe** aus.

Zeiten mit vollwertigen Beiträgen sind Kalendermonate, die ausschließlich mit Beiträgen belegt und nicht beitragsgeminderte Zeiten sind.

Beitragsgeminderte Zeiten sind hauptsächlich Kalendermonate, die sowohl mit Beitragszeiten als auch **Anrechnungszeiten**, einer **Zurechnungszeit** oder **Ersatzzeiten** belegt sind.

Das vom 1.1. 2002 an geltende Recht gestattet es Ehegatten, unter bestimmten Voraussetzungen zwischen der **Witwen-** bzw. **Witwerrente** und einem neu eingeführten Rentensplitting zu wählen (§§ 120 a ff. SGB VI). Das Rentensplitting weist teilweise Ähnlichkeiten zum **Versorgungsausgleich** in Scheidungsfällen auf. Beim Rentensplitting kann durch übereinstimmende Erklärung beider Ehegatten eine partnerschaftliche Aufteilung der gemeinsam in der Splittingzeit erworbenen Rentenanwartschaften erreicht werden. Die Splittingzeit umfasst die Monate von der Eheschließung bis zum Leistungsbeginn (z. B. auf Vollrente wegen Alters). Mit der verbindlichen Entscheidung für das Rentensplitting schließen die Ehegatten die spätere Zahlung einer Witwen- oder Witwerrente aus. Insofern muss vorher im Einzelfall geprüft werden, welche Leistungsform für die Betroffenen günstiger ist.

Grundsätzlich können sich Ehegatten für das Rentensplitting erst entscheiden, wenn ihr Versicherungsleben abgeschlossen ist. Das ist z. B. der Fall, wenn beide erstmals einen Anspruch auf **Vollrente** wegen Alters haben. Sollte ein Ehegatte schon vorher sterben, kann der Überlebende die Erklärung auf Durchführung des Rentensplittings allein abgeben.

Rentenrechtliche Zeiten

Rentensplitting



Die Durchführung des Rentensplittings ist nur zulässig, wenn die Ehe entweder nach 2001 geschlossen worden ist oder – bei früherer Eheschließung – beide Ehegatten nach dem 1.1.1962 geboren sind. Weitere Voraussetzung für das Rentensplitting sind grundsätzlich 25 Jahre **rentenrechtliche Zeiten** bei beiden Ehegatten. Verstirbt ein Ehegatte genügen die 25 Jahre allein beim Überlebenden; es werden dann – in einem besonderen Verfahren – Zeiten hinzugerechnet.

Rentenversicherung

Die Rentenversicherung ist ein Zweig der **Sozialversicherung**. Sie schützt ihre Versicherten hauptsächlich bei Gefährdung oder Minderung der Erwerbsfähigkeit, im Alter sowie bei Tod deren Hinterbliebene.

Die wesentlichen Aufgaben der Rentenversicherung sind nach dem SGB VI:

- Leistungen zur **Rehabilitation** bzw. **Teilhabe**
- Zahlung von Renten und Zusatzleistungen
- Zahlung von Beiträgen zur **Krankenversicherung der Rentner** (KVdR)
- Zahlung von Beiträgen zur **Pflegeversicherung** der Rentner (PVdR)
- Aufklärung und Beratung der Versicherten und Rentner

Die Rentenversicherung gliedert sich organisatorisch in:

- Rentenversicherung der Arbeiter
- Rentenversicherung der Angestellten
- knappschaftliche Rentenversicherung

Rentenversicherungsträger



Die Rentenversicherung wird von besonderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften, den Rentenversicherungsträgern, also nicht von privaten Unternehmen durchgeführt. Die Versicherungsträger haben eine eigene **Selbstverwaltung**.

Träger der Rentenversicherung sind die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, die Landesversicherungsanstalten sowie die Sonderanstalten und die Bundesknappschaft.

Die **Bundesversicherungsanstalt für Angestellte** ist zuständig für die Rentenversicherung der Angestellten im gesamten Bundesgebiet.

Die **Landesversicherungsanstalten** sind zuständig für die Rentenversicherung der Arbeiter und regional gegliedert.

Der Geschäftsbereich der Sonderanstalten umfasst besondere Berufsgruppen im ganzen Bundesgebiet.

Sonderanstalten sind:

- die **Bahnversicherungsanstalt**; sie ist zuständig für die Arbeiter und Angestellten der Deutschen Bahn AG.
- die **Seekasse**; sie ist zuständig für Beschäftigte der Seefahrt und für Seelotsen, ferner für selbständige Küstenfischer und Küstenschiffer.

Die **Bundesknappschaft** ist zuständig für die knappschaftliche Rentenversicherung und betreut hauptsächlich die Beschäftigten der Bergbaubetriebe im ganzen Bundesgebiet.

Der Rentenzuschlag diente dem Schutz der nach dem Recht des **Beitrittsgebietes** bis zum 31.12.1991 erworbenen Rentenansprüche bei einem Rentenbeginn vom 1.1.1992 bis 31.12.1993 (§ 319 a SGB VI).

Der Rentenzuschlag war zu zahlen, wenn die nach dem Übergangsrecht des Beitrittsgebietes berechnete Rente zum 31.12.1991 höher als die nach dem SGB VI berechnete Rente war. Der Rentenzuschlag war dann der Differenzbetrag.

Der Rentenzuschlag wurde in unveränderter Höhe bis zum 31.12.1995 gezahlt, seither wird er bei jeder Rentenanpassung vermindert. Der bisherige Zahlbetrag darf jedoch nicht unterschritten werden.

Vom Rentenzuschlag ist der **Übergangszuschlag** zu unterscheiden.

Mit der Rentenanpassungsmittelteilung wird zugleich der Rentnerausweis zur Verfügung gestellt. In Verbindung mit dem Personalausweis belegt er den Rentenbezug.

Bezieht der Rentner erst seit kurzem Rente, stellt der **Rentenversicherungsträger** auf Wunsch eine Bescheinigung über den Rentenbezug aus. Ein entsprechender **Antrag** kann bei den Versicherungsträgern sowie ihren Auskunft- und Beratungsstellen eingereicht werden.

Die Scheidung einer Ehe wirkt sich meistens auch in der **Rentenversicherung** aus. Bei Scheidungen nach dem 30.6.1977 wird i.d.R. vom Familiengericht ein sog. **Versor-**



Rentenzuschlag



Rentnerausweis



Scheidung





gungsausgleich durchgeführt. Bei Scheidungen vor dem 1.7.1977 ist in bestimmten Fällen eine **Geschiedenenrente** zu zahlen.



Schwankungsreserve

Die Träger der **Rentenversicherung** der Arbeiter und der Angestellten halten eine Schwankungsreserve (Betriebsmittel und Rücklage), der die Überschüsse der Einnahmen über die Ausgaben zugeführt werden und aus der Defizite zu decken sind. Das Verwaltungsvermögen gehört nicht zur Schwankungsreserve (§§ 216, 217 SGB VI).



Seekasse

Die Seekasse führt die **Rentenversicherung** für Beschäftigte und bestimmte Selbständige der Seefahrt sowie für Seelotsen durch. Innerhalb der Arbeiterrentenversicherung ist die Seekasse für Leistungen zuständig, wenn zuletzt vor Antragstellung ein Seekassenbeitrag gezahlt wurde oder insgesamt für fünf Jahre „seemännische“ Beitragszeiten zurückgelegt sind. In der Angestelltenversicherung ist die Seekasse für Leistungen zuständig, wenn irgendwann ein Beitrag zur Seekasse gezahlt wurde.



Selbständige

Selbständige sind Personen, die keine abhängige **Beschäftigung**, sondern eine selbständige Tätigkeit ausüben. Sie können im Gegensatz zu nicht selbständigen **Arbeitnehmern** Arbeitszeit, -ort, -umfang, Art und Reihenfolge der Arbeit frei bestimmen. Die meisten Selbständigen unterliegen nicht der **Versicherungspflicht**, können im Rahmen bestimmter Fristen aber auf **Antrag** versicherungspflichtig werden. Selbständige zahlen ihre **Beiträge** – im Gegensatz zu abhängig **Beschäftigten** – in vollem Umfang allein.

Da in Grenzfällen nicht immer eindeutig ist, ob eine selbständige Tätigkeit oder eine abhängige Beschäftigung vorliegt, wurde bei der **Bundesversicherungsanstalt für Angestellte** eine **Clearingstelle** eingerichtet. Auf Antrag der Betroffenen (**Arbeitgeber**, **Arbeitnehmer**, Auftraggeber, Auftragnehmer) stellt sie den Status, also die Selbständigkeit oder Arbeitnehmereigenschaft, fest.



Selbstverwaltung

Selbstverwaltung ist das Mitwirken der Versicherten/Rentner und der Arbeitgeber an der Erledigung der dem Versicherungsträger übertragenen Aufgaben. Ehrenamtliche Vertreter der Versicherten/Rentner und Arbeitgeber werden gewählt und „regieren“ ihren Versicherungsträger. Organe der Selbstverwaltung sind in der **Rentenversicherung** **Vertreterversammlung** und **Vorstand**. Die Selbstverwaltung der **Sozialversicherungsträger** ist gesetzlich garantiert (§ 29 SGB IV).

Sonder- versorgung

Sonderversorgungssysteme boten in der DDR bestimmten Personengruppen eine eigenständige soziale Sicherung außerhalb der allgemeinen **Rentenversicherung**. Im Gegensatz zu den **Zusatzversicherungen** waren sie als Ersatz für die Sozialversicherung vorgesehen. Die Berechtigten erhielten ihre Versorgungsleistungen allein aus diesen Systemen; sie sind daher am ehesten mit der Beamtenversorgung in den alten Bundesländern zu vergleichen.

Ansprüche und Anwartschaften konnten u. a. zu folgenden Sonderversorgungssystemen erworben werden:

- Sonderversorgung der Angehörigen der Nationalen Volksarmee
- Sonderversorgung der Angehörigen der deutschen Volkspolizei, der Organe der Feuerwehr und des Strafvollzugs
- Sonderversorgung der Angehörigen der Zollverwaltung der DDR
- Sonderversorgung der Angehörigen des ehemaligen Ministeriums für Staatssicherheit – Amtes für nationale Sicherheit

Ansprüche und Anwartschaften aus diesen Sonderversorgungssystemen sind zum 1.1.1992 in die gesetzliche Rentenversicherung überführt worden. Die am 31.12.1991 nach DDR-Recht gezahlten Renten aus der Sonderversorgung wurden vom **Rentenversicherungsträger** übernommen und nach dem individuellen **Versicherungsverlauf** des Einzelnen entsprechend dem gesamtdeutschen SGB VI-Recht neu berechnet (§ 307 b SGB VI). Die Zeiten der Zugehörigkeit zum Sonderversorgungssystem sind bei der Rentenberechnung mit den sich nach dem Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz (AAÜG) ergebenden **Arbeitsentgelten** zu berücksichtigen. Diese Arbeitsentgelte sind in einem gesonderten **Bescheid** vom Versorgungsträger festgestellt worden.

Aufgabe des Sozialbeirats ist insbesondere, in einem Gutachten zum Rentenversicherungsbericht der Bundesregierung Stellung zu nehmen. Dem Sozialbeirat gehören Vertreter der Versicherten, Arbeitgeber und Vertreter der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften an.

Jeder hat Anspruch darauf, dass seine personenbezogenen Daten (Sozialdaten) von den Sozialleistungsträgern und ihren Verbänden nicht unbefugt erhoben, verarbeitet

Sozialbeirat

Sozialgeheimnis



(dazu gehört auch die Übermittlung) oder genutzt werden. Eine Übermittlung ist nur dann zulässig, wenn der Versicherte zustimmt oder eine gesetzliche Übermittlungsbefugnis besteht. Durch das Sozialgeheimnis wird der **Datenschutz** in der **Rentenversicherung** realisiert.

Sozialgerichtsbarkeit



Die Sozialgerichtsbarkeit bietet Rechtsschutz auf allen Gebieten der Sozialversicherung. Sie wird durch unabhängige, von den Verwaltungsbehörden und Versicherungsträgern getrennte besondere Gerichte ausgeübt, und zwar durch Sozialgerichte, Landessozialgerichte und das Bundessozialgericht. Diese sind mit Berufsrichtern und ehrenamtlichen Richtern (Beisitzern) besetzt. Der Rechtsschutz bei den Sozial- und Landessozialgerichten ist kostenfrei. Maßgebende Rechtsgrundlage ist das Sozialgerichtsgesetz (SGG).

Sozialgesetzbuch



Im Sozialgesetzbuch (SGB) wird in absehbarer Zeit das gesamte Sozialrecht enthalten sein, das gegenwärtig z. T. noch in verschiedenen Gesetzen „verstreut“ ist. Nach Fertigstellung wird das SGB aus 14 Büchern bestehen; 10 Bücher sind bereits erschienen.

Zu den wichtigsten bereits erschienenen Büchern gehören:

- SGB III: **Arbeitsförderung/Arbeitslosenversicherung**
- SGB V: Gesetzliche **Krankenversicherung**
- SGB VI: Gesetzliche **Rentenversicherung**
- SGB VII: Gesetzliche **Unfallversicherung**
- SGB IX: **Rehabilitation** und **Teilhabe** behinderter Menschen
- SGB XI: Soziale **Pflegeversicherung**

Das Recht des SGB soll zur Verwirklichung sozialer Gerechtigkeit und sozialer Sicherheit die **Sozialleistungen** gestalten und u. a. dazu beitragen, ein menschenwürdiges Dasein zu sichern, die Familie zu schützen sowie besondere Belastungen des Lebens abzuwenden oder auszugleichen. Durch soziale Rechte – gerade auch im Bereich der Rentenversicherung – sollen diese Aufgaben erfüllt werden.

Sozialhilfe



Die Sozialhilfe ist ein Leistungsbereich außerhalb der **Sozialversicherung**. Ihre wesentliche Aufgabe ist, in Not geratenen Bürgern ein menschenwürdiges Leben zu gewährleisten. Die Sozialhilfe erbringt hauptsächlich folgende Leistungen: Hilfe zum Lebensunterhalt (Ernährung, Unter-

kunft, Kleidung, Hausrat, Heizung usw.) und Hilfe in besonderen Lebenslagen, insbesondere bei Krankheit, Behinderung oder im Alter. Sie wird von den Kreis- und Stadtverwaltungen (Sozialämter) und den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege durchgeführt. Rechtliche Grundlage für die Sozialhilfe ist das Bundessozialhilfegesetz (BSHG).

Sozialleistungen sind alle öffentlich-rechtlichen Leistungen, die im Rahmen der sozialen Sicherung in Deutschland erbracht werden. Innerhalb der Sozialleistungen liegt das Schwergewicht auf der **Sozialversicherung**, hier wiederum auf den Leistungen der **Rentenversicherung**.

Im gegliederten System der Sozialversicherung in Deutschland gibt es folgende Sozialversicherungszweige: **Rentenversicherung**, **Krankenversicherung**, **Pflegeversicherung**, **Unfallversicherung**, **Arbeitsförderung/Arbeitslosenversicherung** und **Alterssicherung der Landwirte**.

Die Beiträge versicherungspflichtig Beschäftigter für Renten-, Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung werden als **Gesamtsozialversicherungsbeitrag** an die **Einzugsstelle** (Krankenkasse) abgeführt.

Jeder Beschäftigte erhält einen Sozialversicherungsausweis. Der Ausweis ist bei Ausübung bestimmter Beschäftigungen mitzuführen, beim Arbeitgeber und bei Kontrollen zur Aufdeckung illegaler Beschäftigungsverhältnisse vorzulegen sowie zur Verhinderung von Leistungsmissbrauch beim zuständigen Leistungsträger zu hinterlegen.

Der zuständige **Rentenversicherungsträger** stellt den Sozialversicherungsausweis bei Vergabe einer **Versicherungsnummer** aus. Die Ausstellung eines Sozialversicherungsausweises erfolgt auch auf eigenen **Antrag** durch die **Einzugsstelle** (§§ 95, 96 SGB IV).

Jeder Zweig der Sozialversicherung hat eigene Versicherungsträger. Die wichtigsten sind:

- für die **Arbeitsförderung/Arbeitslosenversicherung** die **Bundesanstalt für Arbeit** mit den örtlichen Arbeitsämtern
- für die **Krankenversicherung** die Krankenkassen (Allgemeine Ortskrankenkassen, Betriebskrankenkassen, Innungskrankenkassen, Ersatzkassen, **Bundeskknappschafft**, **Seekasse**, Landwirtschaftliche Alterskassen)
- für die **Pflegeversicherung** die Pflegekassen



Sozialleistungen



Sozialversicherung



Sozialversicherungsausweis



Sozialversicherungsträger



- für die **Unfallversicherung** die Berufsgenossenschaften und Unfallkassen
- für die **Rentenversicherung** die Landesversicherungsanstalten, **Bundesversicherungsanstalt für Angestellte**, Bahnversicherungsanstalt, Seekasse, Bundesknappschaft
- für die **Alterssicherung der Landwirte** die landwirtschaftlichen Alterskassen

Sozialversicherungs- wahl

Die Versicherten/Rentner und Arbeitgeber wählen ihre Vertreter in die **Vertreterversammlung** des Versicherungsträgers. Die Sozialversicherungswahlen – auch kurz „Sozialwahlen“ genannt – sind frei und geheim. Sie werden alle sechs Jahre nach den Grundsätzen der Verhältniswahl anhand von Vorschlagslisten durchgeführt (§ 45 SGB IV).

Standardrentner

Der real nicht existierende Standardrentner – gelegentlich auch „**Eckrentner**“ genannt – ist eine abstrakte Orientierungsgröße in der **Rentenversicherung**, um das Standardrentenniveau zu verdeutlichen. Der Standardrentner ist ein Durchschnittsverdiener mit 45 Arbeitsjahren. Er hat für seine **Rente** somit 45 **Entgeltpunkte** erworben. Seine **Nettorente** (nach Abzug der Beiträge für **Kranken-** und **Pflegeversicherung**) beträgt nach den Werten des 1. Halbjahres 2003 in den alten Bundesländern 1072,35 EUR und in den neuen Bundesländern 941,32 EUR. Die verschiedenen hohen Standardrenten (Eckrenten) in Ost und West haben ihren Ursprung in den immer noch unterschiedlichen Durchschnittslöhnen in beiden Landesteilen.

Sterbe- übergangszeit

Sterbeübergangszeit ist die Zeit bis zum Ende des dritten Kalendermonats nach dem Monat, in dem der Ehegatte verstorben ist. Für diese Zeit werden große und kleine **Witwen-** oder **Witwerrenten** mit dem **Rentenartfaktor** 1,0 berechnet. Damit wird erreicht, dass für diese Zeit eine Rente in Höhe der **Altersrente** gezahlt wird. Auf die Sterbeübergangszeit wird durch die Deutsche Post ein Vorschuss gezahlt, wenn die Auszahlung innerhalb von 30 Tagen nach dem Tod des Rentners beim Postrentendienst beantragt wird.

Auf die Sterbeübergangszeit, die gelegentlich auch als „Sterbevierteljahr“ bezeichnet wird, obwohl sie bis zu vier Monate umfassen kann, wird eigenes Einkommen der Witwe oder des Witwers nicht angerechnet.

Steuerpflicht für Rentner

Renten aus der gesetzlichen **Rentenversicherung** gehören zu den „sonstigen Einkünften“ im Sinne des Einkommensteuerrechts; sie sind damit steuerpflichtig. Die Renten sind

dabei nicht in voller Höhe, sondern zz. nur mit dem sog. Ertragsanteil steuerpflichtig. Die Höhe dieses Ertragsanteils richtet sich nach dem Lebensalter des Rentners bei Beginn der Rente. In der Mehrzahl der Fälle wird keine Einkommensteuer zu zahlen sein. Bezieht der Rentner oder sein Ehegatte aber außer der Rente weitere Einkünfte, so ist es möglich, dass Steuern gezahlt werden müssen.

Gegenwärtig prüft der Gesetzgeber die Einführung einer allgemeinen Besteuerung der Renten.

Der Begriff „Teilhabe“ hat in Anlehnung an den internationalen Sprachgebrauch seit In-Kraft-Treten des SGB IX am 1.7.2001 überwiegend den Begriff „**Rehabilitation**“ abgelöst. Mit der neuen Bezeichnung ist die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft – hierzu zählt auch das Arbeitsleben – gemeint. Zu den Teilhabeleistungen gehören hauptsächlich die Leistungen zur medizinischen Rehabilitation (hier bleibt die alte Bezeichnung erhalten) und zur Teilhabe am Arbeitsleben (früher berufsfördernde Leistungen). Bei jedem **Antrag** auf **Rente** wegen **verminderter Erwerbsfähigkeit** wird geprüft, ob Leistungen zur Teilhabe voraussichtlich erfolgreich sind. Das entspricht dem Prinzip „Teilhabeleistung vor Rente“.

Die **Altersrenten** können als **Vollrente** oder als Teilrente gezahlt werden. Die Teilrente kann in Höhe von einem Drittel, der Hälfte oder von zwei Dritteln der Vollrente gewählt werden. Bei einer Teilrente erhöhen sich die bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres zu beachtenden **Hinzuverdienstgrenzen** beträchtlich. Sie sind auch von den bewerteten Zeiten (Arbeitsverdiensten) der Versicherten in den letzten drei Kalenderjahren vor dem Rentenbeginn der ersten Altersrente abhängig (§ 34 SGB VI).

Mit der Teilrente soll der Übergang in den Ruhestand erleichtert werden. Der Versicherte kann steuern, in welchem Maß er noch arbeiten oder in den Ruhestand gehen will.

Auch Renten wegen **verminderter Erwerbsfähigkeit** werden – in Abhängigkeit vom erzielten Hinzuverdienst – ggf. nur als Teilrente geleistet (§§ 96 a, 313 SGB VI).

Das System der Sozialversicherung in der DDR (**Beitrittsgebiet**) war auf völlig andere Grundsätze und Regeln ausgerichtet als das System in den alten Bundesländern. In der **Rentenversicherung** führte es in bestimmten Fällen zu günstigeren Leistungen.

Von 1992 an gilt im gesamten Bundesgebiet grundsätzlich das gleiche Recht. Aus Gründen des **Vertrauensschutzes** war bei einem Rentenbeginn bis 31.12.1996 nach dem



Teilhabe



Teilrente



**Übergangsrecht
des
Beitrittsgebiets**



Rentenüberleitungsgesetz (RÜG) zu prüfen, ob sich entsprechend der Grundsätze und Regeln des bis zum 31.12.1991 geltenden Rechts des Beitrittsgebietes eine günstigere Rente ergibt.

Ist die Rente nach diesem Übergangsrecht höher als nach dem allgemeinen Recht (SGB VI), ist der Differenzbetrag als **Rentenzuschlag** zur Monatsrente zu zahlen. Besteht nur ein Rentenanspruch nach dem Übergangsrecht, z. B. bei der Frauenaltersrente oder bestimmten **Invalidenten**, ist die Rente nach Übergangsrecht zu zahlen. Sie ist aber – wie zu DDR-Zeiten – nicht **dynamisch**.

Übergangszuschlag

Ein Übergangszuschlag kommt in Betracht, wenn neben dem Rentenanspruch nach dem SGB VI auch ein Rentenanspruch nach dem Übergangsrecht (RÜG) der neuen Bundesländer besteht. Er ist zu zahlen, wenn die nach Übergangsrecht zum 31.12.1991 errechnete Rente höher als die Rente nach dem SGB VI ist. Übergangszuschlag ist dann der Unterschiedsbetrag (§ 319 b SGB VI).

Bei einem Anspruch sowohl auf **Versichertenrente** als auch auf **Hinterbliebenenrente** ist die Gesamtleistung nach dem Übergangsrecht geschützt. Dieser Gesamtleistung ist die Summe aus Versicherten- und Hinterbliebenenrente nach **Einkommensanrechnung** gemäß SGB VI gegenüberzustellen. Ist die Gesamtleistung höher, ist der Unterschiedsbetrag als Übergangszuschlag zu zahlen.

Der Übergangszuschlag ist bei jeder **Rentenanpassung** neu zu bestimmen. Er fällt weg, sobald die Rente nach dem SGB VI bei einer Rentenanpassung die Höhe der Rente nach dem Übergangsrecht der neuen Bundesländer erreicht.

Vom Übergangszuschlag ist der **Rentenzuschlag** zu unterscheiden.

Übertragung von Rentenanswartschaften

Sind aufgrund von Scheidungen im **Versorgungsausgleich** Rentenanswartschaften in der gesetzlichen **Rentenversicherung** auszugleichen, erfolgt dies durch Übertragung von Rentenanswartschaften. Hierüber entscheidet das Familiengericht. Die Rentenanswartschaften des Ausgleichspflichtigen werden gemindert (Abschlag) und beim Ausgleichsberechtigten erhöht (Zuschlag). Verstirbt der Berechtigte, bevor er aus dem Zuschlag Leistungen erhalten hat, ist die Rente des Ausgleichspflichtigen nicht um den Abschlag zu kürzen.

Überzahlungen sind zu Unrecht erbrachte Leistungen des **Rentenversicherungsträgers** (z. B. Zahlung der **Erwerbsminderungsrente** nach Wegfall der Erwerbsminderung oder der **Altersrente** über den Tod hinaus). Diese überzahlten Leistungen fordert der **Rentenversicherungsträger** unter bestimmten Voraussetzungen zurück.

**Überzahlung
von Renten**



In der gesetzlichen **Rentenversicherung** werden die Ausgaben eines Kalenderjahres durch die Einnahmen desselben Kalenderjahres und, soweit erforderlich, durch Entnahmen aus der **Schwankungsreserve** gedeckt (§ 153 SGB VI). Die bei den Versicherungsträgern eingehenden Beiträge werden somit unmittelbar für die Finanzierung der Ausgaben verwendet. Mit diesen Beiträgen wird also nicht Kapital zur Finanzierung künftiger Rentenansprüche angesammelt.

Umlageverfahren



Bei der staatlich geförderten **zusätzlichen Altersvorsorge** vom 1.1.2002 an gilt dagegen das **Kapitaldeckungsverfahren**.

Die gesetzliche Unfallversicherung ist ein eigenständiger Zweig der **Sozialversicherung**. Sie hat die Aufgabe, Arbeitsunfälle zu verhüten und bei Arbeitsunfällen, Wegeunfällen oder einer Berufskrankheit Leistungen nach dem SGB VII zu erbringen.

**Unfall-
versicherung**



Träger der Unfallversicherung sind die Berufsgenossenschaften und Unfallkassen. Die Versicherungsträger gliedern sich hauptsächlich in die verschiedenen gewerblichen und landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften.

Verjährung bewirkt das Recht des **Rentenversicherungsträgers**, eine Leistung zu verweigern. Ansprüche auf Sozialleistungen, also auch der Rentenanspruch, verjähren in vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem sie entstanden sind. Die Verjährung wird durch schriftlichen **Antrag** auf die Sozialleistung (den Rentenanspruch) oder durch Erhebung eines **Widerspruchs** unterbrochen. Die Unterbrechung dauert bis zur Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag oder Widerspruch (§ 45 SGB I).

Verjährung



Die verminderte Erwerbsfähigkeit ist der Oberbegriff für gesundheitsbedingte Beeinträchtigungen, die bei Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen zu einem **Rentenanspruch** führen können bzw. konnten. Dazu gehören: teilweise und volle **Erwerbsminderung**, **Berufs-** und **Erwerb-sunfähigkeit** sowie Invalidität.

**Verminderte
Erwerbsfähigkeit**



Verrechnung



Die Leistungsträger verschiedener Sozialleistungszweige sind berechtigt, Ansprüche des Berechtigten auf Geldleistungen mit Ansprüchen gegen den Berechtigten untereinander zu verrechnen (§ 52 SGB I).

Ein **Rentenversicherungsträger** kann also die von ihm zu erbringenden Geldleistungen mit Geldansprüchen der Krankenkasse, des Arbeitsamtes, der Berufsgenossenschaft oder eines anderen Rentenversicherungsträgers gegen den Berechtigten verrechnen.

Voraussetzung für die Verrechnung ist jedoch, dass der Leistungsträger, dem der Berechtigte Geld schuldet, den Rentenversicherungsträger hierzu ausdrücklich ermächtigt. In welcher Höhe der Rentenversicherungsträger zugunsten eines anderen Leistungsträgers verrechnen darf, richtet sich nach den Grundsätzen über die **Aufrechnung**.

Versagung



Eine Sozialleistung, also auch die **Rente**, kann versagt werden, wenn der Berechtigte an der notwendigen Aufklärung des Sachverhaltes nicht mitwirkt oder an einer erforderlichen **Heilbehandlung** bzw. Leistung zur **Teilhabe** am Arbeitsleben nicht teilnimmt (**Mitwirkung**). Auf die mögliche Versagung muss vorher schriftlich hingewiesen werden (§ 66 SGB I).

Verschollenheit



Renten wegen Todes (also **Erziehungsrenten** und **Hinterbliebenenrenten**) werden auch bei Verschollenheit gezahlt. Verschollenheit liegt vor, wenn Umstände den Tod wahrscheinlich machen und seit einem Jahr keine Nachrichten über das Leben des Betroffenen eingegangen sind. Der **Rentenversicherungsträger** ist berechtigt, den mutmaßlichen (fiktiven) Todestag festzustellen (§ 49 SGB VI).

Versichertenberater/-in



Versichertenberater/-innen (Versichertenälteste) sind für die **Rentenversicherung** ehrenamtlich tätig. Sie werden im Rahmen der **Selbstverwaltung** von der **Vertreterversammlung** aus der Gruppe der Versicherten und Rentner gewählt. Sie haben insbesondere die Aufgabe, Auskunft und Rat in Rentenangelegenheiten zu erteilen sowie den Versicherten und ihren Hinterbliebenen bei Leistungsanträgen behilflich zu sein. Die Versichertenberater/-innen stellen eine ortsnahe Verbindung zwischen Versicherungsträger und Versicherten her.

Versichertenrenten

Versichertenrenten sind Renten, die aus eigener Versicherung gezahlt werden. Zu den Versichertenrenten gehören die Renten wegen Alters, Renten wegen verminderter Er-

werbsfähigkeit und die **Erziehungsrente**. Nicht zu den Versichertenrenten gehören **Hinterbliebenenrenten**.

- Rente wegen Alters wird geleistet als:
 - **Regelaltersrente**
 - Altersrente für langjährig Versicherte
 - Altersrente für schwerbehinderte Menschen
 - Altersrente wegen **Arbeitslosigkeit**
 - Altersrente nach **Altersteilzeitarbeit**
 - Altersrente für Frauen
- Rente wegen **verminderter Erwerbsfähigkeit** wird geleistet als:
 - **Rente** wegen **Berufsunfähigkeit** (Rentenbeginn bis 31.12.2000)
 - **Rente** wegen **Erwerbsunfähigkeit** (Rentenbeginn bis 31.12.2000)
 - **Rente** wegen teilweiser **Erwerbsminderung** (Rentenbeginn ab 1.1.2001)
 - **Rente** wegen voller **Erwerbsminderung** (Rentenbeginn ab 1.1.2001)

Versicherungsämter sind im gesamten Bundesgebiet verteilte Verwaltungsbehörden. Sie haben unentgeltlich in allen Angelegenheiten der **Sozialversicherung** Auskunft zu erteilen. Außerdem nehmen sie **Anträge** auf Leistungen aus der Sozialversicherung (also auch **Rentenanträge**) entgegen. Auf Verlangen des Versicherungsträgers klären die Versicherungsämter zudem Sachverhalte auf und leiten die entsprechenden Beweismittel und Unterlagen an den Versicherungsträger weiter (§ 93 SGB IV).

**Versicherungs-
ämter**

Von der **Versicherungspflicht** sind Arbeitnehmer ausgenommen, bei denen angenommen wird, dass sie des Schutzes der **Rentenversicherung** nicht bedürfen. Diese Arbeitnehmer sind entweder versicherungsfrei, d. h., sie sind von vornherein ohne eigenen Antrag von der Versicherungspflicht freigestellt (z. B. Beamte), oder sie können sich von der Versicherungspflicht befreien lassen, d. h., sie oder der Arbeitgeber stellen einen entsprechenden **Antrag** bei ihrem **Rentenversicherungsträger**. Dieser erteilt dann einen **Bescheid** über die Befreiung von der Versicherungspflicht.

**Versicherungs-
freiheit**

Geringfügig entlohnte Beschäftigte, die einen 400-Euro-Job (bis 31.3.2003 325 Euro-Job) ausüben, können auf ihre



Versicherungsfreiheit in der Rentenversicherung verzichten. Der Verzicht ist schriftlich gegenüber dem Arbeitgeber, bei mehreren geringfügig entlohnten Beschäftigungen einheitlich und für die Dauer der Beschäftigung(en) bindend zu erklären. Er wirkt nur für die Zukunft. Für Zeiten des Verzichts muss der Arbeitnehmer **Aufstockungsbeiträge** zu den **Pauschalbeiträgen** des Arbeitgebers leisten (§ 5 SGB VI).



Versicherungsfremde Leistungen

Rentenbestandteile, denen als Maßnahme des sozialen Ausgleichs keine oder zu niedrige Beitragsleistungen zugrunde liegen, werden als versicherungsfremde Leistungen bezeichnet. Die Rentenversicherungsträger wenden jährlich über 50 Mrd. EUR für die Finanzierung versicherungsfremder Leistungen auf. Da diese Mehrkosten nicht allein auf die Beitragszahler umgelegt werden können, müssen sie von der Allgemeinheit getragen, d. h. aus Steuermitteln finanziert werden. Dementsprechend erhält die Rentenversicherung jährlich u. a. einen beachtlichen **Bundeszuschuss**, der jedoch nicht in vollem Umfang die Kosten für versicherungsfremde Leistungen abdeckt. Zusätzlich werden deshalb seit kurzem Beträge aus der Ökosteuern in die Rentenkasse überführt, wodurch die Rentenbeiträge vorübergehend gesenkt werden konnten.

Versicherungsfremde Leistungen sind insbesondere:

- Kriegsfolgelasten (z. B. **Ersatzzeiten**, Leistungen nach dem **Fremdrentenrecht**)
- arbeitsmarktbedingte Leistungen (z. B. Renten wegen **Arbeitslosigkeit**)
- Anrechnungszeiten (z. B. Schul- und **Hochschulausbildung**)
- **Zurechnungszeit** (bei frühem Rentenfall die Zeit bis zum 60. Lebensjahr)
- einigungsbedingte Leistungen (z. B. **Auffüllbeträge**)
- Familienleistungen (z. B. **Kindererziehungszeiten**)



Versicherungskonto

In dem vom **Rentenversicherungsträger** geführten Versicherungskonto sind alle Daten zu speichern, die nach dem jeweils geltenden Recht für die Rente erheblich sein können. Das sind vor allem **rentenrechtliche Zeiten**, die im Leben des Versicherten für die Rente zählen. Das Versicherungskonto wird im sog. **Versicherungsverlauf** dargestellt.



Versicherungsnummer

Die individuelle Versicherungsnummer ist eine Kennziffer, die jeder Versicherte der gesetzlichen **Rentenversicherung** zur Zuordnung seiner Daten erhält. Durch sie wird die Führung des Versicherungskontos mittels elektronischer

Datenverarbeitungsanlagen ermöglicht. Die Versicherungsnummer hat zwölf Stellen und setzt sich zusammen aus (§ 147 SGB VI):

- Bereichsnummer des **Rentenversicherungsträgers** (zwei Stellen)
- Geburtsdatum des Versicherten (sechs Stellen)
- Anfangsbuchstabe des Familiennamens oder des Geburtsnamens (eine Stelle)
- Seriennummer und Prüfziffer (drei Stellen)

Versicherungspflicht ist die gesetzlich angeordnete Versicherung des Einzelnen (**Pflichtversicherung**). Arbeiter und Angestellte sind versicherungspflichtig, wenn sie als Arbeitnehmer gegen Entgelt oder als Lehrling oder sonst zur Berufsausbildung beschäftigt werden. Selbständige sind entweder kraft Gesetzes (z. B. Hausgewerbetreibende, Lehrer) oder auf **Antrag** (z. B. Rechtsanwälte, Ärzte, Einzelhändler) versicherungspflichtig. Selbständige Künstler und Publizisten sind kraft Gesetzes pflichtversichert.

Im Versicherungsverlauf wird das **Versicherungskonto** wiedergegeben. Alle gespeicherten Daten zu den **rentenrechtlichen Zeiten** werden in zeitlicher Reihenfolge dargestellt. Die **Kontenklärung** wird mit der Versendung eines Versicherungsverlaufs eingeleitet.

Während des Scheidungsverfahrens wird regelmäßig auch ein Versorgungsausgleich durchgeführt, der sich auf die **Rentenversicherung** auswirken kann (§§ 1587 ff. BGB). Beim Versorgungsausgleich wird davon ausgegangen, dass die in der Ehezeit erworbenen Versorgungsansprüche das Ergebnis gemeinschaftlicher Lebensleistung der Ehegatten sind, an dem bei Eheauflösung beide in gleichem Umfang teilhaben sollen.

Das zuständige Familiengericht stellt die Ehedauer für den Versorgungsausgleich fest und ermittelt u. a., wie hoch die auf die Ehezeit entfallenen Rentenanwartschaften beider Ehegatten sind. Wer die höheren Rentenanwartschaften hat, muss grundsätzlich die Hälfte des „Mehr“ an den anderen abgeben. Wer den Anlass zur Scheidung gab, ist hierbei unerheblich.

In der Rentenversicherung wird der Versorgungsausgleich hauptsächlich durch **Übertragung von Rentenanwartschaften** oder durch Begründung von Rentenanwartschaften ohne Beitragsentrichtung (**Quasi-Splitting**) durchge-



Versicherungspflicht



Versicherungsverlauf



Versorgungsausgleich



führt. Für diese Rentenanwartschaften sind **Entgeltpunkte** zu berechnen. Bei einer Übertragung zugunsten des Berechtigten (Zuschlag) und bei dem Quasi-Splitting sind diese Entgeltpunkte zusätzlich für die **persönlichen Entgeltpunkte** zu berücksichtigen. Bei einer Übertragung zu Lasten des Verpflichteten (Abschlag) sind die persönlichen Entgeltpunkte entsprechend zu mindern.

Zum Teil wird der Versorgungsausgleich auch außerhalb der Rentenversicherung durchgeführt.

Vertrauenspersonen

Bei den Trägern der gesetzlichen **Rentenversicherung** kann die **Vertreterversammlung** im Rahmen der **Selbstverwaltung** Vertrauenspersonen aus der Gruppe der **Arbeitgeber** wählen. Sie vertreten als ehrenamtliche Mitglieder in den Widerspruchsausschüssen die Gruppe der Arbeitgeber.

Vertrauensschutz

Der Vertrauensschutz ergibt sich aus dem Rechtsstaatsprinzip (Art. 20 Grundgesetz). Für die **Rentenversicherung** bedeutet dies, dass der Gesetzgeber vorteilhafte Regelungen, auf die sich der Einzelne bei seiner Lebensplanung eingestellt hat, nicht generell von einem Tag zum anderen nachteilig verändern darf. Bei Gesetzesänderungen müssen aus Gründen des Vertrauensschutzes ggf. günstigere Übergangsvorschriften für bestimmte Personen – meistens rentennahe Jahrgänge – geschaffen werden. Derartige Vertrauensschutzregelungen bestehen z. B. im Zusammenhang mit folgenden gesetzlichen Maßnahmen:

- Überleitung des Rentenrechts der DDR auf das gesamtdeutsche Rentenrecht
- Einführung bzw. Erweiterung der **Einkommensanrechnung bei Renten wegen Todes**
- Berufsschutz bei Renten wegen teilweiser **Erwerbsminderung** bei **Berufsunfähigkeit**
- **Anhebung der Altersgrenzen** bei **Altersrenten**

Vertreterversammlung

Die Vertreterversammlung ist ein Selbstverwaltungsorgan des **Rentenversicherungsträgers** (§ 33 SGB IV). Als Legislativorgan wird sie auch als „Parlament“ des Rentenversicherungsträgers bezeichnet. Die Vertreterversammlung setzt sich je zur Hälfte aus Vertretern der Versicherten/Rentner und der Arbeitgeber zusammen. Sie werden alle sechs Jahre bei den **Sozialversicherungswahlen** gewählt.

Die Vertreterversammlung hat u. a. die Aufgabe, die Satzung zu beschließen, die Mitglieder des **Vorstandes** zu wählen, den Haushalt festzustellen, die Jahresrechnung abzunehmen und dem Vorstand Entlastung zu erteilen sowie dessen jährlichen Geschäftsbericht zu billigen.

Als Verwaltungsakt wird jede Verfügung, Entscheidung oder andere hoheitliche Maßnahme bezeichnet, die eine Behörde zur Regelung eines Einzelfalles auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts trifft und die auf unmittelbare Rechtswirkung nach außen gerichtet ist. Ein Verwaltungsakt muss inhaltlich hinreichend bestimmt sein. Typische Verwaltungsakte sind die Bescheide (z. B. **Rentenbescheide**) der **Rentenversicherungsträger**.

Auf Ansprüche auf **Sozialleistungen**, also auch Renten, kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Leistungsträger verzichtet werden. Der Verzicht kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.

Der Verzicht ist unwirksam, soweit durch ihn andere Personen oder Leistungsträger belastet oder Rechtsvorschriften umgangen werden (§ 46 SGB I).

Versicherte können die Renten wegen Alters als Vollrente oder als **Teilrente** in Anspruch nehmen. Die Hinzuerdienstmöglichkeiten vor dem 65. Lebensjahr sind bei der Vollrente erheblich eingeschränkt (**Hinzuerdienstgrenze**). Grundsätzlich darf vom 1.4. 2003 an nur bis zu einem Siebtel der monatlichen **Bezugsgröße** hinzuverdient werden. Das sind vom 1.4. bis zum 31.12.2003 340 EUR brutto monatlich in den alten und neuen Bundesländern. Wer mehr hinzuverdienen will, kann statt der Vollrente eine Teilrente erhalten (§ 34 SGB VI). Je nach Hinzuerdiensthöhe werden auch die Renten wegen **verminderter Erwerbsfähigkeit** als Vollrente oder Teilrente geleistet (§§ 96 a, 313 SGB VI).

Vollwaisen sind **Kinder** von verstorbenen Versicherten, bei denen kein dem Grunde nach unterhaltspflichtiger Elternteil mehr vorhanden ist. Es kommt dann eine altersabhängige **Waisenrente** (Vollwaisenrente) in Betracht. Sie wird bei Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen aus den Rentenbeiträgen beider Eltern berechnet und ist höher als die Halbwaisenrente.

Das Vorruhestandsgeld in den alten Bundesländern ist keine Leistung der gesetzlichen **Rentenversicherung**, es wird vielmehr vom Arbeitgeber aufgrund tarifvertraglicher Ver-



Verwaltungsakt



Verzicht



Vollrente



Vollwaise



Vorruhestandsgeld



einbarungen gezahlt. Der Empfänger des Vorruhestandsgeldes bleibt in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert wie ein Arbeitnehmer.

Vorschuss



Besteht dem Grunde nach ein Anspruch auf **Rente** und benötigt der **Rentenversicherungsträger** bis zur endgültigen Klärung des **Versicherungsverlaufs** und damit zur Feststellung der Rentenhöhe voraussichtlich noch längere Zeit, kann ein Vorschuss auf die Rente gezahlt werden. Der Versicherungsträger muss einen Vorschuss zahlen, wenn es der Berechtigte beantragt.

Die Höhe des Vorschusses richtet sich nach dem zz. bekannten individuellen Versicherungsverlauf. Witwen und Witwer, deren Ehegatten bis zum Tod Rente bezogen haben, können innerhalb von 30 Tagen unter Vorlage der Sterbeurkunde über den Renten Service der Deutschen Post AG einen Rentenvorschuss in Höhe der dreifachen bisherigen Monatsrente beantragen.

Vorstand



Der Vorstand ist ein Selbstverwaltungsorgan des **Rentenversicherungsträgers** und wird von der **Vertreterversammlung** gewählt (§ 35 SGB IV). Er setzt sich (wie die Vertreterversammlung) je zur Hälfte aus Vertretern der Versicherten/Rentner und der Arbeitgeber zusammen.

Der Vorstand hat als „Regierung“ des Versicherungsträgers u. a. die Aufgabe, den Rentenversicherungsträger zu verwalten, ihn gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten, die Richtlinien für die Arbeit des Rentenversicherungsträgers zu bestimmen, den Haushalts- und Stellenplan aufzustellen und der Vertreterversammlung zur Beschlussfassung zuzuleiten. Ferner hat er die Jahresrechnung zu prüfen und sie der Vertreterversammlung zur Abnahme vorzulegen, den jährlichen Geschäftsbericht zu erstatten, das Vermögen anzulegen, Grundstücke zu erwerben, zu veräußern und zu belasten.

Vorzeitige Inanspruchnahme der Altersrente



Im Zuge der Anhebung **der Altersgrenzen für Altersrenten**, z. B. vom 60. bzw. 63. Lebensjahr auf das 65. Lebensjahr, können Versicherte weiterhin die Altersrente zum bisherigen Zeitpunkt in Anspruch nehmen. Hierfür müssen sie eine Minderung der Rente, den sog. **Rentenabschlag**, hinnehmen. Für jeden Kalendermonat, für den die Rente vorzeitig in Anspruch genommen wird, vermindert sich der **Zugangsfaktor** für die Ermittlung der **persönlichen Entgeltpunkte** um 0,003 (entspricht 0,3 % Rentenminderung); bei der vorzeitigen Inanspruchnahme um ein Jahr fällt die Rente (auf Dauer) somit um 3,6 % niedriger aus. Besteht **Vertrauensschutz**, reduziert sich der Rentenabschlag erheblich bzw. entfällt völlig.

Der Rentenabschlag kann durch Einzahlungen an den **Rentenversicherungsträger** ausgeglichen werden (§ 187a SGB VI).

Waisenrente erhalten nach dem Tode des Versicherten seine **Kinder** bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, wenn die allgemeine **Wartezeit** von fünf Jahren erfüllt ist (§ 48 SGB VI). Bei Schul- oder Berufsausbildung, Ableistung eines freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres oder bei schwerer Behinderung ist die Zahlung bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres möglich. In Ausbildungsfällen mit vorangegangener **Wehr-** oder **Zivildienstplicht** kann der Waisenrentenanspruch noch eine entsprechende Zeit über das 27. Lebensjahr hinaus bestehen.

Je nachdem, ob ein dem Grunde nach unterhaltspflichtiger Elternteil noch lebt, wird zwischen Halb- und Vollwaisen unterschieden. Die Vollwaisenrente ist wesentlich höher; sie wird bei erfüllter Wartezeit aus den Rentenkonten beider Eltern berechnet.

Nach Vollendung des 18. Lebensjahres des Kindes ist bei Waisenrenten eine **Einkommensanrechnung** zu beachten.

Unter Wanderversicherung versteht man bei Versicherten den Wechsel zwischen der **Rentenversicherung** der Arbeiter oder der Angestellten und der knappschaftlichen Rentenversicherung bzw. umgekehrt. Es sind also Beiträge zu verschiedenen Versicherungszweigen gezahlt worden.

Leistungen aus der **Rentenversicherung** können nur beantragt werden, wenn der Versicherte mindestens eine bestimmte Zeit lang der Versicherung angehört hat. Die Wartezeit ist damit eine Mindestversicherungszeit.

Auf die allgemeine Wartezeit von fünf Jahren und die Wartezeit von 15 bzw. 20 Jahren werden **Beitrags-** und **Ersatzzeiten** sowie Wartezeitmonate aus **Versorgungsausgleich**, **Rentensplitting** und geringfügiger versicherungsfreier Beschäftigung angerechnet. Bei der Wartezeit von 35 Jahren zählen außerdem noch **Anrechnungs-** und **Berücksichtigungszeiten** als weitere **rentenrechtliche Zeiten** mit.

Die allgemeine fünfjährige Wartezeit kann auch vorzeitig erfüllt sein, wenn z. B. ein Versicherter wegen eines Arbeitsunfalls **erwerbsgemindert** oder gestorben ist (§ 53 SGB VI).

Ungeachtet der tatsächlich zurückgelegten Zeiten gilt die allgemeine Wartezeit für die **Regelaltersrente** als erfüllt, wenn bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres eine Rente



Waisenrente



Wander- versicherung



Wartezeit





wegen vermindelter Erwerbsfähigkeit oder eine **Erziehungsrente** bezogen wird. Ebenso gilt die allgemeine Wartezeit für **Hinterbliebenenrenten** als erfüllt, wenn der Verstorbene bis zu seinem Tode eine eigene Rente bezogen hat (§ 50 SGB VI).

Wehrdienst



Personen, die aufgrund gesetzlicher Pflicht mehr als drei Tage Wehrdienst leisten, sind rentenversicherungspflichtig. Die Pflichtbeiträge zahlt der Bund. Früherer Wehrdienst im Zusammenhang mit den beiden Weltkriegen ist **Ersatzzeit**.

Widerspruch



Ist der Versicherte oder Rentner mit einer Verwaltungsentscheidung (z. B. dem **Rentenbescheid**) nicht einverstanden, kann er innerhalb eines Monats Widerspruch beim **Rentenversicherungsträger** erheben (§ 84 SGG). Bei Bekanntgabe des **Verwaltungsakts** im Ausland beträgt die Widerspruchsfrist drei Monate. Eine entsprechende Belehrung soll jeder **Bescheid** des Versicherungsträgers enthalten (Rechtsbehelfsbelehrung). Ist diese in dem Schreiben des Versicherungsträgers nicht enthalten oder unrichtig, kann der Widerspruch sogar innerhalb von zwölf Monaten eingelegt werden.

Über den Widerspruch entscheidet die Widerspruchsstelle. Sie wird im Wesentlichen von der **Selbstverwaltung (Vertreterversammlung)** bestimmt und setzt sich aus Arbeitnehmern, Arbeitgebern und einem Vertreter des Versicherungsträgers zusammen.

Die Widerspruchsstelle kann dem Widerspruch abhelfen oder ihn zurückweisen. Weist sie ihn zurück, ist in Angelegenheiten der **Rentenversicherung** gegen die Entscheidung der Widerspruchsstelle **Klage** beim Sozialgericht möglich.

Wiederheirat



Witwen- oder **Witwerrenten** fallen bei einer Wiederheirat kraft Gesetzes weg. Über den Monat der Wiederheirat hinaus geleistete Beträge müssen zurückgezahlt werden.

Bei der ersten Wiederheirat wird der Berechtigte (z. B. die Witwe) grundsätzlich mit dem 24fachen Monatsbetrag der Rente abgefunden (**Witwen-/Witwerrentenabfindung**). Ausnahmen gelten bei der kleinen Witwen- bzw. Witwerrente.

Witwe



Für den Status als Witwe (oder Witwer) muss im Zeitpunkt des Todes eine rechtsgültige Ehe mit dem Verstorbenen bestanden haben. Bei einer Heirat im Inland ist grundsätzlich die Eheschließung vor einem Standesbeamten erforderlich. Für die Wirksamkeit einer im Ausland geschlossenen

Ehe genügt die Beachtung der maßgebenden Gesetze am Ort der Eheschließung. Stirbt ein Versicherter nach Verkündung des Scheidungsurteils, aber vor dessen Rechtskraft, ist die Ehe nicht wirksam geschieden, der überlebende Ehegatte besitzt den Status einer Witwe (bzw. eines Witwers). Die Statusfrage ist entscheidend für einen eventuellen Anspruch auf **Witwenrente** (oder Witwerrente).

Grundsätzlich hat die **Witwe** nach dem Tod des versicherten Ehemannes einen Anspruch auf Witwenrente, wenn die allgemeine **Wartezeit** von fünf Jahren durch den Verstorbenen erfüllt ist (§ 46 SGB VI). Im Allgemeinen wird eigenes Einkommen der Witwe auf die Witwenrente zu 40 % angerechnet, sofern der maßgebende Freibetrag überschritten ist (**Einkommensanrechnung**). Das gilt nicht für die **Sterbeübergangszeit**. Sofern das neue Hinterbliebenenrentenrecht vom 1.1.2002 an maßgebend ist, entsteht bei reinen Versorgungsehen, die nicht mindestens ein Jahr gedauert haben, i. d. R. kein Anspruch auf Witwenrente. Ebenso entsteht kein Witwenanspruch, wenn eine bestandskräftige Entscheidung über das **Rentensplitting** unter Ehegatten getroffen wurde. Sollte nur ein Anspruch auf kleine Witwenrente bestehen (weil die unter 45 Jahre alte Witwe weder erwerbsgemindert ist noch ein Kind erzieht), ist der **Rentenanspruch** – falls das neue Recht gilt – auf längstens 24 Kalendermonate nach dem Todesmonat befristet.

Eine Witwenrente, die wegen **Wiederheirat** weggefallen ist, kann erneut gezahlt werden, wenn die neue Ehe aufgelöst wird (z. B. durch Tod oder **Scheidung**). Die **Rente** wird dann als Witwenrente nach dem vorletzten Ehegatten bezeichnet. Gelegentlich nennt man sie auch „Wiederauflebensrente“. Unterhalts- und Versorgungsansprüche, die aus der neuen Ehe entstehen, sind auf die Witwenrente nach dem vorletzten Ehegatten anzurechnen. Die Aussagen zur Witwenrente gelten entsprechend für die Witwerrente.

Witwen- oder Witwerrente ist auch an geschiedene Ehegatten zu zahlen, deren Ehe vor dem 1.7.1977 aufgelöst wurde (**Geschiedenenrente**), die nicht wieder geheiratet und im letzten Jahr vor dem Tod des geschiedenen Ehegatten von ihm in den alten Bundesländern Unterhalt erhalten haben oder Anspruch darauf hatten, wenn die allgemeine **Wartezeit** von fünf Jahren erfüllt ist. Hinterlässt der Verstorbene keine Witwe, gibt es die Geschiedenenrente unter erleichterten Voraussetzungen (§ 243 SGB VI).

Witwenrente

Witwen-/ Witwerrente an Geschiedene

Witwen-/ Witwerrenten- abfindung



Die Witwenrente oder Witwerrente fällt weg, wenn der Berechtigte wieder heiratet. Bei der ersten Wiederheirat wird dann eine Abfindung in Höhe des 24fachen Monatsbetrages der Rente gezahlt. Bei der kleinen Witwen- oder Witwerrente kann sich der Betrag in Abhängigkeit von den bereits zurückgelegten Rentenmonaten noch verringern (§ 107 SGB VI). Monatsbetrag ist regelmäßig der Durchschnitt der für die letzten 12 Kalendermonate geleisteten Witwen- oder Witwerrente (nach **Einkommensanrechnung**).

Witwerrente bei Tod der Ehefrau bis Dezember 1985



Der Witwer, dessen Ehefrau bis Dezember 1985 verstorben ist, erhält Witwerrente, wenn die Verstorbene den Unterhalt ihrer Familie vor ihrem Tod überwiegend bestritten hat und die allgemeine **Wartezeit** von fünf Jahren erfüllt ist. Eigenes Einkommen des Witwers ist in diesen Fällen auf die Witwerrente nicht anzurechnen (bei Wohnsitz am 18. 5. 1990 in den alten Bundesländern).

Witwerrente bei Tod der Ehefrau ab Januar 1986



Der Witwer erhält eine Witwerrente unter den gleichen Bedingungen wie eine Witwe ihre Witwenrente. Bei Tod der Ehefrau ab Januar 1986 muss also grundsätzlich nur die allgemeine **Wartezeit** von fünf Jahren erfüllt sein. Eigenes Einkommen des Witwers ist jedoch, soweit es den Freibetrag übersteigt, zu 40 % auf die Witwerrente anzurechnen (**Einkommensanrechnung**). Das gilt nicht für die **Sterbeübergangszeit**.

Haben die Ehegatten bis zum 31.12.1988 eine wirksame Erklärung über die weitere Anwendung des bis zum 31.12.1985 geltenden Hinterbliebenenrentenrechts abgegeben, besteht Anspruch auf eine Witwerrente nur, wenn die Verstorbene den Unterhalt ihrer Familie vor ihrem Tod überwiegend bestritten hat. Eigenes Einkommen des Witwers wird dann nicht angerechnet.

Zeitrente



Renten wegen **Erwerbsminderung** werden grundsätzlich auf Zeit geleistet. Die Befristung erfolgt zunächst auf längstens drei Jahre ab Rentenbeginn; sie kann wiederholt werden. Sollte der Anspruch allein aufgrund des Gesundheitszustands (also unabhängig von der Arbeitsmarktlage) bestehen, wird die Rente unbefristet geleistet, wenn unwahrscheinlich ist, dass die Erwerbsminderung behoben werden kann (§ 102 SGB VI). Befristete Renten werden nicht vor Beginn des siebten Kalendermonats nach dem Eintritt der Erwerbsminderung geleistet (§ 101 SGB VI).

Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen



Um die staatliche Förderung der **zusätzlichen Altersvorsorge** in Form einer **Zulage** zu erhalten, ist diese beim Anbieter des Altersvorsorgevertrags (z. B. Versicherungsunternehmen) zu beantragen. Dieser übermittelt die erforderlichen Daten zur Feststellung der Zulage an die Zentrale

Zulagenstelle für Altersvermögen in Brandenburg. Die Zulagenstelle im Sinne des Einkommensteuergesetzes gehört zur **Bundesversicherungsanstalt für Angestellte**.

Die wesentlichen Aufgaben dieser „Zentralen Stelle“ sind:

- Feststellung der Zulagen nach Anspruch und Höhe
- Auszahlung der Zulagen an den Anbieter des Altersvorsorgevertrags
- Rückabwicklung zu Unrecht gezahlter Zulagen
- Abwicklung der möglichen Kapitalentnahme für Wohneigentum
- Datenabgleich zur Erfüllung der Aufgaben mit den verschiedenen Stellen

Sollen im Rahmen der privaten **zusätzlichen Altersvorsorge** von 2002 an Altersvorsorgeverträge staatlich gefördert werden (durch **Zulagen** bzw. Steuervorteile), muss zuvor deren Förderungsfähigkeit amtlich bescheinigt werden. Dies geschieht durch die sog. Zertifizierung. Zuständige Behörde ist das Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen in Bonn. Jede Zertifizierung wird im Bundesanzeiger veröffentlicht und voraussichtlich auch im Internet bekannt gegeben. Förderungsfähige Verträge weisen ausdrücklich auf die Zertifizierung durch das Bundesaufsichtsamt hin.

Ansprüche auf Geldleistungen, die nicht rechtzeitig vom **Rentenversicherungsträger** erbracht werden, also z. B. auch der Rentenanspruch, sind mit vier Prozent zu verzinsen. Die Verzinsung beginnt regelmäßig frühestens nach Ablauf von sechs Kalendermonaten nach Eingang des vollständigen Rentenanspruchs beim **Rentenversicherungsträger** (§ 44 SGB I).

Personen, die aufgrund gesetzlicher Pflicht mehr als drei Tage Zivildienst leisten, sind versicherungspflichtig. Die Pflichtbeiträge zahlt der Bund.

Mit dem Zugangsfaktor wird bei der **Rentenberechnung** der vorzeitige oder hinausgeschobene Rentenbezug berücksichtigt. Der Zugangsfaktor ist grundsätzlich 1,0, sodass die Zahl der Entgeltpunkte den **persönlichen Entgeltpunkten** entspricht. (§ 77 SGB VI).

Der Zugangsfaktor ist höher als 1,0, wenn eine Rente wegen Alters nach Vollendung des 65. Lebensjahres trotz erfüllter **Wartezeit** nicht in Anspruch genommen wird. Damit wird der kürzere Rentenbezug durch einen entsprechenden Zuschlag ausgeglichen.



Zertifizierung



Zinsen



Zivildienst



Zugangsfaktor





Der Zugangsfaktor ist niedriger als 1,0, wenn eine **Altersrente** nach **Anhebung der Altersgrenze** vorzeitig vor dem an sich maßgebenden Lebensalter in Anspruch genommen wird.

Vom 1.1.2001 an sind bei Erwerbsminderungs- und Erziehungsrenten mit einem **Rentenbeginn** bzw. bei **Hinterbliebenenrenten** mit einem Todesfall vor Vollendung des 63. Lebensjahres ebenfalls geminderte Zugangsfaktoren maßgebend. Damit wird der längere Rentenbezug durch entsprechende Rentenabschläge ausgeglichen.



Zulagen bei zusätzlicher Altersvorsorge

Die von 2002 an vorgesehene staatliche Förderung der freiwilligen **zusätzlichen Altersvorsorge** erfolgt beim berechtigten Personenkreis vor allem durch Zulagen, die nachträglich für das vorangegangene Jahr gezahlt werden. Diese Förderung setzt sich aus Grundzulage und Kinderzulage zusammen. Sofern der erforderliche Eigenbeitrag geleistet wurde, beträgt die jährliche Höchstförderung für 2002 und 2003 38 EUR (zusätzlich 46 EUR je Kind). Ab 2008, wenn die stufenweise Anhebung der Eigenbeiträge abgeschlossen ist, beträgt die jährliche Höchstförderung 154 EUR (zusätzlich 185 EUR je Kind). Feststellung und Berechnung der Zulagen erfolgen durch die **Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen (Bundesversicherungsanstalt für Angestellte)** in Brandenburg.

Neben der Förderung der zusätzlichen Altersvorsorge durch Zahlung von Zulagen ist als weitere Förderungsform die Möglichkeit vorgesehen, Zahlungen in einen Altersvorsorgevertrag als Sonderausgaben bei der Einkommensteuer geltend zu machen. Ist die Steuerersparnis günstiger als die Zulage, erstattet das Finanzamt die Differenz zwischen der gesondert festgestellten Steuerersparnis und der Zulage.

Förderungsberechtigt sind nach dem Einkommensteuerrecht zz. hauptsächlich Pflichtversicherte der gesetzlichen Rentenversicherung, sofern keine beamtenähnliche Gesamtversorgung gewährleistet ist, und deren nicht pflichtversicherte Ehegatten.



Zurechnungszeit

Um Versicherten, die bereits vor dem vollendeten 60. Lebensjahr **erwerbsgemindert** sind, eine ausreichende Rente zu sichern, werden ihnen Zurechnungszeiten angerechnet. Zurechnungszeit ist dabei die Zeit vom Eintritt der Erwerbsminderung bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres (§ 59 SGB VI). Bei einem **Rentenbeginn** vor Dezember 2003 gibt es die letzten fünf Jahre nur in reduziertem Umfang.

Die Zurechnungszeit wird auch bei **Erziehungsrenten** mit einem Rentenbeginn vor dem 60. Lebensjahr und bei **Hinterbliebenenrenten** in Todesfällen vor dem 60. Lebensjahr berücksichtigt.

Um die **Beitragsätze** in der gesetzlichen **Rentenversicherung** stabil zu halten, wird das **Rentenniveau** in den kommenden Jahren bis zum Jahr 2030 als Folge von etwas geringeren jährlichen **Renten Anpassungen** von zz. knapp 70 % auf 67 % gesenkt. Um im Alter dennoch das bisherige Versorgungsniveau zu erreichen, ist i. d. R. eine zusätzliche Altersvorsorge im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung oder durch private Vorsorge für das Alter geboten. Die Zusatzvorsorge ist freiwillig. Sie wird unter bestimmten Voraussetzungen von 2002 an in nicht unerheblichem Umfang durch **Zulagen** bzw. Steuervorteile (Sonderausgabenabzug) staatlich gefördert.

Es werden nur zusätzliche Altersvorsorgeprodukte gefördert, die im Alter eine lebenslange Auszahlung garantieren. Deshalb ist eine staatliche Förderung von Versicherungen mit einmaliger Kapitalauszahlung nicht vorgesehen. Das Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen (Bonn) hat zu prüfen, welche privaten Altersvorsorgeverträge den Förderungskriterien entsprechen und deren Förderfähigkeit zu bescheinigen (sog. **Zertifizierung**).

Sowohl die betriebliche Altersversorgung in der Privatwirtschaft als auch die private Altersvorsorge werden hauptsächlich im **Kapitaldeckungsverfahren** finanziert. Im Gegensatz hierzu erfolgt die Finanzierung in der gesetzlichen **Rentenversicherung** durch das **Umlageverfahren**.

Besteht ein Anspruch auf gleichartige Renten aus der gesetzlichen **Rentenversicherung** und der gesetzlichen **Unfallversicherung** (z. B. **Versichertenrente** und Verletztenrente), wird die Unfallrente unter bestimmten Voraussetzungen auf die Rente aus der Rentenversicherung angerechnet (§ 93 SGB VI).

Zusatzleistungen erhöhen i. d. R. den Monatsbetrag der Rente. Zusatzleistungen sind im Wesentlichen:

- Zuschüsse zum Beitrag zur **Krankenversicherung**
- Zuschüsse zum Beitrag zur **Pflegeversicherung**
- Steigerungsbeträge aus der **Höherversicherung**
- **Kindererziehungsleistungen**
- **Auffüllbeträge**
- **Rentenzuschläge**



Zusätzliche Altersversorgung



Zusammentreffen von Renten



Zusatzleistungen





Zusatz- versorgung



Zu den Zusatzleistungen gehört auch die Rentenabfindung bei **Wiederheirat** der Witwe oder des Witwers.

Die Zusatzversorgungssysteme in der DDR waren eine Ergänzung der Sozialversicherung. Die Berechtigten erhielten neben der Rente aus der Sozialpflichtversicherung ergänzende Leistungen aus der Zusatzversorgung. Sie sind mit der betrieblichen Altersversorgung in den alten Bundesländern vergleichbar. In den meisten Fällen handelt es sich um Systeme mit Gesamtversorgungscharakter, in denen als Versorgung ein fester Prozentsatz des letzten Erwerbseinkommens unter Anrechnung der Rente aus der Sozialpflichtversicherung gezahlt wurde. Es gab eine Vielzahl unterschiedlichster Versorgungssysteme, z. B. für die technische und wissenschaftliche Intelligenz oder für Mitarbeiter des Staatsapparates.

Ansprüche und Anwartschaften aus den Zusatzversorgungssystemen sind in die gesetzliche **Rentenversicherung** überführt worden. Die Zeiten der Zugehörigkeit zum Zusatzversorgungssystem sind bei der **Rentenberechnung** mit dem sich nach dem Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz (AAÜG) ergebenden **Arbeitsentgelt** zu berücksichtigen. Über diese Arbeitseinkommen hat der Versorgungsträger (i. d. R. die **Bundesversicherungsanstalt für Angestellte**) einen entsprechenden **Bescheid** erteilt.

Zuständigkeit



Für Personen, die Leistungsansprüche gegen die **Rentenversicherung** haben, ist grundsätzlich der **Rentenversicherungsträger** zuständig, an den der letzte wirksame **Pflichtbeitrag** vor Antragstellung gezahlt wurde (§§ 125 ff. SGB VI). Sonderzuständigkeiten gibt es hinsichtlich der Zuständigkeit von **Bundesknappschaft** und **Seekasse**. Während des Leistungsverfahrens kommt es zu keinem Zuständigkeitswechsel. Bei Folgerenten (z. B. Hinterbliebenenrente nach Altersrente) bleibt es grundsätzlich bei der bisherigen Zuständigkeit.

Wichtige Zahlen für das Jahr 2003

	Alte Bundesländer	Neue Bundesländer
Beitragssatz	19,5 %	19,5 %
Beitragsbemessungsgrenze (AV/ArV) – mtl. –	5 100,00 EUR	4 250,00 EUR
Bezugsgröße – mtl. –	2 380,00 EUR	1 995,00 EUR
Pflichtversicherung – mtl. –		
• Regelbeitrag	464,10 EUR	389,03 EUR
• Höchstbeitrag	994,50 EUR	828,75 EUR
Freiwillige Versicherung – mtl. –		
• Mindestbeitrag bis 31.3.2003	63,38 EUR	63,38 EUR
ab 1.4.2003	78,00 EUR	78,00 EUR
• Höchstbeitrag	994,50 EUR	994,50 EUR
Geringfügigkeitsgrenze – mtl. –		
bis 31.3.2003	325,00 EUR	325,00 EUR
ab 1.4.2003	400,00 EUR	400,00 EUR
Aktueller Rentenwert		
1. 7. 2002 bis 30. 6. 2003	25,86 EUR	22,70 EUR

Wichtige Zahlen für das Jahr 2003

	Alte Bundesländer	Neue Bundesländer
<p>Hinzuverdienst – mtl. brutto –</p> <ul style="list-style-type: none"> • bei Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit • bei Altersrente (Vollrente) bis Vollendung des 65. Lebensjahres • bei Altersrente (Teilrente) bis Vollendung des 65. Lebensjahres 	<p>Individuelle Hinzuverdienstgrenzen beim Rentenversicherungsträger erfragen.</p> <p>340,00 EUR (325,00 EUR bis 31.3.2003)</p>	<p>340,00 EUR (325,00 EUR bis 31.3.2003)</p> <p>Faustregel: Bei der 1/3-Teilrente kann ca. 80 %, bei der 1/2-Teilrente ca. 60 % und bei der 2/3-Teilrente ca. 40 % des bisherigen Einkommens hinzuverdient werden. Individuelle Hinzuverdienstgrenzen beim Rentenversicherungsträger erfragen.</p>
<p>Freibetrag – mtl. netto – bis dahin keine Einkommensanrechnung</p> <ul style="list-style-type: none"> • bei Witwen-/Witwerrente, und Erziehungsrente – zuzüglich Kinderfreibetrag pro Kind • bei Waisenrenten nach Vollendung des 18. Lebensjahres 	<p>682,70 EUR (bis 30. 6. 2003)</p> <p>144,82 EUR (bis 30. 6. 2003)</p> <p>455,14 EUR (bis 30. 6. 2003)</p>	<p>599,28 EUR (bis 30. 6. 2003)</p> <p>127,12 EUR (bis 30. 6. 2003)</p> <p>399,52 EUR (bis 30. 6. 2003)</p>

Hinweis: Diese Zahlen werden jährlich neu festgesetzt. Sie können sich daher in Zukunft ändern.

Unser Service: Kostenlos Auskunft, Beratung, Hilfe



- ▲ kompetent
 - ▲ persönlich
 - ▲ flexibel
- ... und alles aus einer Hand



Wir erleichtern Ihnen den Weg.

Wann immer Sie Fragen haben, mehr Informationen oder eine Beratung wünschen, wenden Sie sich vertrauensvoll an eine unserer bundesweit vertretenen **Auskunfts- und Beratungsstellen.**

Unsere fachkundigen Mitarbeiter helfen Ihnen gern. Im ganz persönlichen Beratungsgespräch. Kostenlos.

Bitte vereinbaren Sie vorab telefonisch einen Besuchstermin. Das spart Wartezeit. Bringen Sie zur Beratung bitte Ihre Versicherungsnummer, Ihre Versicherungsunterlagen und Ihren Personalausweis mit.

Unsere besucherfreundlichen Öffnungszeiten können Sie ebenfalls telefonisch erfragen (siehe Anschriften und Telefonnummern Seite 80 bis 81).

Wählen Sie.

Der kurze Weg zu den Experten ist unser **Service-Telefon,** Ihre Hotline zur Bundesversicherungsanstalt für Angestellte.

Hier erhalten Sie

- ▲ ebenfalls kostenlos Rat und Hilfe,
- ▲ Anschriften und Öffnungszeiten unserer Auskunft- und Beratungsstellen,
- ▲ Termine verschiedener Vorträge und Seminare zu den Themenbereichen Rente und Rehabilitation,
- ▲ auf Anforderung Informationsbroschüren.

Wählen Sie 08 00 / 3 33 19 19.

Zum Nulltarif. Auch außerhalb der üblichen Geschäftszeiten.

Montag bis Donnerstag 9.00 bis 19.30 Uhr

Freitag 9.00 bis 13.00 Uhr





Wir sind gern für Sie da.

Auf allen Wegen moderner Kommunikation.

Über **Internet** www.bfa.de erreichen Sie uns rund um die Uhr.

Sie können

- ▲ Vordrucke oder Broschüren herunterladen,
- ▲ bequem einen Versicherungsverlauf oder eine Rentenauskunft anfordern,
- ▲ sich über die Themenvielfalt in der gesetzlichen Rentenversicherung – Versicherung, Rente und Rehabilitation – informieren,
- ▲ statistische Erhebungen oder Daten, die die BfA selbst betreffen, abrufen,
- ▲ im Rentenlexikon nachschlagen.

Schicken Sie uns eine E-Mail.



Wir sind gern für Sie da. Auch ganz in Ihrer Nähe.

Durch unsere **BfA-Versichertenberater/-innen** sind wir ortsnah mit Ihnen verbunden.

Die bundesweit ehrenamtlich tätigen BfA-Versichertenberater/-innen erteilen Ihnen nicht nur Auskünfte, sondern beraten Sie auch und sind Ihnen beim Ausfüllen von Anträgen behilflich.

In Ausnahmefällen, wenn Sie bettlägerig oder schwer gehbehindert sind, kommen die BfA-Versichertenberater/-innen auf Wunsch zu Ihnen nach Hause.

Die Anschriften erfahren Sie bei den Auskunfts- und Beratungsstellen, Versicherungsämtern oder Krankenkassen.

Damit unser Beratungsangebot jeden Winkel Deutschlands erreicht, sind **Informationsbusse** für Sie unterwegs.

In den dort eingerichteten mobilen Büros können Sie sich in allen Rentenangelegenheiten Rat und Hilfe einholen.

Selbst der Blick in Ihr Versicherungskonto ist dank der Vernetzung mit der zentralen Datenbank in Berlin möglich.





Sie können die Hilfe unserer fachkundigen Mitarbeiter ebenfalls auf verschiedenen **Messen und Ausstellungen** in Anspruch nehmen.

An BfA-eigenen Ständen erhalten Sie neben Auskünften und Beratung zusätzlich verschiedenes Informationsmaterial zu den Themenbereichen Rente und Rehabilitation.



Die **Versicherungsämter** der Stadt- und Landkreise bieten ebenfalls Auskünfte und Hilfestellung an.

Dort können Sie Ihren Rentenanspruch stellen oder um Weiterleitung Ihrer Versicherungsunterlagen bitten.

Außerdem halten die Versicherungsämter verschiedene Vordrucke bereit.

Unsere Auskunfts- und Beratungsstellen

86150 Augsburg	Bahnhofstr. 7	☎ 0821 5035-0
10709 Berlin-Wilmersdorf	Fehrbelliner Platz 5	☎ 030 86888-0
10179 Berlin-Mitte	Wallstr. 9–13	☎ 030 20247-5
33602 Bielefeld	Bahnhofstr. 28	☎ 0521 5254-0
06749 Bitterfeld	Walther-Rathenau-Str. 38	☎ 03493 6020-0
53111 Bonn	Rabinstr. 6	☎ 0228 2808-01
14770 Brandenburg	Nicolaiplatz 12	☎ 03381 3209-0
38100 Braunschweig	Friedrich-Wilhelm-Str. 3	☎ 0531 1230-0
28195 Bremen	Domshof 18–20	☎ 0421 3652-0
09111 Chemnitz	An der Markthalle 3–5	☎ 0371 6971-0
03046 Cottbus	Spremberger Str. 13/15	☎ 0355 494-0
64283 Darmstadt	Ludwigstr. 1	☎ 06151 153769-0
06844 Dessau	Zerbster Str. 32	☎ 0340 22100-26
44137 Dortmund	Hansastr. 95	☎ 0231 9063-500
01307 Dresden	Fetscherstr. 34	☎ 0351 44060-0
40210 Düsseldorf	Graf-Adolf-Str. 35–37	☎ 0211 3806-0
99096 Erfurt	Blosenburgerstr. 20	☎ 0361 3027-0
45127 Essen	Lindenallee 6–8	☎ 0201 24033-0
60313 Frankfurt/Main	Stiftstr. 9–17	☎ 069 29998-0
15230 Frankfurt/Oder	Karl-Marx-Str. 2	☎ 0335 5618-0
79098 Freiburg i. Br.	Friedrichring 1	☎ 0761 3871-0
07545 Gera	Reichsstr. 5	☎ 0365 91800-0
35390 Gießen	Südanlage 21	☎ 0641 9729-0
02826 Görlitz	Wilhelmsplatz 1	☎ 03581 87850-0
04668 Grimma	Markt 10	☎ 03437 9241-0
38820 Halberstadt	Woort 3	☎ 03941 5732-6

06108 Halle	Leipziger Str. 91	☞ 0345 2925-0
20354 Hamburg	Jungfernstieg 7	☞ 040 34891-0
20535 Hamburg	Bürgerweide 4	☞ 040 24190-0
30159 Hannover	Bahnhofstr. 8	☞ 0511 35799-0
74072 Heilbronn	Lohtorstr. 2	☞ 07131 203936-0
98693 Ilmenau	Marktstr. 12 b	☞ 03677 84519-0
07743 Jena	Goethestr. 1	☞ 03641 4708-0
67655 Kaiserslautern	Stiftsplatz 5	☞ 0631 32040-0
76133 Karlsruhe	Kaiserstr. 215	☞ 0721 1804-0
34117 Kassel	Friedrich-Ebert-Str. 5	☞ 05 61 7890-0
24103 Kiel	Herzog-Friedrich-Str. 44	☞ 0431 9878-0
50676 Köln	Hohe Str. 160–168	☞ 0221 25882-0
04105 Leipzig	Nordstr. 17	☞ 0341 71135-0
23552 Lübeck	Beckergrube 2	☞ 0451 79947-01
39108 Magdeburg	Maxim-Gorki-Str. 14	☞ 0391 7399-0
55116 Mainz	Am Brand 31	☞ 06131 274-0
68159 Mannheim	E 1, Nr. 16	☞ 0621 1591-0
80331 München	Viktualienmarkt 8	☞ 089 51081-0
48143 Münster	Von-Steuben-Str. 20	☞ 0251 5382-0
17033 Neubrandenburg	Brodaer Str. 11	☞ 0395 5637-0
90443 Nürnberg	Richard-Wagner-Platz 1	☞ 0911 2380-0
26122 Oldenburg	Elisenstr. 12	☞ 0441 950795-0
49074 Osnabrück	Neumarkt 7	☞ 0541 3357-0
01796 Pirna	Dohnaische Str. 68	☞ 03501 4667-0
08523 Plauen	Oberer Steinweg 4	☞ 03741 28026-0
14473 Potsdam	Lange Brücke 2	☞ 0331 8853-0
93047 Regensburg	Maximilianstr. 9	☞ 0941 5849-0
18055 Rostock	Kröpeliner Str. 57	☞ 0381 45945-0
66111 Saarbrücken	Großherzog-Friedrich-Str. 16–18	☞ 0681 9370-0
19053 Schwerin	Schmiedestr. 8–12	☞ 0385 5758-0
18439 Stralsund	Langenstr. 54	☞ 03831 2801-51
70174 Stuttgart	Kronenstr. 25	☞ 0711 1871-5
98527 Suhl	Marienstieg 3	☞ 03681 786-0
54290 Trier	Domfreihof 1	☞ 0651 97071-0
89073 Ulm	Karlstr. 33	☞ 0731 96735-0
38855 Wernigerode	Breite Str. 53 a	☞ 03943 6963-0
65183 Wiesbaden	Marktstr. 10	☞ 0611 157559-0
06886 Wittenberg	Collegienstr. 59 c	☞ 03491 4204-0
97070 Würzburg	Schönbornstr. 4–6	☞ 0931 3572-0
42103 Wuppertal	Wupperstr. 14	☞ 0202 4595-01
06712 Zeitz	Roßmarkt 13	☞ 03441 8588-0
08056 Zwickau	Hauptmarkt 24–25	☞ 0375 27748-0



Die Broschüre ist bei der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA)

10704 Berlin

erhältlich.

Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen – für viele Fremdwörter, hinter denen sich jedoch eine Fülle von Leistungen verbirgt, die für Gesundheit und Erwerbsfähigkeit des Einzelnen von großer Bedeutung sind.

Diese Broschüre erläutert kurz und verständlich 100 wichtige Begriffe aus dem Bereich der Rehabilitation und Teilhabe, die zu den wichtigsten Leistungen der Rentenversicherung der Angestellten gehören.

